

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

17. Sitzung, 13.03.1908

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXX. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Siebzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 13. März 1908, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Sonn- und Feiertage. (Anlage 58.)
 2. Bericht der Mehrheit und Minderheiten des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen, betreffend Leitsätze zu dem neuen Schulgesetzentwurf.
 3. Bericht des verstärkten Finanzausschusses zur 2. Lesung der Steuerreformgesetzentwürfe für das Fürstentum Lübeck. (Anlage 44 I—V.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Willich, Cz., Geheimer Ministerialrat v. Finckh, Oberfinanzrat Meyer, Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes, Regierungsrat Willms, Regierungsassessor Cassebohm.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Wofß [Gutin] verliest das Protokoll.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, so ist es genehmigt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. 1. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Sonn- und Feiertage. (Anlage 58.)

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:
Ablehnung des Antrags Rodenbrock.

Dieser Antrag Rodenbrock lautet:

Ich beantrage, im § 1 werden dem Worte „Zehner“ nachgefügt die Worte „das Reformationsfest und“, hinter dem Worte „Fronleichnamfest“ die Worte „das Fest Allerheiligen und das Fest der Heiligen drei Könige“.

Im Antrag 2 beantragt eine Minderheit:

Annahme des Antrags Rodenbrock.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen 1 und 2 und zum Antrag des Herrn Abg. Rodenbrock und gebe das Wort dem Herrn Abg. Rodenbrock.

Abg. **Rodenbrock:** M. H.! Mit meinem Antrag zur 2. Lesung der Anlage 58 bin ich, wie Sie sehen, herein-gefallen; ich beantrage ganz allein die Annahme meines Antrags. Das konnte nun aber garnicht anders sein, mein Antrag mußte durchfallen. Weshalb, will ich Ihnen erklären. Als der Mehrheitsantrag Nr. 1 des Ausschusses zur 1. Lesung des Gesetzentwurfs abgelehnt wurde, weil die Staatsregierung erklärte, dieser Durchbrechung des im Gesetzentwurfe festgehaltenen Territorialprinzips nicht zustimmen zu können, habe ich zur 2. Lesung versucht, durch einen Antrag das Reformationsfest für die Ämter Oldenburg, Westerstede usw. und dann das Fest Allerheiligen und Heiligen drei Könige für die Bezirke Wechta, Cloppenburg, Friesoythe in dem § 1 des Gesetzentwurfs unterzubringen. Zu meiner größten Verwunderung erklärte bei der Behandlung dieses meines Antrags im Ausschuß der Herr Abg. Driver, daß er keinerlei Wert auf den staat-

lichen Schutz dieser beiden von mir vorgeschlagenen katholischen Festtage lege. M. H.! Was war da zu machen? Man konnte doch nicht den Herren sozusagen die Feiertage aufdrängen! So ist mein Antrag ins Wasser gefallen. Ich muß nun sagen, daß ich den Schlüssel zu dem gefunden zu haben glaube, was mir anfangs ein Rätsel war. Die Herren aus dem Münsterland scheinen mir lieber die beiden Festtage preisgeben, als ihren Konfessionsangehörigen zumuten zu wollen, daß sie das Reformationsfest in evangelischer Umgebung mitfeiern müssen. (Na! Na!) M. H.! Hier scheint mir der Haken zu sitzen. (Nein!) Wenn ich mich irre, wollen Sie mich hernach berichtigen! Mein Vorschlag war jedenfalls nobel. Ich wollte den Katholiken zwei weitere Festtage und den Evangelischen einen weiteren Festtag zukommen lassen. Nachdem erstere nunmehr nicht wollen, werde ich gleich einen Verbesserungsantrag zu meinem Antrag stellen, der dahin geht, daß diese beiden Festtage, Heiligen drei Könige und Allerheiligen, wieder gestrichen werden. Ich will also nunmehr mit meinen Anträgen nichts weiter, als unten auf der ersten Seite im § 1 vor das Wort „Karfreitag“ das Wort „Reformationsfest“ schreiben.

M. H.! Erinnern Sie sich bitte noch einmal daran, was ich Ihnen bei der 1. Lesung dieses Gesetzentwurfs gesagt habe: Das Fronleichnamfest sowohl wie das Reformationsfest sind spezifisch konfessionelle Feiertage. Sie sind Bekenntnistage der einen und der anderen Konfession. Sie stehen in Parallele und sollten auch hier in dem Gesetz keine andere Stellung haben. Ich halte es für einen Fehler des Gesetzentwurfs, daß er das Fronleichnamfest und den Karfreitag gegenüberstellt. Hätte man die kirchlichen Behörden gehört, ich glaube das wäre nicht geschehen. Wir haben oft im Ausschuß davon gesprochen, daß dieser § 1 der Anlage 58 imstande wäre, den konfessionellen Frieden zu stören. M. H.! Der konfessionelle Friede wird nicht gestört werden, wenn Sie meinen neuesten Vorschlag annehmen. Dann herrscht das, was ich wünsche, dann herrscht Parität. Die Herren aus dem Münsterland könnten mit meinem Vorschlag eigentlich einverstanden sein, denn sie haben auch ihren Bekenntnistag, das Fronleichnamfest für ihre Bezirke geschützt. Die Herren von der früheren Minderheit könnten meinem neuesten Vorschlag auch sehr wohl zustimmen, denn sie haben in ihrem Bericht erklärt, daß sie auf Wunsch auch noch anderen Feiertagen staatlichen Schutz geben wollten. Auch diejenigen Herren, die eine wirtschaftliche Schädigung fürchten, sind jetzt hoffentlich überzeugt, es handelt sich im ganzen nur um 10 Arbeitsstunden weniger im Jahre. M. H.! Der Herr Minister hat im Ausschuß erklärt, daß mein erster Antrag, noch weitere drei Feiertage in den § 1 hineinzuschieben, das Gesetz nicht scheitern lassen würde. Noch viel weniger, hoffe ich, wird das Gesetz scheitern, wenn Sie meinem letzten Antrag zustimmen, wenn Sie den Reformationsgedenktag zu einem staatlich geschützten Feiertage machen wollen. Ich bitte, stimmen Sie für meinen Antrag gerade im Interesse des konfessionellen Friedens. Es soll vermieden werden, einen neuen Stein des Anstoßes zu schaffen. Ich erlaube mir, meinen Antrag dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Präsident: Der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Rodenbrock zu seinem Antrage zur Anlage 58 lautet:

Ich beantrage, im § 1 werden dem Worte „Feier“ nachgefügt die Worte „das Reformationsfest und“.

Ich stelle diesen Verbesserungsantrag mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Minister Willich.

Minister **Willich**, Exzellenz: M. H.! Ich muß Sie bitten, den Antrag Rodenbrock abzulehnen. Ich habe allerdings im Ausschuß gesagt, daß dieser Antrag — das selbe würde von dem jetzt präzisierten Antrag gelten — meiner persönlichen Meinung nach nicht das Gesetz zum scheitern bringen würde. Ich habe aber ausdrücklich gesagt, eine Entschliebung der Staatsregierung habe nicht vorgelegen, und eine solche liegt auch jetzt noch nicht vor. Man braucht über das Wort „unannehmbar“ nicht zu verhandeln. Ich glaube, daß Sie alle zu der Ueberzeugung kommen werden, daß dieser Antrag keine Verbesserung des Gesetzentwurfs ist, und ich glaube auch nicht, daß der konfessionelle Friede dabei irgendwie erheblich im Spiele ist. Ich glaube, wenn Sie die Feiertage in der beschränkten Zahl, wie sie der Gesetzentwurf bestimmt, annehmen, daß der konfessionelle Friede darunter nicht leidet. Aber es sprechen ganz erhebliche Gründe gegen diesen Antrag, vor allem der Grund, daß wir wieder in eine Kollision geraten würden, mit den Bestimmungen, die auf Grund der Gewerbeordnung erlassen sind. Nach § 4 des Gesetzentwurfs würde, wenn man zu den allgemeinen Feiertagen noch einen hinzufügte, dieser Feiertag nicht respektiert werden, soweit auf Grund der Gewerbeordnung die Sonntagsruhe geregelt ist. Er würde also hinsichtlich der Sonntagsruhe für die Gewerbetreibenden nicht als Feiertag inbetracht kommen. Und dann hätten wir wiederum das Bild, daß der auch als allgemeiner Feiertag bezeichnete Tag von den Gewerbetreibenden nicht respektiert werden muß, wohl aber von allen anderen, also auch z. B. von der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung. Und dieser Zwiespalt würde nach dem Vorschlag dann in allen protestantischen Teilen des Landes gleichmäßig eintreten und wie ich glaube, zu großen Unzuträglichkeiten Veranlassung geben. Man könnte daran denken, wenn dieser Zusatz den Vorzug verdient, nun auch die Bestimmungen, die auf Grund der Gewerbeordnung erlassen sind, hiermit in Einklang zu bringen, also auch für die Gewerbetreibenden die Sonntagsruhe für diesen neuen Feiertag einzuführen. Aber das wird erhebliche Bedenken haben, denn dann kommen die wirtschaftlichen Interessen wiederum in Frage. Ich erinnere namentlich an die auch früher schon hervor gehobene Tätigkeit in den Fabriken, in denen ein Tag Sonntagsruhe mehr allerdings eine Rolle spielt. Und ich glaube, man wird sagen können, dem Entwurf gegenüber würden die wirtschaftlichen Interessen geschädigt. Ob überhaupt die Sonntagsruhe etwa auf diesen Feiertag ausgedehnt würde, steht noch dahin. Es wird immerhin eine Kollision geben, und ich bitte Sie, den Entwurf anzunehmen und den Antrag Rodenbrock abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Taphorn hat das Wort.

Abg. **Taphorn:** M. H.! Das, was Herr Abg. Rodenbrock soeben von den Katholiken des Münsterlandes vorgebracht hat, muß ich als unzutreffend zurückweisen.

Ebenso muß ich den von ihm gestellten Verbesserungsantrag als für mich unannehmbar bezeichnen. Nachdem der Landtag den Antrag der Mehrheit des Ausschusses, der bezwecken sollte, uns den Schutz nur während des Hauptgottesdienstes an den 6 katholischen Feiertagen zu gewähren, abgelehnt hat, wollen auch wir lieber auf den Schutz der vom Herrn Abg. Rodenbrock vorgeschlagenen zwei Feiertage verzichten. Wir können nicht beanspruchen, daß die evangelischen Bewohner des Münsterlandes katholische Feste mit zu feiern gezwungen werden. (Zwischenruf: Tun sie!) Das müssen die Evangelischen an den zwei Tagen, wenn der Antrag Rodenbrock angenommen wird. Ebenso wenig können auch Sie verlangen, daß die Katholiken, welche in Delmenhorst, Oldenburg oder in anderen evangelischen Bezirken wohnen, evangelische Feste, wie das Reformationsfest mitfeiern. Deshalb, m. H., möchte ich Sie bitten, den Antrag Rodenbrock abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Dr. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Ich stimme im wesentlichen dem zu, was der Abg. Taphorn bereits gesagt hat. Der Abg. Rodenbrock meinte, daß ich auf den staatlichen Schutz für die beiden katholischen Feiertage Allerheiligen und Heiligen drei Könige Verzicht leiste. Ich wollte den staatlichen Schutz, wie Sie selbst alle wissen, durch den Antrag 1 zur ersten Lesung aufrecht erhalten wissen. Dieser Antrag 1 ist aber — „leider“ muß ich sagen — gefallen, und da bin ich vor die Alternative gestellt, ob ich jetzt die Regierungsvorlage für richtig halte oder den 1. Antrag Rodenbrock — nicht den Verbesserungsantrag —. M. H.! Dieser Antrag bedingt entschieden einen ungerechtfertigten Zwang gegen die Angehörigen derjenigen Konfession, die die Feiertage nicht kennen. Sie müssen Feiertage feiern, die ihnen vollständig fremd sind. Es müßten die Katholiken in den gemischten Bezirken am Reformationsfest nicht bloß während des Hauptgottesdienstes sich aller öffentlich bemerkbaren Arbeiten und aller geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten enthalten, sondern während des ganzen Tages. Und umgekehrt müßten die Protestanten in dem katholischen Münsterland an zwei Tagen, am Heiligen drei Königs- und Allerheiligensfeste sich solcher Arbeiten enthalten. Ich habe mir aus dem Ortschaftsverzeichnis ein paar Zusammenstellungen gemacht über die Bevölkerungsziffern in den gemischten Bezirken. Ich darf sie wohl mit Genehmigung des Herrn Präsidenten verlesen. In der Stadt Delmenhorst befinden sich nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 14433 Evangelische und 5434 Katholiken. Es müßten also am Reformationsfest die Katholiken diesen Tag durch Arbeitsenthaltung sozusagen mitfeiern. In Wildeshausen beträgt die Zahl der Evangelischen 1487, der Katholiken 733. In der Gemeinde Strücklingen im Münsterland beträgt die Zahl der Evangelischen 1178, die der Katholiken 1365. Da wären also die Evangelischen, die ungefähr in derselben Zahl vorhanden sind, wie die katholischen Bewohner, gezwungen, zwei Tage, nämlich Allerheiligen und Heiligen drei Könige, mitzufeiern. M. H.! Das geht nicht, und würde dazu führen, den konfessionellen Frieden nicht zu fördern, sondern zu gefährden, deshalb wollen wir dem Antrag Rodenbrock nicht bei-

treten. Selbstverständlich ist uns der andere Antrag Rodenbrock, der Verbesserungsantrag, erst recht unannehmbar. Dann würden ja ganz einseitig unsere Konfessionsangehörigen einen Feiertag feiern müssen, z. B. in Delmenhorst und Wildeshausen, der ihnen fremd ist.

Ich kann Sie also nur bitten, den Verbesserungsantrag Rodenbrock abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Rodenbrock hat das Wort.

Abg. **Rodenbrock:** Die Ausführungen der Herren Abgg. Dr. Driver und Taphorn zeigen mir nur, daß ich sie doch richtig verstanden habe. Herr Abg. Dr. Driver spricht von einem ungerechtfertigten Zwange, den mein neuester Antrag auf die Katholiken ausübe. Er erklärte, daß nunmehr, nachdem ich meinen zweiten Antrag gestellt hätte, die Sache noch viel schlimmer für die Katholiken würde. Wo bleibt denn die Parität? Sie haben im Gesetz den Schutz für Ihren konfessionellen Feiertag, für Ihren Bekenntnistag, das Fronleichnamsfest. Wir aber haben ihn nicht! Das ist ja gerade der Grund, weshalb ich bitte, vor den Namen „Karfreitag“ das Wort „Reformationsfest“ zu setzen. Dann ist die Sache in Ordnung. Daß wir damit einen Feiertag mehr haben als Sie, ist nicht meine Schuld! Ich habe Ihnen doch vorher zwei angeboten! Dann hätten Sie drei besondere Feiertage und wir nur einen gehabt. Ich habe Sie nicht falsch verstanden; Sie haben ja offen erklärt, daß Sie auf die beiden Feiertage verzichten wollen.

Nun wird von dem Herrn Minister befürchtet, daß eine Kollision mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung eintreten würde. Ich würde es für keinen Schaden halten, wenn die Gewerbeordnung in diesem Punkte geändert würde. Gewiß, da stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Der Herr Minister hört immer die Maschinen in den Fabriken sausen, und ich höre die Glocken klingen, das ist der Unterschied. Ich bitte Sie nochmals, m. H., gerade im Interesse des konfessionellen Friedens nehmen Sie meinen Antrag an.

Präsident: Herr Abg. Dr. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Wenn Herr Abg. Rodenbrock darauf hingewiesen hat, daß wir einen Bekenntnistag in den Aemtern Wechta, Cloppenburg und Friesoyte in dem § 1 der Regierungsvorlage hätten, nämlich das Fronleichnamsfest, so trifft das nicht zu. Dieser Tag ist nicht als Bekenntnistag der katholischen Konfession in das Gesetz gebracht, sondern weil den Protestanten in den nördlichen Aemtern der Karfreitag als allgemeiner Feiertag zugestanden ist, deshalb war das Fronleichnamsfest den Katholiken in den südlichen Aemtern als eins ihrer höchsten Feste zu konzedieren. So ist der Hergang zu erklären, und das hat der Herr Minister im Ausschuss auch ausdrücklich bestätigt.

Präsident: Herr Abg. Rodenbrock hat das Wort zum dritten Male mit Genehmigung des Landtags.

Abg. **Rodenbrock:** M. H.! Der Herr Abg. Dr. Driver ist im Irrtum, wenn er sagt, daß Fronleichnam kein Bekenntnistag der Katholiken wäre. Es ist ein Bekenntnistag der katholischen Kirche, sogar mit ausgesprochen polemischer Tendenz. Ich hoffe, daß Sie mich nicht zwingen werden, die Neußerungen und Dekrete verschiedener Päpste über das

Fronleichnamstfest zu verlesen, ich möchte es gern unterlassen, eben im Interesse des konfessionellen Friedens. Ich habe recht, wenn ich sage, das Fronleichnamstfest und das Reformationsfest stehen sich als Bekenntnistage gegenüber. Wie wäre es denn, wenn wir das Fronleichnamstfest im Gesetzentwurf strichen? Sind Sie denn damit einverstanden? (Zuruf: Nein.) Ja, da haben wir's wieder!

Präsident: Herr Abg. Taphorn hat das Wort.

Abg. **Taphorn:** Ich möchte konstatieren, daß die Staatsregierung ohne Zutun der Katholiken den Fronleichnamstag gewählt hat. Ich bin überzeugt, daß die Staatsregierung dieserhalb nicht mal bei den Katholiken angefragt hat, sondern aus eigener Initiative zur Festsetzung des Fronleichnamstages dazu gekommen ist. Wenn dem nicht so sein sollte, dann bitte ich die Staatsregierung, die nötige Aufklärung zu geben.

Präsident: Herr Abg. Vohß (Cutin) hat das Wort.

Abg. **Vohß:** M. H.! Die Ausführungen des Herrn Abg. Rodenbrock sind überzeugend. Ich muß auch gestehen, daß ich es nicht für richtig halte, wenn man den katholischen Staatsbürgern das Fronleichnamstfest, das bekenntnisartigen Charakter hat, konzedierte und den evangelischen keinen solchen Bekenntnistag zugestehen will. Ich würde es für richtiger halten, wenn wir in dem Gesetzentwurf das Wort „Fronleichnamstfest“ streichen würden. Dann, scheint mir, ist die Parität gewahrt. Sie können doch nicht leugnen, Herr Taphorn, daß den Evangelischen auch ein gewisser Zwang auferlegt wird, wenn sie mit den Katholiken das Fronleichnamstfest feiern sollen! (Zuruf: Karfreitag!) Karfreitag hat keinen bekenntnisartigen Charakter. Den können die Katholiken auch feiern, wenn sie ihm auch nicht denselben Charakter beilegen. Aber es ist doch ein gemeinsamer Feiertag. (Zuruf: Nein!)

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Willich hat das Wort.

Minister **Willich:** M. H.! Da sich die Beratung auf das Gebiet gespielt hat, welcher von den höchsten Feiertagen der einen und anderen Konfession mehr Anspruch auf Berücksichtigung im Gesetz haben sollte, so glaube ich, es ist angebracht, daran zu erinnern, worauf denn die Festsetzung in dem Gesetzentwurf überhaupt beruht. Die Erklärung ist äußerst einfach. Wir haben keine Kirchenbehörden gehört, und haben das nicht für nötig gefunden; denn, m. H., diese Festsetzung, wie sie jetzt im Entwurf vorgeschlagen ist, besteht für das weite Gebiet der Sonntagsruhe bereits seit 1895, ist seitdem in praktischer Übung, und auch die Verteilung auf die beiden Konfessionen hat sich in der Bevölkerung in allen beteiligten Kreisen völlig eingelebt. Warum sollte denn nun die Staatsregierung wiederum eine große Enquete veranstalten, ob das auch wohl richtig wäre? Es war doch gegeben, die seit mehr als zehn Jahren dem Schutze der staatlichen Gesetzgebung unterliegenden Feiertage nun nicht wieder anders zu bestimmen. Als diese Tage auf Grund der Gewerbeordnung für die Sonntagsruhe bestimmt worden sind, da sind die kirchlichen Behörden gehört worden. Es haben eingehende Erwägungen damals stattgefunden. Nachdem die Sache

damals mit den kirchlichen Behörden erörtert, nach deren eingehenden gutachtlichen Äußerung beordnet und nun über zehn Jahre praktisch ausgeübt war, so war es gegeben, daß man dieselben Tage auch in diesem Gesetzentwurf beibehielt, und das rechtens bleiben ließ, was bisher rechtens gewesen ist. Das möchte ich namentlich anführen und mich dagegen verwehren, wenn Herr Abg. Rodenbrock mir zur Last gelegt hat, daß ich anscheinend in einseitiger Weise lediglich auf den Betrieb der Maschinen und weniger auf die Kirchenglocken hörte.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** M. H.! Wenn es sich hier darum handelt, ob man die Feier eines Festtages einer Konfession der anderen Konfession zumuten könnte, so verweise ich darauf, daß man doch gerade bei diesem Gedenktage der anderen Konfession auch wohl zumuten könnte, mitzufeiern. Das Reformationsfest ist doch der Gedenktag eines weltgeschichtlichen Ereignisses, wie es für das ganze deutsche Volk von großer Bedeutung gewesen ist und an dessen Errungenschaft das ganze deutsche Volk teilnimmt, auch die Angehörigen der anderen Konfession. So glaube ich, daß man auch wohl der anderen Konfession die Feier zumuten könnte.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** M. H.! Die Debatte, von einem Theologen ausgehend, hat sich auf das theologische Gebiet hingespült, mehr als mir und wahrscheinlich allen Abgeordneten lieb sein wird. (Sehr richtig!) Wir hatten nicht vor, diese Debatte hervorzuzaubern. Dazu ist es aber einmal gekommen, und muß ich doch erklären, daß Herr Abg. Rodenbrock nicht im Recht ist, wenn er dem Fronleichnamstfest einen polemischen Charakter beilegt. Ich weiß, daß wir in diesem Punkte niemals zu einer Einigung kommen werden, denn meine Quellen sind nicht seine Quellen. Aber ich glaube, wir beschäftigen uns nicht weiter damit. Der Standpunkt der Staatsregierung, der in erster Lesung von der Mehrheit des Landtages angenommen ist und auch jetzt wieder von der Mehrheit des Ausschusses befürwortet wird, ist nach meinem Dafürhalten durchaus richtig. Es dürfen nicht mehr allgemeine Feiertage in das Gesetz gebracht werden, als notwendig ist. Das Fronleichnamstfest war zum Ausgleich notwendig, weil der Karfreitag für die Katholiken zwar auch ein Trauertag ist, aber kein offizieller Feiertag, der zu einer kirchlichen Feier verpflichtet. Und weil das nicht der Fall ist, hat die Staatsregierung geglaubt, aus Gründen der Parität für die katholische Bevölkerung das Fronleichnamstfest hineinbringen zu sollen. Das war gut und recht. Weiter zu gehen, empfiehlt sich nicht mit Rücksicht auf die konfessionelle Minderheit, welche sowohl auf protestantischer wie auf katholischer Seite infolge der Freizügigkeit immer stärker wird. Ich bitte Sie, bleiben Sie bei dem, was der Landtag in erster Lesung beschlossen hat und der Ausschuss auch jetzt beantragt in dem Bericht zur zweiten Lesung.

Präsident: Herr Abg. Vohß (Cutin) hat das Wort.

Abg. **Vohß:** Ich muß mein Bedauern zum Ausdruck bringen, daß es mir nicht möglich ist, den Antrag, den ich

vorhin andeutete, geschäftsordnungsmäßig zu stellen. Ich kann das nicht, weil er eine Verbesserung des Gesetzes sein würde. Es muß jedoch ein Antrag in Anlehnung an den zur Beratung stehenden Antrag sein. Ich würde sonst den Antrag gestellt haben auf Streichung des Frohnleichnamsfestes. Ich bin nicht überzeugt durch die Ausführungen, die von Herrn Abg. Feigel und seinen engeren Freunden vorgetragen worden sind. Er hält es für gut und recht, daß das Frohnleichnamsfest einen staatlichen Charakter erhält, aber nicht, daß das Reformationsfest demselben gleichgestellt wird. Und diese Beweisführung will mir nicht in den Sinn.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Die letzten Ausführungen des Herrn Abg. Bofz zwingen mich auch zu einer kurzen Erklärung. Ich stehe auf dem Standpunkte, es ist positiv festgestellt, daß das Frohnleichnamsfest ein allgemeiner katholischer Feiertag ist. Das gilt aber nicht für alle protestantischen Bezirke bezüglich des Reformationsfestes. Das Reformationsfest ist kein allgemeines protestantisches Fest; es ist wenigstens an manchen Orten auf einen Sonntag gelegt. Weshalb wollen wir noch mehr Feiertage machen! Das haben wir garnicht nötig.

Präsident: Herr Regierungsassessor Casselbohm hat das Wort.

Regierungsassessor Casselbohm: Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Abg. Müller erwähnen, daß in ganz Preußen das Reformationsfest auf einem Sonntag gefeiert wird, in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld auch. Es gibt nur wenige deutsche Staaten, die es auf einem Wochentag feiern. Also ein allgemeines Bedürfnis, das Reformationsfest auf einem Wochentag zu feiern, scheint in Deutschland nicht vorhanden zu sein.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Verbesserungsantrag Rodenbrock. Ich bitte die Herren, die diesen Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir kommen nunmehr zum Antrag 1 des Ausschusses „Ablehnung des Antrages Rodenbrock“. Wird dieser Antrag angenommen, so ist damit der Antrag 2 erledigt, Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 9 des Gesetzentwurfs ist von der Staatsregierung der Antrag gestellt:

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten sind an Sonn- und allgemeinen Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes verboten. Für diese Zeit sind auch öffentliche Aufzüge, welche die Sonntagsruhe stören, verboten.“

Dazu beantragt der Ausschuß im Antrag 3:

Annahme des Antrages der Staatsregierung zu § 9.

Das ist ein Mehrheitsantrag. Eine Minderheit, der Abg. Schulz, beantragt im Antrag 4:

Ablehnung des Antrages der Staatsregierung zu § 9. Außerdem beantragt zum selben § 9 der Abg. Schulz: Streichung des § 9.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt wieder (Antrag 5):

Ablehnung des Antrages Schulz.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 3, 4, 5 und zu den von mir eben verlesenen Anträgen der Staatsregierung und des Abg. Schulz. Das Wort hat Herr Abg. Schulz.

Abg. Schulz: Ich habe schon bei der 1. Lesung auf die nach meiner Ansicht verschlechternde Bestimmung des § 9 hingewiesen und halte es demzufolge für richtig und um Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten zu vermeiden, wenn der ganze Paragraph gestrichen wird, damit die Gerichte nicht zu verschiedenen Auslegungen kommen können. Was sind „öffentliche Volksversammlungen“ und „öffentliche Aufzüge“? Ich möchte Sie bitten, meinen Minderheitsantrag anzunehmen und den Regierungsantrag abzulehnen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und zwar stimmen wir zunächst ab über den Antrag 5 auf Ablehnung des Antrages Schulz, dann über den Antrag 4 „Ablehnung des Antrages der Staatsregierung“ und zuletzt über den Antrag 3. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte jetzt die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 11 hat die Regierung beantragt:

Der § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„An den Vorabenden der übrigen Sonn- und allgemeinen Feiertage sind die im Absatz 1 genannten Tanzlustbarkeiten gleichfalls verboten; es kann jedoch das Amt — in den Städten 1. Klasse der Stadtmagistrat — in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.“

Zu diesem Antrag der Staatsregierung beantragt die Ausschlußmehrheit im Antrag 6:

Annahme des Antrages 2 der Staatsregierung.

Eine Minderheit beantragt im Antrag 7:

Ablehnung des Antrages 2 der Staatsregierung.

Zum § 11 ist sodann von Herrn Abg. Schulz der Antrag gestellt:

Wiederherstellung des § 11 der Regierungsvorlage.

Zu diesem Antrag beantragt die Mehrheit des Ausschusses im Antrag 8:

Ablehnung des Antrages Schulz.

Und eine Minderheit beantragt im Antrag 9:

Annahme des Antrages Schulz.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 6, 7, 8, 9, über die Anträge der Staatsregierung und des Abg. Schulz. Das Wort hat Herr Abg. Schulz.



Abg. **Schulz**: M. H.! Bedauerlicherweise ist in erster Lesung dieser § 11 der Regierungsvorlage und auch ein weitergehender Antrag von mir abgelehnt worden. Ich habe mir deshalb gestattet, zur 2. Lesung den Antrag zu stellen auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage, um wenigstens etwas gegenüber dem bisherigen Zustand zu erreichen. Es hat sich auch im Ausschuß eine kleine Minderheit gebildet, die auf meiner Seite steht und wäre es mein sehnlichster Wunsch, wenn aus dieser Minderheit eine Mehrheit im Landtag würde. Es ist lang und breit darüber geredet worden, daß es aus verschiedenen Gründen wohl angebracht ist, wenn man die Vorabende vor Sonn- und Feiertagen freigibt für das Tanzen und ich glaube, ich brauche nicht alle diese Argumente noch einmal zu wiederholen und näher zu begründen. Jedenfalls würde es eine wesentliche Verschlechterung des Gesetzes bedeuten, wenn es gelänge, den § 11 vollständig zunichte zu machen, und deshalb bitte ich Sie, meinen Anträgen zu entsprechen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen in folgender Reihenfolge ab: zunächst über den Antrag 8, das ist der Mehrheitsantrag, der auf Ablehnung des Antrages Schulz geht. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 9 erledigt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 7, Minderheitsantrag des Ausschusses, der Ablehnung des Antrags 2 der Staatsregierung will. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 7 der Ausschußminderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Nunmehr stimmen wir über den Antrag 6, den Mehrheitsantrag, der auf Annahme des Antrages 2 der Staatsregierung geht, ab. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 12 hat die Staatsregierung beantragt:

Im § 12 Absatz 2 wird hinter „an öffentlichen Orten“ eingeschaltet die Worte „in Wirtschaften und Klublokalen und den dazu gehörigen Anlagen, ferner das Scheibenschießen und Bogelschießen.“

Der Ausschuß beantragt hier durch die Mehrheit im Antrag 10:

Annahme des Antrages 3 der Staatsregierung.

Die Minderheit, Herr Abg. Schulz, beantragt im Antrag 11:

Ablehnung des Antrages 3 der Staatsregierung.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 10 und 11 und den Antrag der Staatsregierung. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Auch der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und zwar zunächst über den Minderheitsantrag. Ich bitte die Herren, die den Minderheitsantrag Nr. 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Mehrheitsantrag Nr. 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 12 des Ausschusses:

Annahme des Gesetzentwurfs in der sich aus der Beschlußfassung erster Lesung und aus der Beschlußfassung zu den Anträgen 1—11 ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 12 und gebe das Wort Herrn Abg. Schulz.

Abg. **Schulz**: M. H.! Nachdem der Landtag unseren Anträgen nicht stattgegeben hat und nachdem leider durch die Abstimmung im Landtag erreicht ist, verschiedene Bestimmungen des Gesetzes noch zu verschlechtern, ist es uns nicht möglich, für das Gesetz zu stimmen, weil das Gesetz für uns keinen Wert mehr hat. Ich habe schon in erster Lesung gesagt, falls alle diese verschlechternden Bestimmungen aufgenommen würden, dann betrachte ich das Gesetz als ein Danaergeschenk.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 12 des Ausschusses und damit das Gesetz im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das Gesetz ist angenommen.

Wir kommen zum 2. Gegenstand der Tagesordnung:

Mehrheits- und Minderheitsberichte über den selbständigen Antrag des Abg. Tanzen, betreffend Leitsätze zu dem neuen Schulgesetz.

Bevor wir in die Beratung eintreten, muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Minderheit Schulz-Feidler in ihrem Bericht als Antrag 1 eine Resolution beantragen, die mit den zur Beratung stehenden Leitsätzen des Abg. Tanzen nicht in direktem Zusammenhang stehen. Ich hatte Zweifel, ob diese Resolution, die eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes verlangt, überhaupt zur Beratung kommen kann. Ich nehme aber an, daß der Landtag einwilligt, über diesen Antrag 1 demnächst abzustimmen. In dieser Voraussetzung würde er am Schlusse der heutigen Beratung zur Verhandlung kommen. Der Landtag ist einverstanden.

Zu den Leitsätzen und zwar zum Leitsatz I liegen 3 Anträge vor. Eine Mehrheit beantragt:

Annahme des ersten Leitsatzes.

Eine Minderheit, die Abgg. Driver und Taphorn, beantragt:

Ablehnung des Leitsatzes I und Beibehaltung der bestehenden Schulgemeinden.

Ich nenne diese Minderheit die erste Minderheit. Eine zweite Minderheit, die Abgg. Schulz und Feidler, beantragt:

Annahme der 3. I der Leitsätze in folgender Fassung:

Die Amtsverbände werden als Schulverbände organisiert. Die Vertretung des Schulverbandes steht dem Amträte zu.

Der Leitsatz I, zu dem diese Anträge gestellt sind, lautet:

Die politischen Gemeinden werden als Schulverbände organisiert. Die Vertretung des Schulverbandes steht dem Gemeinderat zu. Kleine Gemeinden können zu einem Gesamtschulverbande vereinigt werden.

Ich eröffne die Beratung über den ersten Leitsatz und über die Anträge 1 der Mehrheit, 1 der ersten Minderheit und 2 der zweiten Minderheit, die zu diesem Leitsatz gestellt sind, und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter der 2. Minderheit Abg. Schulz.

Berichterstatter Abg. Schulz: M. H.! Unsere grundsätzliche Stellung zu der ganzen Frage ist Ihnen ja bekannt. Wir fordern die Weltlichkeit der Schule, den obligatorischen Besuch derselben und die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel usw. Wir sind ferner grundsätzlich Anhänger der Staatsschule, der Einheitschule. Auf diesen Grundlagen ist unsere ganze Stellung zu den Leitsätzen des Herrn Abg. Tanzen aufgebaut. Wir sind mit dem wesentlichen Kern der Leitsätze einverstanden. Wenigstens mit dem wesentlichen Kern der Gedanken in den Leitsätzen sind wir einverstanden, so z. B. mit der Vergrößerung der Schulverbände, die auch wir wünschen, so z. B. mit der Erweiterung des Lehrziels und damit verbunden Hebung der Volksschule überhaupt. Ferner sind wir einverstanden mit der Trennung der Fachaufsicht von der geistlichen Ortschulaufsicht. Wenn wir nun in der Erreichung dieser Ziele auch etwas andere Wege gehen — nach unserer Ansicht etwas bessere Wege — so haben wir in diesem Punkte, soweit sie die Leitsätze betreffen, doch etwas Verwandtes mit den Gedanken, die Herr Tanzen in seine Leitsätze hineingelegt hat. Wo wir uns aber völlig grundsätzlich von ihm scheiden, das ist, daß wir im Gegensatz zu ihm, der aus der Schule eine Gemeindegliederung machen will, Anhänger der Staatsschule sind und daß wir weiter eine völlige Trennung der Kirche von der Schule wollen. Uns genügt nicht, daß man die Fachschulaufsicht von der geistlichen Ortschulaufsicht trennt, sondern wir wollen die Schule zur völligen konfessionslosen Schule machen, wir wollen die Schule vollständig von der Kirche trennen. Beide Institutionen sollen meinetwegen neben einander bestehen; aber nicht zusammen verquickt werden. Gerade diesen letzteren Gesichtspunkt betrachten wir neben der Verpflichtung zum allgemeinen Besuch der Volksschule als Fundamentalsatz, auf dem wir unsere Gedanken, unsere Ansichten aufgebaut haben in unseren Minderheitsanträgen. Wir sind der Ansicht, die Kirche und die Schule müssen von einander getrennt werden und zwar im dringenden Interesse der Volksschule selbst. Das ist einmal so. Wir stehen auch in dieser Frage nicht allein.

Präsident: Ich muß bitten, nicht auf Ihren Antrag 1 einzugehen. „Trennung von Kirche und Schule“ ist schon Ihr Antrag 1, die allgemeine Resolution. Wir sind beim Antrag 2.

Abg. Schulz: Es ist mir nicht möglich, meine gesamten Ausführungen zu machen, wenn ich den Kernpunkt nicht zur Grundlage meiner Ausführungen machen darf. Wenn jetzt eine allgemeine Debatte stattfindet, so bewirkt dies bei dem Antrag 1 eine wesentliche Abkürzung der Debatte.

Präsident: Eine allgemeine Debatte gibt es nicht. Wir reden zu Ihrem Antrag 2. Ich habe Sie ziemlich lange sprechen lassen. Ich bin schon eher darauf hingewiesen worden, daß Sie zu Ihrem Antrag 1 sprechen; ich habe

Sie aber weiter reden lassen. Wir sprechen jetzt nur über den ersten Leitsatz und die Anträge, die dazu gestellt sind. Ich muß Sie wiederholt bitten, sich darauf zu beschränken.

Abg. Schulz: Es läuft wesentlich auf den Antrag 1 hinaus. Wir wollen auch eine Vergrößerung der Schulverbände. Wir sagen uns aber, daß es noch nicht genügend ist für die Leistungsfähigkeit und die volle Entwicklung der Schule, wenn man sich auf die politischen Gemeinden als Schulverbände beschränkt, sondern wir meinen, man muß darüber hinausgehen und eine noch größere Körperschaft schaffen, um durch diesen größeren Verband die größtmögliche Leistungsfähigkeit und Entwicklung der Volksschule zu garantieren. Deswegen sind wir darüber hinausgegangen und wünschen nicht — es ist das eine Konsequenz unserer Stellung — die politischen Gemeinden als Schulverbände, sondern wir wünschen die Amtsverbände als die Träger der Schulverbände. Wir versprechen uns auch nach anderer Hinsicht Vorteile von diesen größeren Schulverbänden. Es würden dadurch tatsächlich vielleicht die Schullasten allgemeiner verteilt und dadurch für den einzelnen Bezirk nicht so drückend werden. Andererseits würde auch vielleicht die ganze Stellung der Lehrerschaft und das gegenseitige Verhältnis zwischen der Schulkommission und der Lehrerschaft dadurch in dem größeren Schulverband sich objektiver gestalten. Und so meinen wir, wenn man wirklich will, daß die Volksschule sich voll entwickeln muß, dann muß sie herausgehoben werden aus dem engen Verband, in den sie gezwängt ist, und der enge Verband bleibt auch noch bestehen, wenn man die politischen Gemeinden als Träger der Schulverbände gelten läßt. Das hat man heute auch schon vielfach, aber diese politischen Gemeinden sind beschränkt. Deswegen halten wir es für notwendig, daß man größere Schulverbände schafft, die die Garantie bieten, die Volksschule so zu entwickeln, wie es die Kräfte der Volksschule verlangen. Demzufolge müßte auch die Vertretung des Schulverbandes eine andere sein, als der Leitsatz I es wünscht. Es müßte der Amtsrat die Schulvertretung haben. Wir stehen hiermit nicht allein. Wir haben eine ganze Reihe Fachmänner auf unserer Seite. Es ist dies im Schulblatt zum Ausdruck gekommen und ebenso in der Literatur der letzten Wochen, in den Zeitungen. Da ist man auch der Ansicht, als Träger des Schulverbandes genügt nicht die politische Gemeinde, weil bei dieser noch der Bezirk zu eng ist, sondern es muß ein größerer Verband sein, um die Volksschule möglichst voll zur Entwicklung zu bringen. Ich bitte Sie, den Antrag 2 anzunehmen.

Präsident: Der Berichterstatter der ersten Minderheit, Herr Abg. Driver, hat das Wort.

Abg. Driver: Um gleich darauf einzugehen, was Herr Abg. Schulz vorgetragen hat, so erkläre ich, daß die Amtsverbände unmöglich als Träger der Schulverbände gemacht werden können, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil sie viel zu groß sind, weil das Band, welches die Schule und die Eltern umschlingen soll, vollständig auseinander gerissen, und das Interesse der Nächstbeteiligten an der Schule durchaus verkümmert werden würde. Es würde die einzelne Schule in dem Schulausschuß oder dem Amtsrat — wie immer das Organ sein soll — überhaupt nicht

mehr vertreten sein. Aus diesem Grunde können wir für die Amtsverbände als größere Schulverbände nicht eintreten.

Nun soll nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses die politische Gemeinde zur Trägerin des Schulverbandes gemacht werden. Wir verkennen durchaus nicht, daß gewisse Vorteile hierin liegen. Als solche kommen in Betracht: die Vereinfachung des Hebungs- und Rechnungswesens. Es werden Streitigkeiten über die Schulachtsgrenzen aufhören. Man ist leichter in der Lage, die Kinder in die nächste Schule zu schicken, die jetzt vielleicht jenseits der Schulachtsgrenze belegen ist. Es wird ferner geltend gemacht, daß eine größere Leistungsfähigkeit der Schulverbände eintritt, und eine gleichmäßigere Verteilung der Schullasten sich ermöglichen läßt. Auch das trifft teilweise zu. Was die größere Leistungsfähigkeit anbetrifft, so gibt es aber jetzt schon eine ganze Anzahl Gemeinden, in denen sämtliche Schulachten in Bezug auf die persönlichen Schullasten über 100% der Einkommensteuer hinauskommen. In Bezug auf diese Schulen würde eine größere Leistungsfähigkeit überall nicht eintreten können, da in ihnen schon jetzt die persönlichen Schullasten 100% der Einkommensteuer übersteigen. Was die gleichmäßigere Verteilung der Schullasten anlangt, so wird diese allerdings innerhalb der Gemeinde eintreten. Aber im Verhältnis der Gemeinden zu einander bleiben die Ungleichheiten nach wie vor bestehen. Deren Beseitigung hat wohl der Abg. Schulz im Auge, wenn er die Amtsverbände nehmen will. Eine gleichmäßigere Verteilung der Schullasten innerhalb der Gemeinde erfolgt aber auf Kosten der ganzen Gemeinde unter Entlastung des Staates; das bitte ich doch nicht zu vergessen. Der Staat hat den Nutzen von den größeren Schulverbänden. Zu den Baulasten bekommt jede Schulacht jetzt den Betrag, der den 8fachen Betrag der Grund- und Gebäudesteuer übersteigt; ob auch bei Uebernahme der Schulen auf die Gemeinden diese einen solchen Zuschuß erhalten werden, ist mir zweifelhaft. Ganz besonders aber zeigt es sich bei den persönlichen Schullasten, daß der Staat den Vorteil hat. Nehmen Sie an, daß zu einer Gemeinde 6 Schulachten gehören, von denen 3 eine persönliche Last nach der Einkommensteuer von 150% erfordern und die anderen 3 Schulachten nur 50%. Den ersteren 3 bezahlt der Staat das, was sie über 100% aufzubringen haben, also 3 mal 50 sind 150%. Den anderen 3 Schulachten bezahlt der Staat gar nichts, weil sie unter 100% bleiben, und zwar je um 50%. Diese 50%, die jetzt der Staat an jede der ersten 3 Schulachten zu zahlen hat, wird demnächst die Gemeinde zu übernehmen haben, weil sie im ganzen mit ihren persönlichen Schullasten nicht über 100% hinauskommt. Hierbei gehe ich einstweilen davon aus, daß die Bestimmung des Schulgesetzes bezüglich der 100% bestehen bleibt.

Gegen die politische Gemeinde als größeren Schulverband sprechen aber erhebliche Gründe. Zunächst wird die Auseinandersetzung nicht ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich sein, wenn sie überall gerecht erfolgen soll und man die Schwierigkeiten nicht mit rauher Hand durchreißen will. Die eine Schulacht hat viele Grundstücke, die andere wenige. Die eine hat ein neues Schulhaus, die andere ein altes Schulgebäude. Die eine hat wertvollen Grundbesitz, die andere weniger wertvolle Grundstücke. Die eine hat noch

Schulden abzutragen, die andere hat dagegen Vermögen. Ich behaupte, daß diese Auseinandersetzung zum mindesten nicht leicht wird. Ein weiteres schweres Bedenken gegen die Gemeinden als Trägerinnen der Schulverbände liegt darin, daß unleugbar die Gefahr besteht, daß die Rechte der konfessionellen Minderheit nicht immer die gebührende Beachtung finden werden. Jetzt liegt die Sache so, daß jede Konfession ihre eigene Schule zu bauen und zu unterhalten hat, und es sind konfessionelle Zwistigkeiten vollständig ausgeschlossen. Wenn aber demnächst der Gemeinderat das Organ bilden soll für den Schulverband und dieser über die Schulausgaben zu beschließen hat, dann fürchte ich sehr, daß die Rechte der konfessionellen Minderheit zum mindesten nicht immer bei dem Gemeinderat gewahrt werden, (Widerspruch) sondern daß häufig Kämpfe bis in die höchste Instanz nötig werden, um die Rechte dieser Minderheit zur Geltung zu bringen. Das ist ein sehr schwerwiegendes Moment, welches ich nicht in die Organisation der Schulen hineingetragen sehen möchte, und daß für mich daher bestimmend ist, es lieber bei der Abgrenzung der bisherigen Schulachten, in denen jede Konfession ihre eignen Angelegenheiten beordnet, zu belassen.

Ein weiteres Moment gegen die Uebernahme der Schule auf die politische Gemeinde liegt darin, daß das allgemeine Interesse der jetzigen Schulachtsgenossen an ihrer Schule eine Verkümmerng erleiden wird. Jetzt sitzen ca. 6 bis 10 Ausschußmitglieder im Ausschuß und raten und taten über die Angelegenheiten ihrer Schule. Demnächst wird in den größeren Landgemeinden mit einer Anzahl Schulen, wie wir sie im Herzogtum haben, z. B. Ganderkesee, Großenkneten, Krapendorf, Lönningen, Rastede, Westerstede, Landgemeinde Barel usw. in dem Gemeinderat ein Mitglied, höchstens zwei aus dem Schulbezirk der einzelnen Schule sein. M. H.! Wo bleibt da das Interesse, daß die Nächstbeteiligten doch an ihrer Schule haben sollen? Wo bleibt da das Band, das die Eltern und die Schule gemeinsam umschlingen soll? Es ist verkörpert in den zwei, höchstens 4 Augen, die in dem Gemeinderat sitzen und die Interessen der Schule wahrnehmen müssen. M. H.! Diese Interessen können sehr wesentlich sein. Denken Sie an den Bau neuer Schulhäuser! Denken Sie daran, ob das Schulhaus hier oder dort zu bauen ist, denken Sie an die Abkürzung der Schulwege! Denken Sie an Bestimmungen über Festsetzung der Unterrichtsstunden usw.!

Es kommt dann noch hinzu, daß die Selbstverwaltung, die man offenbar durch diese Neuordnung zu verstärken wünscht, in denjenigen Fällen, wo sich die Schulbezirke über mehrere politische Gemeinden erstrecken, nicht durchführbar ist. Solche Schulbezirke haben wir eine ganze Anzahl. Ich erinnere an die Schulachten in Jeversland, die zum Teil sich über mehrere Gemeinden erstrecken, ich erinnere an die evangelische Schulacht Wulfenau, die sich über die Gemeinden Dinklage, Essen und Bakum erstreckt, also über 3 Gemeinden, ferner an die evangelische und katholische Schulacht Elisabethsehn, an denen, wenn ich nicht irre, je 4 Gemeinden, jedenfalls aber 3 Gemeinden, nämlich Strücklingen, Barzel und und Ramsloh beteiligt sind. In diesen Fällen kann der Gemeinderat selbstverständlich gar nicht das Organ des Schulverbandes sein, sondern es muß wieder ein Gesamtschulverband aus den Gemeinderäten der verschiedenen Ge-

meinden gebildet werden. Also die Selbstverwaltung ist in diesem Falle nicht recht durchzuführen.

Ich bitte Sie daher, den Leitsatz I abzulehnen, und es bei den bestehenden Schulgemeinden, die ja doch auch Selbstverwaltungskörper sind, zu belassen.

Präsident: Der Berichterstatter der Mehrheit, Herr Abg. Grape hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Grape:** M. H.! Der Gedanke, der hier im ersten Leitsatz niedergelegt ist, größere Schulverbände zu organisieren, ist durchaus nicht neu. Schon bei der Beratung des jetzigen Unterrichtsgesetzes im Jahre 1854/55 wurde die Frage erörtert, ob die bestehenden Schulachten aufzuheben seien und der Gemeinde das Schulwesen zu übertragen sei. Dann ist später 1895/1896 ebenfalls hier im Landtage die Frage erörtert. Damals dachte man nicht an die Gemeinden, sondern an die Amtsverbände, um diese als Körperschaften zu organisieren, denen das Schulwesen zu übertragen sei, ähnlich wie Herr Schulz es heute vorschlägt. Wenn dieser Gedanke, größere Schulverbände einzurichten, wiedergekehrt und wieder aufgenommen ist, so glaube ich, liegt hier der Umstand zu Grunde, daß man in erster Linie auch die Selbstverwaltung stärken will. Ich bin der Ansicht, wenn man die Selbstverwaltung stärken will, kommt es nicht nur darauf an, einen Verband zu haben, der finanziell leistungsfähig ist. Nein, es kommt in erster Linie darauf an, einen Verband einzurichten, in dem die nötige Intelligenz zu finden ist, und da sind unsere kleinen Schulachten vielfach zu klein. Man kann, wenn 5 oder 6 Personen gewählt sind, wie Herr Dr. Driver ausführte, nicht sagen, daß in allen Fällen hier eine Intelligenz anzutreffen ist, die die Sache nach allen Seiten beherrscht. (Sehr richtig!) Wer den Sitzungen des Schulvorstandes und Ausschusses beigewohnt hat, der weiß, wie weit sich die Tätigkeit des letzteren erstreckt; da heißt es zum größten Teile nur „ja“ und „nein“. Von dem großen Interesse, wie die Herren glauben, das in den kleinen Kreisen sich geltend macht, ist nichts zu verspüren. Ich hoffe, wenn die Schulverbände größer werden, wird im Ausschusse sich ein erhöhtes Interesse entwickeln, dann werden von ihm Anregungen gegeben, und er wird nicht bloß darüber abstimmen, was ihm vorgelegt wird, sondern er wird selbstständig eingreifen in die Verwaltung. Es sind nun verschiedene Einwürfe gemacht worden gegen die von uns geplante Einrichtung der politischen Gemeinden als Schulverbände. Zunächst möchte ich mit ein paar Worten eingehen auf das, was Herr Schulz gesagt hat, die Amtsverbände müßten die Schulverbände sein. Er sagt, es wird eine noch bessere Verteilung der Lasten, es wird eine größere Gleichmäßigkeit hervorgerufen. Gewiß, das gebe ich zu. Aber was ich nicht glaube und warum ich nicht möchte, daß die Amtsverbände als Schulverbände organisiert werden, das ist der Umstand, daß im Amtsverbände nicht eine solche Vertreterschaft ist wie im Gemeinderate. Der Amtsverband ist ein ganz loser Verband, der Amtsrat kommt jährlich einmal oder zweimal zusammen und verhandelt über Angelegenheiten des Amtsverbandes. Wenn man einige Amtsverbände ansieht, so muß man sagen, die im Amtsrat tätigen Personen haben wenig Berührungspunkte, ihre Arbeit ist nicht so intensiv, wie die, die im Gemeinderate geleistet

wird. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Amtsratsmitglieder ist nicht so entwickelt, wie das Zusammengehörigkeitsgefühl im Gemeinderate, und m. H., wenn wir allgemeine Interessen fördern wollen, dann muß ein Zusammengehörigkeitsgefühl in der Körperschaft sein. Das vermisse ich im Amtsverbände, während ich es im Gemeinderate zu finden hoffe. Herr Abg. Schulz sagt, die Stellung der Lehrerschaft würde eine bessere werden. Ich glaube das nicht. Die Stellung der Lehrerschaft ist eine gute auch in den kleineren Kreisen, wenn die Lehrerschaft nur voll ihre Schuldigkeit tut. Davon hängt es ab, nicht von dem Bezirk, der über die Schulen zu entscheiden hat. Haben die Lehrer das Vertrauen gewonnen, dann ist ihre Tätigkeit in dem kleinen Kreise so gut wie in dem großen Kreise.

Ein paar Einwendungen, die Herr Dr. Driver gemacht hat, möchte ich nicht unerwähnt lassen, zunächst die Auseinandersetzung zwischen den einzelnen Schulachten. Die Vermögensauseinandersetzung ist auch im Jahre 1854/1855 erwähnt worden und man meinte, die Sache wäre außerordentlich schwierig. Wenn es möglich geworden ist, hier im Landtage große Gemeinden zu trennen und hier eine Vermögensauseinandersetzung vorzunehmen, so glaube ich, wird sich auch bei der Bearbeitung des Schulgesetzes ein Weg finden lassen, der eine Vereinigung von Schulachten ermöglicht.

Dann fürchtet Herr Dr. Driver, daß die Rechte der konfessionellen Minderheit nicht gewahrt werden. Als vor 4 Jahren ebenfalls über diese Sache verhandelt wurde, da hatten wir allerdings einen etwas anderen Standpunkt angenommen wie heute. Damals meinte man, für die konfessionelle Minderheit innerhalb der Gemeinde müsse ein besonderer Schulverband eingerichtet werden. Wir sind jetzt davon abgekommen und wollen den Schulverband für die politische Gemeinde organisieren. Ob die Rechte einer Minderheit gewahrt werden oder nicht, ob die Rechte der einzelnen Schulachten gewahrt werden, das wird von den Bestimmungen des Gesetzes abhängen. Diese Frage wird zu prüfen sein, wenn das Gesetz vorliegt, und dann muß im Gesetze Vorkehrung getroffen werden, daß jede Schulacht zu ihrem Rechte kommt. Darauf wird Gewicht zu legen sein, und wenn das Mindestmaß für alle Schulen richtig abgemessen ist, dann wird die konfessionelle Minderheit in jeder Gemeinde zu ihrem Rechte kommen müssen.

Herr Dr. Driver sagt, das Band, welches die Eltern mit der Schule verbindet, wird gelockert, wenn man die großen Schulverbände hat. Auch dies kann ich nicht zugeben. Das Band, was die Eltern mit der Schule verbindet, bleibt dasselbe, ob die Schule von einem großen Verbände oder von einem kleinen getragen wird, ob sie Gemeindegemeinschaft oder ob sie eine Anstalt der einzelnen Schulachten ist. Die Kinder gehen zur Schule, werden hier unterrichtet und erzogen und das ist das Band, welches die Eltern mit der Schule verbindet. Ich möchte mich für das erste auf diese Ausführungen beschränken; der Herr Antragsteller wird wohl die weitere Begründung übernehmen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich bitte Sie, mir zu gestatten, daß ich, ebenso wie ich es im Ausschusse getan habe,

kurz die Gründe anführe, welche zu der Einbringung der Anträge geführt haben. M. H.! Die Anträge haben im Lande eine gewisse Erregung hervorgerufen, mehr als ich erwartet habe. Es ist so dargestellt worden, als ob der Zweck, die Absicht bestände, die Religion aus der Schule herauszubringen, sie aus dem Menschen herauszubringen, es solle eine Entchristlichung des Volkes die Absicht sein. M. H.! Nichts von alledem trifft zu. Der einzige Grund für Einbringung ist das Streben, den Bildungsgrad der breiten Massen der Bevölkerung auf eine höhere Stufe zu bringen und da ein neues Schulgesetz in Aussicht steht, so erschien es zweckmäßig, daß die Staatsregierung Klarheit erhalte, welche Stellung der Landtag zu den Grundfragen, die im neuen Schulgesetz ihre Erledigung finden müssen, einnimmt. M. H.! Es werden ja große Aufwendungen für höhere Bildungsanstalten gemacht und das ist in hohem Grade erfreulich. Damit wird erreicht, daß ein kleiner Prozentsatz des Volkes eine bessere Bildung erhält. Aber, m. H., damit ist es nach meiner Ueberzeugung nicht getan. Ich habe im Ausschusse gesagt, was nützt auf einem Hause die schönste Spitze, wenn das Fundament nicht auch gut und dauerhaft ist. Es kann allgemein doch nur ein gutes Streben sein, die Eigenschaften des Menschen, die ihn in erster Linie von dem Tiere unterscheiden, seine Geistesfähigkeiten auszubilden soweit als möglich. Das stärkt den Menschen, das kräftigt ihn, das macht ihn widerstandsfähig gegen sittliche und gegen geistige Gefahren, die ihm im Leben drohen. Es befähigt ihn zur Teilnahme an den Errungenschaften der Neuzeit auf wirtschaftlichem, gewerblichem und kommunalem Gebiete. Es ist klar, daß die Vielgestaltigkeit, die das Leben auf allen Gebieten angenommen hat, ein ganz anderes geistiges Können voraussetzt, als vor 50 Jahren. M. H.! Die Hebung des geistigen Niveaus der breiten Masse der Bevölkerung ist nur möglich durch Hebung der Volksschule, weil sie die einzige Bildungsanstalt für das Gros der Bevölkerung ist und deshalb hängt die Zukunft des Volkes nach meiner Ueberzeugung eng zusammen mit der Entwicklung der Volksschule. Von dieser Entwicklung wird es im wesentlichen abhängen, ob und inwiefern das deutsche Volk der Zukunft den Nachbarvölkern gewachsen oder überlegen sein wird. (Sehr richtig!) M. H.! Sie werden vielleicht sagen, was kann denn das kleine Herzogtum Oldenburg mit seinem Schulgesetze für einen Einfluß üben auf die Bildung des deutschen Volkes. Die Sache liegt so, dies — man kann vielleicht sagen — wichtigste Gebiet der Gesetzgebung, das Gebiet der Schule, ist den Einzelstaaten überlassen, das ist nicht Reichssache und da muß jeder Staat mit allen Kräften dahin wirken, daß auf diesem Gebiete nichts versäumt wird. M. H.! Das ist ein guter und gesunder Patriotismus, vielleicht der beste, den es gibt. (Sehr gut!) Das sind die Gründe für die Einbringung der Leitsätze und keine anderen.

Wenn ein neues Schulgesetz geschaffen werden soll, dann wird in unserem kleinen Staate vor allen Dingen berücksichtigt werden müssen, daß ein Schulgesetz gemacht wird für zwei Konfessionen, deren Rechte auf die Schule im Staatsgrundgesetze festgelegt sind. Die Anträge gehen, wie Sie wissen, davon aus, daß das Staatsgrundgesetz nicht geändert werden soll. Die Gründe hierfür werden zweckmäßig

beim Antrage der zweiten Minderheit auf Aenderung des Staatsgrundgesetzes erörtert werden. Es genügt hier, darauf hinzuweisen. Die Anträge wollen das Staatsgrundgesetz nicht ändern. Sie wollen denjenigen Staatsangehörigen, die einer Konfession angehören, ermöglichen, daß ihre Kinder in der Schule eine religiös-konfessionelle Bildung bekommen. Sie wollen den religiös-konfessionellen Unterricht beibehalten. Aber m. H., sie wollen auch andererseits ein Schulgesetz, welches die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, die dieses Recht gewährleisten, verständlich anwendet, sie wollen eine Anwendung und Auslegung dieser Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes durch das Schulgesetz vermeiden, welche nicht im Interesse der Ausbildung der geistigen Fähigkeiten und auch nicht im Interesse der religiös-konfessionellen Ausbildung der Jugend ist. In dieser Beziehung wollen wir andere Grundsätze, wie sie sich im jetzigen Schulgesetz und in seiner Ausführung kundgeben. M. H.! Man wird nicht für jede Konfession ein besonderes Schulgesetz machen können, das halte ich für ausgeschlossen. Wir müssen eins für beide machen. Dann wird man einen Mittelweg suchen müssen, auf dem beide Konfessionen mit einander gehen können. Naturgemäß ist es, daß dann jede Konfession etwas zugeben muß. M. H.! Diesen Weg haben die Anträge zu finden sich bemüht. Ob es gelungen ist, wird die Zukunft lehren. Wenn man nun die Volksschule heben will, dann fragt es sich, auf welche Weise ist dies am besten zu ermöglichen und da wird zunächst die Frage auftauchen: Staatsschule oder Kommunalsschule? M. H.! Die Staatsschule wird von niemand beansprucht, von keiner Seite im Ausschusse. Auch das Staatsgrundgesetz will die Staatsschulen nicht, sondern die Kommunalsschule. Sie kann also bei der Erörterung ausscheiden, weil Einverständnis darüber herrscht, daß die Kommunalsschule vorläufig die Grundlage sein muß, auf der das Schulwesen am besten sich aufbaut. Und da kommen drei Verbände in Frage, die Träger der Schule sein können: Die jetzigen Schulachten, die politischen Gemeinden und die Amtsverbände. Die drei Berichte, die Ihnen vorliegen, beschäftigen sich mit diesen drei Möglichkeiten. Wenn man sich nun entscheidet in dieser Frage, so wird man im allgemeinen einen Gesichtspunkt im Auge behalten müssen, nämlich, daß, wenn eine Selbstverwaltungskörperschaft mit frischem, kräftigem Leben erfüllt sein soll, wenn sie ihrer Aufgabe gewachsen sein soll, dann muß der Verband, den sie zu vertreten hat, eine gewisse Leistungsfähigkeit haben. Herr Abg. Driver hat schon davon gesprochen. Ich meine nicht nur Leistungsfähigkeit in finanzieller Beziehung, sondern auch in intellektueller Beziehung. Es muß eine genügende Anzahl von Männern mit weitem Blicke zu finden sein, die in die Vertretung hineingewählt werden und dort ihre Ansichten mit dem nötigen Nachdrucke vertreten können. Das verstehe ich auch unter Leistungsfähigkeit. Ein zweites kommt für die Schule nach meiner Ansicht in Frage, was auch Herr Abg. Driver schon erwähnt hat. Das ist, daß die kleinen Verbände den einen Vorzug haben, daß ihre Vertreter der Schule näher stehen mit ihrem persönlichen Interesse, das ist richtig. M. H.! Gerade auf dem Gebiete der Schule ist das wertvoll. Da glaube ich nun aber, daß in den jetzigen kleinen Schulverbänden, wie die Erfahrung gelehrt hat, von einem wirklichen Drängen nach vorwärts nicht die

Rede ist. Ich will nicht sagen, die Schulen sind nicht in Ordnung. Sie sind in Ordnung. Aber in vielen kleinen Vertretungen ist eine Sparsamkeit hervorgetreten, die nicht am Platze ist. Ich glaube, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß die jetzigen Schulverbände zu einer wirklichen Hebung der Volksschulen nicht die geeignete Grundlage bilden.

Nun könnte Herr Schulz sagen, Leistungsfähigkeit ist die Hauptsache und dann muß natürlich der Amtsverband die Schulvertretung sein. Da glaube ich aber, daß im Amtsrate die persönlichen Interessen für die Schule ganz schwinden müssen. Ich glaube, wenn der Amtsverband Träger der Schule wäre, ebenso wie der Staat gezwungen sein würde, zu schablonisieren. Es würde der einzelnen Schule, auch wenn ihre Interessenten Opfer zu bringen bereit wären, garnicht möglich sein, empor zu blühen, weil alle Schulen gleich behandelt werden müßten. Ich glaube deshalb, wenn die Vorzüge der größeren Leistungsfähigkeit und des persönlichen Interesses für die Schule vereinigt werden sollen, dann wird man den Mittelweg wählen und die politische Gemeinde zum Träger der Schule machen müssen. Dabei ist Voraussetzung, daß in denjenigen Bezirken, wo die Gemeinden allzu klein sind, auch Gemeinden zu Schulverbänden vereinigt werden können. Dann hat man auf der einen Seite genügende Garantie für die Leistungsfähigkeit des Schulverbandes und ich glaube, auch das Interesse, das persönliche Interesse für die Schule wird nicht nachlassen. Denn, m. H., in der politischen Gemeinde ist eine Gemeinsamkeit der Interessen infolge einer 1000jährigen historischen Entwicklung vorhanden, wie wohl kaum in einem anderen Selbstverwaltungsverbande. Ich bin der Ansicht, daß die Schulgrenzen sich mit den Gemeinden decken müssen. In jeder politischen Gemeinde ist ein solches Zusammengehörigkeitsgefühl vorhanden, wie man es garnicht besser wünschen kann und ich glaube, daß das persönliche Interesse für die Schule, wenn auch 5 oder 6 Schulen vorhanden sind, durchaus nicht leiden wird gegenüber der Schulacht. (Zuruf: 10 Schulen!) Es können auch 12 Schulen sein, das ist ganz einerlei. Deshalb glaube ich, daß dieses Gebiet der Selbstverwaltung in den Händen der Gemeinden gut aufgehoben ist, vor allem, wenn der Gemeinde die Möglichkeit gegeben wird, durch Statut ihre Schulen den örtlichen Bedürfnissen und der vorhandenen Opferwilligkeit entsprechend auszubauen. Wenn ihr diese Möglichkeit gegeben wird, dann ist die politische Gemeinde derjenige Verwaltungsbezirk, der mehr zur Hebung der Volksschule beitragen kann, wie irgend ein anderer. In erster Linie ist erforderlich, daß die Selbstverwaltung zu einer wirklich tätigen Mitwirkung herangezogen wird und daß der Staat sich im großen und ganzen auf die Aufsichtsführung beschränkt.

Nun noch ein Wort über das Staatsgrundgesetz in dieser Beziehung. Ich glaube, m. H., daß eine solche Beordnung, wie die beantragte, dem Sinne des Staatsgrundgesetzes, wie es ursprünglich gemeint war, entspricht. (Sehr richtig!) Das Staatsgrundgesetz bestimmt, daß die Volksschulen Gemeindeanstalten sind, deren Lasten zunächst von den Gemeinden zu bestreiten sind. Da muß man unwillkürlich sagen, dann ist die Volksschule eine Anstalt der politischen Gemeinde. Das kann man aber ohne weiteres

nicht aus dem Wortlaut des Staatsgrundgesetzes schließen, denn die jetzigen Schulächten können auch Schulgemeinden genannt werden. Aber bei der Beratung über das jetzige Schulgesetz hat man ausdrücklich in Aussicht genommen, die politischen Gemeinden zu Trägern der Schule zu machen. Es ist auch ein Gesetzesentwurf fertiggestellt worden, der das gewollt hat. Er ist aber dem Landtage nicht vorgelegt worden. Man hat dann 1855 bei der Schaffung des jetzigen Schulgesetzes aus verschiedenen Gründen davon abgesehen, die politischen Gemeinden als Schulverbände zu organisieren. Man hat das ausdrücklich, das ist im Ausschußberichte niedergelegt, der Zukunft überlassen. Daraus geht hervor, daß man sich derzeit wohl bewußt gewesen ist, daß es dem Staatsgrundgesetz besser entspreche, wenn man die politischen Gemeinden zu Trägern der Schule mache. (Bravo! Sehr gut!)

Präsident: Herr Abg. Rodenbrock hat das Wort.

Abg. **Rodenbrock:** M. H.! Ich hatte zunächst die Absicht, das Wort zu erbiten zu der den Zeiträgen beigegebenen Begründung, und zwar zu deren letztem Satz. Der Herr Präsident will aber eine generelle Debatte nicht zulassen. Ich habe vielleicht hernach noch Gelegenheit und will zunächst zu Antrag 1 sprechen.

M. H.! Nach Zeitatz I sollen in Zukunft alle einzelnen Schulachtsausschüsse vollständig verschwinden. Es gibt nur einen Gesamtschulachtsausschuß mehr, das ist der Gemeinderat, der hinfort über die Aufstellung des Voranschlages, über Bauten und Reparaturen, über Bewilligung von Lehrmitteln usw. zu beschließen hat. Der Bericht der Mehrheit hat die Vorzüge dieser Neuordnung ins Licht gerückt, der Bericht der Minderheit die Nachteile. Das hier angeführte größte Bedenken, daß es zu Konflikten in konfessioneller Hinsicht dort kommen werde, wo in gemischten Bezirken der Gemeinderat die Schulausschußgeschäfte erledige, kann ich nicht teilen. Einerlei, ob Evangelische oder Katholiken irgendwo in der Minderheit sein werden, als Minderheit werden sie am besten wegkommen. Man wird sich von vornherein bemühen, ein übriges zu tun, um dem kleinen Bruder das Gefühl zu nehmen, hier bist du im Nachteil. M. H.! Wir leben ja nicht mehr im Mittelalter, wir leben in einer neuen besseren Zeit. Ähnlich wird es gehen, wenn eine Schulacht etwa wegen Armut ihrer Genossen mit ihrer Schule zurückgekommen ist, wenn sie erst mal zum großen Gemeindefschulverbande gehört, dann wird es leicht als Ehrenpflicht gelten, diese durch rasche und ausgiebige Gabe die Zeit der Sorge vergessen zu machen.

Ich fürchte nicht für die einzelne Schule im neuen Schulverbande. Aber, m. H., den Ausführungen kann ich mich nicht ganz verschließen, daß das allgemeine Interesse an der Schule bei der Neuordnung herabsinken kann. Ich will gleich hinzufügen, für die nächste Zeit und für einen Teil unserer Gemeinden. Ich bin auf einem anderen Wege wie Herr Abg. Driver zu diesem Bedenken gekommen. M. H.! Anders als bei sonstigen Gemeindeangelegenheiten nimmt der Gemeinderat auf dem Gebiete des Schulwesens eine besondere Stellung ein. Hier verhandelt und berät er nicht von vornherein, hier soll er beschließen über das, was ihm der Schulvorstand als das Facit seiner Beratungen

vorgetragen hat. Beispielsweise, der Schulvorstand stellt den Voranschlag auf, der Gemeinderat bewilligt ihn. Und nun meine ich das, wenn man in die eine Körperschaft, in den Schulvorstand, Männer hineinwählt, die reges Interesse für das Schulwesen haben, so wird man leicht in die andere, in den Gemeinderat, solche Personen wählen, von denen man überzeugt ist, daß sie einen Gegendruck ausüben werden, solche, von denen man weiß, daß sie die Hand auf den Beutel halten. M. H.! Man sage nicht, daß gleiches schon heute der Fall sei. Zur Zeit berät, verhandelt, beschließt der Schulausschuß immer nur in Gegenwart des Schulvorstandes. Wenn da einmal ein Gegensatz zutage tritt, so wird er durch Rede und Gegenrede meistens sehr schnell ausgeglichen. In Zukunft hat der Gemeindevorsteher die Schulangelegenheiten allein vor seinem Gemeinderat zu verteidigen. M. H.! Hier wittere ich eine Gefahr, eine ziemlich ernste Gefahr. Es liegt mir daran, darauf hinzuweisen. Die Staatsregierung soll ja prüfen, was wir für und wider zu sagen haben. Wenn es zu Störungen zwischen Schulvorstand und Gemeinderat kommt, zu Konflikten, dann tritt das ein, was Herr Driver das Aufhören des allgemeinen Interesses nannte, dann hört Lust und Liebe zur Arbeit auf und unsere Schulen kommen zurück statt voran.

Trotzdem, m. H., obgleich ich diese Bedenken lange mit mir herumgetragen habe, haben sie mich nicht veranlassen können, dem Antrage der Minderheit zuzustimmen. Es steht da ein schöner Satz im Berichte der Mehrheit, es werde zu einem edlen Wettstreite unter den einzelnen Gemeinden kommen, keine Gemeinde werde mit ihren Schulen zurückbleiben wollen. Das muß ich voll und ganz unterschreiben, ich sehe die weitere Zukunft lichter als die nächste. In diesem Wettstreite werden die beiden Schulvertretungen, Schulvorstand und Gemeinderat, Hand in Hand gehen lernen, es wird eintreten, was im Berichte steht: Es wird werden zum Segen der Schule und der Volkswohlfahrt.

Nun möchte ich nicht allein mit der Mehrheit diese Hoffnung aussprechen, ich möchte auch einen guten Rat geben. M. H.! Man wähle in den künftigen Schulvorstand ein paar Personen, die Mitglieder des Gemeinderates sind. Die können dann den Gemeindevorsteher unterstützen, seine Offiziere, seine Adjutanten sein, wenn er als Schulgewaltiger vor sein Volk tritt. (Heiterkeit.) Auch damit sehe ich einen Teil der Bedenken zerstreut, die ich vorhin geäußert habe. Ich bitte Sie, stimmen Sie dem Antrage der Mehrheit, dem Leitsatz I, zu.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: Herr Abg. Tanzen hat das zwar ungewöhnliche, aber doch nicht ungerechtfertigte Verfahren beliebt, bezüglich des in der Bearbeitung begriffenen Schulgesetzentwurfes für das Herzogtum Oldenburg Leitsätze aufzustellen und den Landtag zu veranlassen, diese Leitsätze sich zu eigen zu machen und der Staatsregierung als Grundlage für das demnächstige Gesetz zu überweisen. Die Leitsätze des Herrn Tanzen bauen sich auf zwei Anträgen auf, welche dieser bereits im Jahre 1904 dem damals versammelten 29. Landtage unterbreitet hat und welche s. Zt. im Landtage großen Anklang gefunden haben und von letzterem

der Staatsregierung mit großer Mehrheit zur Berücksichtigung überwiesen sind. Wir haben, m. H., in den heute uns vorliegenden Leitsätzen eine stark vermehrte und verstärkte, aber leider auch nicht unwesentlich verschlechterte Auflage der Anträge von 1904. Diese Leitsätze des Herrn Abg. Tanzen haben nun, wie Ihnen allen bekannt ist, im Herzogtum Oldenburg eine recht große Erregung hervorgerufen. Sie sind zum Gegenstande eingehender Erörterungen in der Presse, in Versammlungen, in öffentlichen und privaten Kreisen gewesen, sie haben recht viele Freunde, aber auch viele Gegner gefunden. Man kann sagen, daß die Behandlung dieses Gegenstandes eine so erschöpfende, eine so eingehende war, daß es schwer fallen wird, bei der jetzigen Behandlung derselben hier im Landtage noch neue Gedanken in die Debatte zu bringen. Dennoch, m. H., möge es mir gestattet sein, zu diesen Leitsätzen einige nähere Ausführungen zu machen, in erster Linie zu Leitsatz I, trotzdem ich weiß, daß ich nicht mit neuen Gedanken überraschen kann. Ich möchte dies aber umsomehr tun, m. H., weil es sich bei diesem Leitsatz um einen Gegenstand handelt, welcher eine ungemein große Bedeutung hat und dessen Realisation für unser Volksschulwesen von allergrößter Tragweite für unabsehbare Zeit ist.

Der Leitsatz I, m. H., der uns zunächst beschäftigt, will die Schulverbände neu organisieren, er will die jetzt bestehenden Schulachten aufheben. Dieser Leitsatz I ist nicht neu. Er kam in dem eben erwähnten Antrage des Kollegen Tanzen vom Jahre 1904 auch schon zum Ausdruck. Und wir älteren Abgeordneten erinnern uns, daß er mit großer Sympathie begrüßt wurde, daß er viele Freunde gehabt hat und ich persönlich gehörte zu diesen Freunden und gehöre auch noch dazu. M. H.! Ich stehe auf dem Standpunkte, daß es viele Vorzüge hat, wenn die Schulverbände etwas größer werden und zwar in dem Maße vergrößert werden, daß sie sich decken der Regel nach mit unseren politischen Gemeinden im Herzogtum. Ich will nicht die einzelnen Vorteile wieder hervorheben, die größere Leistungsfähigkeit, die einheitliche Gestaltung und wie sie alle heißen mögen, wie wir sie von anderen Rednern gehört haben und wie sie in den verschiedenen Berichten zum Ausdruck kommen. Ich will nur für mich konstatieren, daß ich diese Vorzüge anerkenne, daß sie groß genug sind, um einige Nachteile in den Kauf zu nehmen. So weit, wie Herr Kollege Schulz geht, der die Amtsverbände als Schulverbände organisieren will, möchte ich unter keinen Umständen gehen. Dann trifft das zu, was schon gegen die Errichtung der Gemeinden als Schulverbände, hier aber meines Erachtens mit Unrecht, gesagt ist: das Interesse wird in recht vielen Fällen erlahmen, die ganze Sache wird schablonenhaft geführt werden. Aber daß die Gemeinde zu groß seien, um solche Nachteile herbeizuführen, das möchte ich nicht annehmen. Ich meine, daß man ruhig die Gemeinden zu Schulverbänden machen darf. Das eine Bedenken, was ich habe, das ist, was ich auch im Berichte der Ausschuhminderheit Driver-Taphorn gefunden habe, daß der erste Leitsatz in Gemeinden mit Schulen verschiedener Konfession die konfessionelle Minderheit nicht genügend berücksichtigt, wie diese Minderheit das mit Recht verlangen kann und fordern muß. Nach dieser Richtung hin ist eine Verschlechterung gegenüber dem Antrage

Tanzen vom Jahre 1904 zu konstatieren, der für jede Konfession eine besondere Vertretung vorjah. Hoffentlich wird aber das genannte Bedenken durch die Praxis zerstreut; jedenfalls will ich nicht auf die vielen Vorteile der größeren Schulverbände verzichten und werde darum dem Antrage der Mehrheit zustimmen.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: M. H.! Die Zeitungen haben in dieser Angelegenheit schon viel gebracht, sodaß ich mich hier kurz fassen kann. Die Zeitungen können billiger reden wie wir hier. (Heiterkeit.) Ich will kurz einige Worte für meinen Standpunkt anführen, da ich teils für den Mehrheits-, teils für den Minderheitsantrag bin. Ich bemerke zu dem Leitsatz I, daß im allgemeinen die Organisation der politischen Gemeinden zu Schulverbänden gegenüber dem bisherigen Zustande entschieden den Vorzug hat und wird viele Vorteile bringen. Ich darf wohl anführen, größere Leistungsfähigkeit, Gleichmäßigkeit in der Verteilung der Lasten, Vereinfachung des Hebungs- und Rechnungswesens, weiter die Möglichkeit, die Kinder in die nächst gelegene Schule zu schicken und sonstiges. Bei der engen Verbindung in den jetzigen kleinen Schulachten auf dem Lande kommt es sehr häufig zu Unzuträglichkeiten und Reibereien mit dem Lehrer, z. B. eine kleine Aenderung der Schule, wo häufig die ganze Dorfschaft aus Sparsamkeitsrücksichten dagegen ist und die Vorteile vergißt, die sie indirekt dadurch hat. Ich weiß ein Beispiel, wo es soweit kam, daß der Lehrer, weil man seine Wünsche verwarf, allein da stand. Die Schaffensfreudigkeit des Lehrers wird dadurch nicht gehoben und hat den Nachteil schließlich die Schulgemeinde. Die größte Schwierigkeit sehe ich in der Regelung der Vermögensangelegenheiten, seien es Schulden, Kapital, oder seien es hochwertige oder minderwertige Grundstücke in der Schulacht, jedoch wird sich das ebenso gut regeln lassen, wie seiner Zeit bei der Zusammenlegung der Ämter und Amtsverbände. Dann ist man bei Revision der Gemeindeordnung im Jahre 1872 auch gut damit durchgekommen, wo das Bauerschaftsvermögen auf die Gemeinde überging. Hauptsächlich können Neubauten in Frage kommen und müssen gleich beim Uebergang geregelt werden. Es muß bei Einführung dieser neuen Schulverbände festgestellt werden, wo noch zu bauen ist und muß die Baukosten der Staat als einmalige Abfindung übernehmen oder einen erheblichen Zuschuß geben. Daß der Staat tüchtig eingreifen darf und auch muß, ist dadurch begründet, daß er durch diese Einrichtung gewaltig viel spart. Es wird durch die Bildung der größeren Schulverbände sozusagen doch ganz der persönliche Zuschuß zu den Schulumlagen wegfallen, ebenso später auch ein großer Teil des Zuschusses zu der Baulast. Dann sind schon Alterszulagen und Schulgeld auf die Schulgemeinden durch Gesetz vom vorigen Jahre abgewälzt worden und außerdem kommt hinzu, daß das Amt eine Arbeitsverminderung dadurch bekommt. Wenn man alles zusammenrechnet, so taxiere ich die Ersparnis jährlich auf 500 oder 600000 M.

Die Mehrarbeit, m. H., welche durch diese Organisation den Gemeindevorstehern aufgebürdet werden soll, halte ich nicht für ganz bedeutend. Ich glaube, sie werden solche

gern übernehmen, wenn nur eine angemessene Vergütung dafür gezahlt wird. Die Gemeindevorsteher in den größeren Gemeinden sind gewiß mit Arbeiten voll bepackt, aber der Hauptfehler, daß keiner Gemeindevorsteher mehr werden will, liegt in der mangelhaften Vergütung. (Sehr richtig!) Es wird nicht mal Schreibergehalt gezahlt. Es werden alle möglichen Arbeiten dem Gemeindevorsteher aufgebürdet, so daß schließlich die Arbeit nicht zu tragen ist. Viele Arbeiten sind vollständige Schreiberarbeiten, man kann sagen, bis zur Hälfte oder gar bis zu $\frac{2}{3}$. Es ist notwendig, daß in der Gemeindeordnung die Vergütung der Gemeindevorsteher für die einzelnen Gemeinden nach der Bevölkerungsziffer festgestellt wird. Dann wird es auch nicht schwer halten, in den großen Gemeinden, hauptsächlich im Süden, frei dastehende tüchtige Gemeindevorsteher zu bekommen. Dann möchte ich noch hervorheben, daß der Leitsatz I mich deshalb außerordentlich befriedigt, weil er ein bedeutender Fortschritt in der Selbstverwaltung ist und dem Zuge der Zeit entspricht, daß das Volk etwas mehr zu sagen haben muß. Ich werde für den Leitsatz I stimmen.

Dann habe ich noch folgendes nachzuführen. Die Schulvertretung muß meines Erachtens der Gemeinderat werden. Es kann nicht für jede Konfession ein Schulverband gebildet werden, da außerdem ja noch ein Schulvorstand für jede Konfession vorgesehen ist. Die Gemeindeverwaltung hat sozusagen nur die finanziellen Angelegenheiten zu regeln. Die Rechte der konfessionellen Minderheit (Präsident: Herr Abgeordneter, wollen Sie das bitte beim II. Leitsatz einbringen?) Nur ein Wort. Daß die Rechte der konfessionellen Minderheit gebührende Berücksichtigung finden, hat meines Erachtens keine Bedenken, da es sich doch nur um Finanzsachen handelt.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. Schulte: M. H.! Ich bin nicht gegen diese großen Schulverbände, ich habe dies schon früher ausgesprochen. Man kann jetzt noch nicht übersehen, welche Unannehmlichkeiten und welche Unannehmlichkeiten diese Vorlage mit sich bringen wird. Ich möchte mich in dieser Beziehung auf den Süden beschränken, wo ich die verschiedenen Gemeinden ziemlich genau kenne. Im Norden sind verschiedene kleine Gemeinden, auch bei uns gibt es einige kleine Gemeinden, in welchen die Schulacht sich jetzt schon mit der Gemeinde deckt, z. B. Goldenstedt, Stadt Bechta, Dythe, Stadt Lohne. Dann gibt es ja größere Gemeinden, wo es viele Schulverbände gibt, besonders wohl in Damme, da gibt es eine ganze Menge Schulachten. Bei uns sind sie noch nicht so sehr auseinandergefallen. Wir haben die kleinen Schulachten nicht so sehr eingeführt. Schwierigkeiten bringt dies Gesetz auch in gewisser Beziehung mit sich. Ich möchte zunächst, wenn die politischen Gemeinden einen Schulverband bilden sollen, auf einige Punkte hinweisen. Da ist zunächst der Fall, wo eine konfessionelle Minderheit vorhanden ist und wo die Schulacht sich über drei Gemeinden erstreckt, da muß eine Gemeinde die ganzen Schulangelegenheiten in die Hand nehmen, und die anderen Gemeinden müssen die Ausgaben, soweit diese sie tragen, wieder an diese Gemeinde erstatten. Dann wird gesagt, daß die einzelnen Schulgemeinden einen großen Vorteil

davon haben, wenn sich die Schulachten mit der Gemeinde decken. Einen großen Vorteil erblicke ich durchaus nicht darin, denn die meisten Schulachten müssen die zwölfmonatige Einkommensteuer heben. In einer Gemeinde, wo 10, 12 verschiedene Schulen vorhanden sind, da werden dieselben nie einen Zuschuß zu Schulneubauten bekommen. Baut eine Schulacht jetzt neu, dann kriegt sie einen großen Zuschuß. Aber demnächst werden die Schulen nacheinander gebaut und die Zuschüsse zu den Schulneubauten hören auf. Ferner wird, weil einige Schulachten noch nicht bis zur zwölfmonatigen Einkommensteuer hinkommen, der Staat zu den persönlichen Schullasten nicht so viel Zuschuß leisten. Was die Beaufsichtigung der Schulen betrifft, so wird diese in Zukunft nach meinem Dafürhalten nicht besser werden, denn die Gemeindebürger, die im Gemeinderate sitzen, die sind schon mit vielen Arbeiten belastet. Erstens haben sie die Gemeindeangelegenheiten in Ordnung zu halten, dann kommen Kirchensachen hinzu. Gewöhnlich sind Vertreter im Gemeinderate auch im Amtrate. Daß das ein großer Vorteil ist, wenn ihnen die Schulangelegenheiten noch aufgebürdet werden, glaube ich nicht. Dann müssen es schon Personen sein, die von ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen nicht so sehr in Anspruch genommen werden, weil sie alt sind. Aber mit solchen Personen ist nicht ganz viel gebient. Ich glaube nicht, daß der Gemeindevorsteher, er klagt ja jetzt schon häufig, sich der Sache energisch annehmen würde. Ich würde mich freuen, wenn das der Fall sein würde.

Präsident: Herr Abg. v. Fricken hat das Wort.

Abg. v. Fricken: M. H.! Ich bin vorläufig noch Gegner der erweiterten Schulverbände und zwar deswegen, weil in der Vermögensauseinandersetzung große Schwierigkeiten liegen, besonders für die Schulen, die für bestimmte Zwecke Stiftungen haben. Ich glaube, diese Stiftungen können demnächst nicht mehr im Sinne der Stifter verwandt werden. Wenn meine Bedenken in der Beziehung zerstreut würden, dann würde ich für den Antrag stimmen.

Präsident: Herr Abg. Voss (Cutin) hat das Wort.

Abg. Voss: M. H.! Ein paar kurze Worte. Ich bin dazu veranlaßt worden durch die eben gehörten Worte des Herrn Abg. v. Fricken. Ich möchte Herrn v. Fricken anraten, er möge einmal einige Monate nach dem Fürstentum Lübeck kommen, um das Schulwesen dort an Ort und Stelle zu studieren. Das, was durch den Leitsatz I angestrebt wird, haben wir im Fürstentum Lübeck seit mehr als 30 Jahren. Es bestehen dort die Gemeinden als Schulverbände und so weit meine Information reicht, arbeiten dieselben ausgezeichnet. Die Bedenken, die von der Minderheit erhoben werden, würden zerstreut werden, wenn sie einen Einblick tun würden in die praktische Verwaltung unserer Schulverbände. Einige Herren von der Rechten haben den Gedanken, daß konfessionelle Minderheiten gewissermaßen vergewaltigt werden. Sie kommen zu dem Gedanken, weil sie auf dem Boden der Konfessionsschule stehen. Ständen sie mit mir auf dem Boden der Simultanschule, dann würden alle diese Bedenken zusammenfallen wie ein Kartenhaus. Auch Herr Abg. Roddenbrock hat durchblicken lassen, daß das allgemeine Interesse an der Schule

etwas erlahmen könnte und zwar deshalb, weil der Gemeinderat im Gegensatz stehen würde zur Schulkommission. Er hat gedacht, daß nur der Vorsitzende, der Gemeindevorsteher allein, als Mitglied der Schulkommission beitrifft. Ich möchte darauf hinweisen, daß im Fürstentum Lübeck die Mitglieder der Schulkommission aus dem Gemeinderate gewählt werden. Es wird sich empfehlen, Sorge dafür zu tragen, daß mindestens 2 Mitglieder aus dem Gemeindevorstande gewählt werden. Ich möchte davor warnen, den Schulverband durch eine zu große Zahl von Mitgliedern schwerfällig zu machen. Er wird am besten gebildet aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderates, dem Lehrer in Angelegenheiten seiner Schule und, wenn Sie noch wollen, wie das Staatsgrundgesetz es vorschreibt, dem Geistlichen als Schulinspektor. Ich würde das entbehren können, hätte aber nichts dagegen, daß er, wenn er ein geeigneter Mann ist, in die Schulvertretung gewählt wird.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: M. H.! Nur ein paar Worte! Als im Jahre 1904 Herr Abg. Tanzen den Antrag stellte, die politischen Gemeinden als Schulverbände zu organisieren, habe ich dem zugestimmt. Ich habe zugestimmt mit Rücksicht darauf, daß bei den Verhandlungen sich ergab, als wenn die Gründe, die für diese Beordnung sprachen, den Bedenken gegenüber größer seien. Nachdem dies aber verschiedentlich wieder zur Verhandlung gestellt ist, bin ich doch zu der Ansicht gekommen, daß für manche große Gemeinden, wie wir sie auf der Geest haben — und es liegen hier tatsächlich andere Verhältnisse vor als im Fürstentum Lübeck, wo die Gemeinden viel kleiner sind und sich die Gemeinden als Schulverbände nach Angabe des Herrn Abg. Voss bewährt haben sollen —, daß für diese Gemeinden zu befürchten ist, daß Schule und Gemeinde darunter leiden werden.

Es wurde hervorgehoben, daß in manchen Schulachten nichts von einer Anregung zu spüren sei. Es gibt auch eine ganze Anzahl von Schulachten, wo es daran nicht fehlt und die Schulen zurzeit so liegen, daß man befürchten muß, gehen sie an die Gemeinde über, daß dann allerdings die Schulen zurückgehen. Ich will nicht auf die allgemeinen Bedenken eingehen. Die sind schon von verschiedenen Seiten hervorgehoben. Ich will nur hervorheben, daß gerade die Bedenken, die seitens unserer großen Gemeinden, namentlich der Geestgemeinden bestehen, mich veranlassen, heute gegen den ersten Leitsatz zu stimmen.

Präsident: Der Berichterstatter der Minderheit, Herr Abg. Schulz, hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Schulz:** Sie werden mir ein paar Worte gestatten auf die Ausführungen der ersten Redner, der Berichterstatter der Mehrheit und der anderen Minderheit. Man muß bei der ganzen Angelegenheit davon ausgehen — und davon geht auch Herr Abg. Tanzen aus bei der Einbringung seiner Leitsätze — daß diese Leitsätze nur Gedanken aussprechen sollen, daß sie nur Ratschläge sein sollen, die der Regierung mit auf den Weg gegeben werden sollen bei der Ausarbeitung des neuen Schulgesetzentwurfs, damit schließlich ein Produkt dem Land-



tag vorgelegt wird, das nicht erst wieder durch lange, fruchtlose und überflüssige Debatten verhackstückt wird nach den Richtungen, die nicht den Wünschen des Landtags entsprechen. Gegen meinen Antrag sind verschiedene Gründe angeführt worden. Aber ich finde, sie alle sind nicht stichhaltig gewesen. Es ist hier selbst von dem Fachmann Herrn Abg. Grape gegenüber einer Aeußerung des Herrn Abg. Driver, der befürchtet, bei größeren Schulverbänden würde die Verbindung zwischen Schule und Haus gelockert werden, gesagt worden, das Band, die Verbindung zwischen Schule und Haus werde nicht gelockert werden, ob der Verband größer ist oder nicht. Ich meine, wenn das der Fall ist, dann wird das Band zwischen Schule und Haus auch nicht gelockert bei einem Schulverband, wie ich ihn mir denke, wie ihn der Amtsverband als Träger hergeben soll. M. H.! Unsere Amtsverbände sind doch nicht so flächengroß und auch sonst nicht so groß. Wenn wir an die großen und die mittleren Städte denken, so sind das doch ganz andere Schulverbände, als sie bei uns die Amtsverbände verkörpern würden. Also so unmöglich wäre das durchaus nicht. Es entspricht ja unserer grundsätzlichen Stellung als Anhänger der Staatschule, daß wir die Amtsverbände im Gegensatz zu den politischen Gemeinden als Schulverbände fordern. Irgend ein Verband muß selbstverständlich bestehen bleiben auch bei der Staatschule, das geht nicht anders. So ist es wünschenswert, daß in der Richtung der Staatschule der Staat größere, leistungsfähige Schulverbände schafft, und als geeignet betrachten wir die Amtsverbände.

Herr Abg. Grape gibt weiter selbst zu, daß bezüglich der gerechteren, gleichmäßigeren Verteilung der Lasten die Amtsverbände als Träger der Schulverbände größere Vorteile bieten würden. Allerdings meint er, die Körperschaft sei dann etwas zu lose gegenüber dem Gemeinderat. Nun, m. H., scheinbar ist das der Fall. Der Gemeinderat ist ja eine kompaktere, geschlossenere Körperschaft gegenüber dem Amtsrat. Das ist ohne Frage richtig. Aber an dieser einen Seite braucht der ganze Gedanke, den Amtsverband als Träger der Schule zu Grunde zu legen, nicht zu scheitern. Der Amtsrat kommt allerdings nicht so oft zusammen als der Gemeinderat. Das läßt sich aber abändern. Wenn man auf diesem Wege nur wollte die Schulverbände organisieren, dann würde man das auch können. Dies kommt auch in den Motiven zum zweiten Leitsatz zum Ausdruck. Es könnte der Ausschuß vergrößert werden oder ein sonstiger Weg gefunden werden, der der Befürchtung vorbeugt, daß in der losen Körperschaft nicht die genügende Verbindung zwischen Schule und Haus oder zwischen Schulausschuß und Lehrerschaft gewahrt sei. Ich halte es für selbstverständlich, daß die Volksschullehrer ihre volle Pflicht tun müssen. Aber das ist doch zuzugeben, je größer irgend ein Verband ist, desto größer wird die Bewegungsfreiheit für die betreffenden funktionierenden Personen sein, desto kleiner werden die Reibungsflächen zwischen denen sein, die dort zusammen zu arbeiten haben. Auch mit dieser Ansicht stehen wir nicht allein. Dahin spricht sich ein großer Teil der Pädagogen aus.

Nun sagen Sie, die Amtsverbände eignen sich deswegen nicht, weil sie nicht das notwendige Interesse herstellen, es könnte zu befürchten sein, daß das Interesse an der Schule

mehr schwindet, wenn größere Verbände eingerichtet werden. In dieser Beziehung will ich daran erinnern, wir haben uns vor einiger Zeit in Rüstingen mit der Frage getragen, eine Realschule vom Amtsverband aufzuführen. Dann wäre auch, wenn das gemacht wäre, der Schulverband bei der Realschule der Amtsverband gewesen. Es war auch nicht der geringste Widerspruch im ganzen Amtsvorstand oder Amtsrat vorhanden, sie waren alle der Ansicht, daß das sehr gut auszuführen wäre. Sie werden zugeben, daß wir in Bant einen der größten Amtsräte an Mitgliedern haben. Sie haben gelegentlich eines früheren Gelegentwurfs die Zahl der Amtsratsmitglieder wesentlich vermindert und gerade dadurch ist die Garantie gegeben, daß der Apparat nicht zu groß wird und sich fast garnicht mehr unterscheidet von einem großen Gemeinderat.

So sind die Gründe, die gegen unsern Antrag vorgebracht sind, nicht stichhaltig. Wir halten nach wie vor die Amtsverbände als Träger der Schulverbände für geeignet.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abg. Dr. Driver hat das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. **Driver:** Nur ein paar Worte. Der Herr Abg. Voß (Eutin) hat mir den Rat gegeben, einmal ins Fürstentum Lübeck zu kommen und mir dort die Schulverhältnisse anzusehen; ich würde zu der Ueberzeugung kommen, daß dort die Gemeinden als Träger der Schulverbände sich ausgezeichnet bewährten. Ich kenne die Verhältnisse im Fürstentum Lübeck ganz genau. Ich habe dort in der Praxis gestanden. Ich weiß aber auch, daß die Gemeinden im Fürstentum Lübeck lange nicht die Größe haben wie manche von unseren im Herzogtum. Ich will ferner darauf hinweisen, daß in Preußen zwar die Gemeinden auch zu Trägerinnen der Schulverbände gemacht sind, daß aber die preußischen Landgemeinden durchweg unseren Bauerschaften und unseren Schulachten in der territorialen Ausdehnung entsprechen, nicht unseren politischen Gemeinden. (Widerspruch.) Ja, Herr Abg. Koch, das ist so, wie ich sage. Durchweg entsprechen die preußischen Landgemeinden in der Größe unseren Bauerschaften, so in Schleswig-Holstein, in der Rheinprovinz und auch in Hannover. Ausnahmen kommen natürlich vereinzelt vor.

Der Abg. Rodenbrock hat gesagt, er teile das Bedenken nicht, daß konfessionelle Minderheiten in ihren Rechten beeinträchtigt würden. Ich kann mich wirklich nicht zu dem idealen Standpunkte aufschwingen, daß die konfessionelle Minderheit in Zukunft, wie der Abg. Rodenbrock meint, noch viel besser fahren werde, eben weil sie die Minorität ist. Ich kann mich ferner nicht zu dem Standpunkt aufschwingen, daß ein edler Wettstreit entstehen wird zwischen den Gemeinden in der Entwicklung der Schule. Das mag in einzelnen Fällen sein, aber ich kenne auch eine ganze Anzahl Gemeinden, in denen dieser Wettstreit nicht eintreten wird. (Zwischenruf: Leider!) Von solchem Idealismus muß man sich freihalten. Ich bitte um Annahme des Minderheitsantrages.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Mehrheit Abg. Grape hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Grape:** Ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Herr Abg. Dr. Driver meinte, daß ein Wettstreit nicht eintreten werde. Nun, wenn

wir erst ein Duzend Gemeinden haben, die in den Wettstreit eintreten, dann werden die anderen schon nachkommen. Im übrigen hat es mich gefreut, daß der Leitsatz so großen Anklang gefunden hat. Ich möchte aber bei der Wichtigkeit der Sache namentliche Abstimmung beantragen.

Präsident: Ich habe geglaubt, wir könnten heute überall mit der Feststellung des Stimmverhältnisses auskommen.

Abg. Grape: Dann beschränke ich mich darauf.

Präsident: Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 1 der Minderheit Driver, Taphorn. Wird er angenommen, sind die anderen erledigt. Wird er abgelehnt, stimmen wir ab über den Antrag 2 der Minderheit Schulz, Zeidler, und wenn der auch abgelehnt werden sollte, über den Antrag der Mehrheit. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 1 der Minderheit Driver, Taphorn annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt gegen 6 Stimmen. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag der anderen Minderheit, Schulz, Zeidler. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt gegen 4 Stimmen. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag der Mehrheit, Antrag 1, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 26 Stimmen angenommen. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Tanzen das Wort.

Abg. Tanzen: Ich möchte bitten, auch die Stimmen, die dagegen waren, festzustellen, weil die Herren garnicht alle da sind.

Präsident: Dann bitte ich die Herren, die eben gegen den Antrag 1, gegen den letzten Antrag gestimmt haben, sich zu erheben. — Geschicht. — Es sind 10 Stimmen; also 26 gegen 10 Stimmen. Es sind 36 Abgeordnete anwesend.

Folgen nunmehr die Anträge zum **zweiten Leitsatz**. Der zweite Leitsatz lautet:

In jedem Schulverbande wird ein Schulvorstand — in Verbänden mit Schulen verschiedener Konfession für jede Konfession ein solcher — gebildet, dem die Verwaltung der Schulangelegenheiten übertragen wird.

Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher.

Aufsichtsbehörde ist das Amt im Rahmen der Gemeindeordnung.

Dazu beantragt die Mehrheit des Ausschusses:

Annahme des Leitsatzes II mit Ausnahme des letzten Satzes.

Die erste Minderheit Driver=Taphorn beantragt: Ablehnung des Leitsatzes II und Beibehaltung des jetzigen Schulvorstandes mit der Maßgabe, daß demselben der Gemeindevorsteher als gesetzliches Mitglied hinzutritt.

Die zweite Minderheit Schulz=Zeidler beantragt: Annahme der Ziffer II mit folgender Aenderung: In jedem Schulverbande wird ein Schulvorstand bzw. eine Schulkommission gebildet, der die Verwaltung der Schulangelegenheiten übertragen ist.

Den Vorsitz führt der Amtshauptmann.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Leitsatz II und zu den eben verlesenen Anträgen, also Antrag 2 der Mehrheit, Antrag 2 der ersten Minderheit und Antrag 3 der zweiten Minderheit und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter der Minderheit Abg. Schulz.

Berichterstatter Abg. **Schulz:** M. H.! Der Antrag 3 von uns weicht etwas von dem Mehrheitsantrag ab. Er ist eine Folgerung unseres ersten Antrages, der als Träger der Schulverbände die Amtsverbände wollte. Wir wollen eine einheitliche Schulkommission, die sich über das ganze Amt erstrecken soll. Es ist das die fortgesetzte Gliederung unseres ganzen Gedankenaufbaus. Nun ist allerdings unser erster Antrag gefallen. Aber trotzdem ist es möglich, daß der eine oder andere doch dafür ist. Es ist also etwas Zusammenhängendes in unseren ganzen Anträgen. Wir wollten eine Schulkommission eingesetzt wissen, die sich über das ganze Amt als Schulverband erstreckt. Es sollte näheren Vereinbarungen bei der Vorlegung des Schulgesetzes überlassen bleiben, wie nun und in welcher Zahl die Schulkommission oder dieser Schulvorstand sich zusammensetzen sollte. Vor allen Dingen wünschen wir, daß in diesem Schulvorstand alle in Frage kommenden Organe vertreten seien. So vor allen Dingen wünschen wir, damit die notwendige Verbindung zwischen Schule und Haus aufrecht erhalten bleibt, daß die Eltern in dem Schulvorstand vertreten werden und ebenfalls die Lehrerschaft. Die Vertretung der Lehrerschaft dachten wir uns so, daß diese hervorgeht aus freier Wahl der Lehrer untereinander. Weiter wünschen wir selbstverständlich auch — da wir fordern, daß der Geistliche vollständig ausgeschaltet wird —, daß an die Stelle des Geistlichen der sogenannte Kreisschulinspektor oder Amtsschulinspektor zu treten hat als weiteres Mitglied des Schulvorstandes. Ferner halten wir es für notwendig — und hoffentlich ist die Regierung bereit, sich für diese Forderung zu entscheiden —, zur Ueberwachung der Hygiene, zur periodischen Untersuchung der Kinder auf ihren Gesundheitszustand die Einsetzung von Schulärzten. (Sehr richtig!) Die müssen ein notwendiger Bestandteil des Schulvorstandes sein. Das ist eine Forderung der Humanität, der Hygiene, der Selbstverständlichkeit einfach. Man ist mit der Anstellung von Schulärzten heute schon einen großen Schritt vorwärts gekommen, und auch bei uns sind die Schulärzte verschiedentlich schon in ein gewisses Verhältnis zur Schule getreten. Aber diese Lage genügt noch nicht. Es muß ein Schularzt im Hauptamt angestellt werden, der als vollgültiges Mitglied und Berater der Schule in Frage kommt. So denken wir uns im wesentlichen den Schulvorstand zusammengesetzt. Für wünschenswert würden wir noch halten — und dies entspricht auch mehr unserer grundsätzlichen Stellung —, daß der Vorsitzende des Schulvorstandes aus freier Wahl des Schulvorstandes hervorgeht, also ein gewähltes Mitglied den Vorsitz in der Schulkommission zu führen hätte. Aber das wird vielleicht Schwierigkeiten verursachen. So könnte denn der Amtshauptmann den Vorsitz führen. Dadurch würde die Selbstverwaltung und das vollständige Mitbestimmungsrecht des Schulvorstandes in keiner Weise beeinträchtigt. Wo wir von dem Gedanken der Staatsschule ausgehen, muß hier das notwendige Organ dazu treten und das würde in dem gegebenen Falle der Amtshauptmann sein.



Das ist auch heute schon zum Teil der Fall. Auch in den Ämtern, wo kein Bürgermeister in Frage kommt, sind die Amtshauptleute die Vorsitzenden der Schulvorstände.

Das sind die Gedanken, die wir in den Antrag 3 hineingelegt haben. Ich bitte Sie, demselben zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der ersten Minderheit verzichtet. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit Abg. Grape hat das Wort.

Abg. **Grape:** Ich möchte auf eins hinweisen, um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, was Herr Abg. Rodenbrock vorhin gesagt hat. Er sprach von den Verhandlungen und sagte dann, daß der Gemeindevorsteher die Sache vertreten solle. Ich meine, nicht der Gemeindevorsteher führt die Verhandlung mit der Schulvertretung (dem Gemeinderate), sondern der vollständige Schulvorstand führt sie. Die Zusammensetzung des Schulvorstandes habe ich ja im Bericht niedergelegt und kann ich darauf verweisen.

Präsident: Herr Abg. Wenke hat das Wort.

Abg. **Wenke:** Der Leitsatz Nr. I ist ja vom Landtag angenommen. Es handelt sich also jetzt nur um den zweiten Satz, wo hauptsächlich der Gemeindevorsteher in Betracht kommt. Er soll in Zukunft den Vorsitz führen und soll alle die Geschäfte in erster Linie leiten. Das ist wohl nicht so leicht, namentlich in großen Gemeinden, wo bis 12 Schullehrer sind. Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Abg. Enneking, daß einer, wenn er eine kleine Vergütung bekommt, das Amt gern übernimmt. Ich habe schon gehört, daß Herren erklärt haben, wenn dies Schulgesetz käme, daß sie dann ihr Amt niederlegen wollten. (Oh! Oh!)

Dann muß ich hinweisen auf einen Satz in der Begründung. Da wird gesagt, daß bei der Neuwahl von Gemeindevorstehern darauf geachtet werden müsse, daß intelligente Leute gewählt werden. Ich glaube, daß im allgemeinen schon darauf geachtet ist, daß intelligente Leute gewählt werden, und dann wird noch bemerkt, daß, wenn die Herren nicht die nötige Intelligenz hätten, möglicherweise die Bestätigung versagt werden könnte, das führt mir zu weit. Wenn verlangt wird, daß die Gemeindevorsteher erst Examen machen, dann würde es erst recht schwer halten, solche zu bekommen und müßte erst eine Aenderung der Gemeindeordnung abgewartet werden, denn es steht darin, daß eine Nichtbestätigung nur dann erfolgen kann, wenn besondere Gründe vorliegen. Das wird doch merkwürdig herauskommen, wenn es heißt: „Du bist ein ganz guter Mann, aber du bist zu dumm dazu!“ (Heiterkeit!) Dann würde kein Mensch mehr Gemeindevorsteher werden wollen, wenn sie erst darauf geprüft werden sollen. Dann möchte ich noch bemerken, daß es gut wäre, wenn mit Genehmigung des Gemeindevorstehers die Geschäfte einem anderen übertragen werden können, denn ich glaube, daß in manchen Gemeinden es für den Gemeindevorsteher zu lästig ist.

Besser wäre es vielleicht, wenn die Ämter statt die Gemeindevorsteher die leitenden Behörden würden.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Ich bin auch für den zweiten Leitsatz zu haben, umso mehr als für jede Konfession ein besonderer Schulvorstand gebildet werden soll. An der Spitze beider Vorstände soll der Gemeindevorsteher stehen. M. G.! Ich

habe schon vor mehr als 3 Jahren, als diese Materie im Landtag zur Verhandlung stand, meiner besonderen Freude darüber Ausdruck gegeben, daß, wenn die Tangenschen Tendenzen Gesetz würden, es dadurch erreicht würde, dem Gemeindevorsteher eine leitende Stellung im Schulwesen zu geben. Was liegt näher, als der Gedanke, daß der Mann, der durch die Selbstverwaltung berufen ist, alle sonstigen Angelegenheiten der Gemeinde zu leiten, nicht auch einen hervorragenden Platz haben soll in dem wichtigsten Institut der Gemeinde, in der Schule! Warum will man ihn hier unberücksichtigt lassen? Ich habe das bisher als Zurücksetzung der Gemeindevorsteher gefunden und werde mich freuen, wenn das neue Gesetz eine Regelung trifft, die in dem Sinne des Leitsatzes II ausfällt. Ich erfahre es täglich am eigenen Leibe, daß wir Gemeindevorsteher mit einer Menge Arbeiten behelligt werden, die unsere Zeit in hohem Maße in Anspruch nehmen. Das soll aber kein Grund sein, daß wir zurückgeschoben werden bei der Verwaltung derjenigen Anstalt, bei der es sich um die Bildung und Erziehung der Kinder in der Gemeinde handelt. Wenn hier und da das Bedenken aufgetaucht ist, daß die Gemeindevorsteher nicht alle fähig sein würden, eine derartige Vertretung ausüben zu können, so halte ich dem gegenüber, was die Mehrheit im Bericht zum Ausdruck gebracht hat und was nach meinem Dafürhalten zutreffend ist. Wenn ein Gemeindevorsteher imstande ist, die ihm schon jetzt obliegenden Angelegenheiten gut zu bewältigen, wenn es ihm schon jetzt gelingt, die verschiedensten Gebiete zu beackern, dann wird es ihm auch möglich sein, noch die Schulangelegenheiten mit zu übernehmen. (Sehr richtig!) Jedenfalls kann der Umstand, daß hier und da ein wenig befähigter Gemeindevorsteher vorhanden sein mag, kein Grund sein, den ganzen Stand auszuschalten aus einem seiner ganzen Stellung so naheliegenden Gebiete.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** Auch ich werde für den Mehrheitsantrag stimmen. Ich bin dadurch sehr befriedigt mit dem Leitsatz II, daß Mehrheit und Minderheit sich darin einig sind, daß jede Konfession ihren eigenen Schulvorstand haben soll, um keine konfessionellen Gegensätze aufkommen zu lassen. Was die Zusammensetzung des Schulvorstandes anbetrifft, so möchte ich bemerken, daß ich es für zweckmäßig halte, daß mindestens aus jedem Schulbezirk ein Gemeindeglieder im Schulvorstand sein muß. Den Vorsitz muß meiner Ansicht nach der Gemeindevorsteher führen. Ich kann mich im übrigen darauf beschränken, indem ich nur dem zustimmen kann, was der Herr Vorredner Abg. Feigel gesagt hat. Für zweckmäßig hielte ich es aber, wenn die Bestimmung mit aufgenommen werden könnte, daß der Schulvorstand berechtigt ist, aus seiner Mitte einen Vertreter zu wählen. Denn bei Verhinderung des Gemeindevorstehers ist es besser, wenn ein Vertreter aus dem Schulvorstand die Geschäfte eine zeitlang übernimmt als ein Beigeordneter, weil dieser durchweg mit den Arbeiten zu wenig vertraut ist. Dann möchte es sich vielleicht noch empfehlen, hinzuzufügen, daß bei außerordentlichen Angelegenheiten auf Beschluß des Schulvorstandes das Amt berufen werden könnte, den Vorsitz zu führen.

Präsident: Herr Abg. Voß (Cutin) hat das Wort.

Abg. Voß: M. H.! Ich sehe mich genötigt, bei diesem Leitsatz zum Ausdruck zu bringen, daß ich eine andere Stellung einnehme, als die liberale Mehrheit. Die liberale Mehrheit geht von der Ansicht aus, daß das Staatsgrundgesetz nicht geändert zu werden brauche. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß das Staatsgrundgesetz geändert werden muß, um denjenigen Forderungen Geltung zu verschaffen, welche der Liberalismus schon von altersher erhoben hat, denjenigen Forderungen, welche auch die gesamte deutsche Lehrerschaft schon seit Jahrzehnten Geltung zu verschaffen versucht hat. Ich stehe auf dem Boden der Forderungen, welche der deutsche Lehrerverein vertritt und sich dahin zusammenfassen lassen: Trennung von Kirche und Schule. Im zweiten Leitsatz wird nun gefordert, daß in Verbänden mit Schulen verschiedener Konfessionen ein Schulvorstand für jede Konfession gebildet wird. M. H.! Ich muß dem widersprechen, daß der Schulvorstand nach konfessionellen Rücksichten gebildet wird. Wir würden es dabei erleben können, daß in einer Gemeinde zwei, ja sogar mehr Schulvorstände gebildet würden. Diese Rücksicht auf die Konfession geht mir viel zu weit. Nach meinem Dafürhalten würde es selbst denjenigen Leuten, welche auf dem Boden der Konfessionsschule stehen, genügen, wenn der Geistliche als Vertreter der Konfession in dem einzigen Schulvorstand der Gemeinde vertreten wäre. Das würde vollständig ausreichen, um die Interessen der konfessionellen Minderheit zu wahren, zumal auch noch der Lehrer in Angelegenheiten seiner Schule in dem Schulvorstand vertreten sein würde. Es liegt nicht im Interesse der Einheitlichkeit der Schulverwaltung, mehrere Schulvorstände innerhalb einer Gemeinde zu bilden. Ich halte es geradezu für widersinnig, diesem Gedanken hier Ausdruck zu verleihen, dem Gedanken, daß der Schulvorstand nach konfessionellen Rücksichten gebildet werden soll. Die Schulverwaltung hat doch nichts mit den inneren Angelegenheiten der Schule zu tun, sondern nur mit der Schulpflege, also den äußeren Angelegenheiten der Schulverwaltung, und die hat mit der konfessionellen Ueberzeugung nichts zu schaffen. Ich möchte mir erlauben, noch etwas weiter auf diesen Gedanken einzugehen. Wenn die Konfession gewissermaßen ein Einteilungsgrund für die Schule sein soll, dann ist es die einfache Konsequenz, die Religionsgesellschaft auch zur Trägerin der Schullasten zu machen. Ich will damit sagen, wer eine Sonderschule für sich wünscht, wer besondere Wünsche hat, die hervorgehen aus der konfessionellen Ueberzeugung, der soll auch die Lasten tragen, die daraus entstehen. Mit der Volksbildung an sich hat dieser konfessionelle Standpunkt absolut garnichts zu tun. Es gibt keine evangelische oder katholische Volksbildung, sondern es gibt nur eine allgemeine Volksbildung. Ich bin auch der Ueberzeugung, daß größere Schulverbände streng genommen dem Prinzip der Konfessionsschule widersprechen. (Sehr richtig!) Warum will man größere Schulverbände schaffen? Um die Leistungsfähigkeit zu erhöhen und den weiteren Ausbau des Schulwesens zu ermöglichen. Das konfessionelle Prinzip aber widerspricht direkt diesem Grundgedanken. Wir würden es erleben, daß in einer Gemeinde Miniaturschulen entstehen,

kleine Schulen mit 20—30 Kindern und daneben große, wohlgegliederte Schulen der konfessionellen Mehrheit.

Im Zusammenhang mit dieser Frage muß auch die Frage gelöst werden, wann eine konfessionelle Minderheit eine Schule beanspruchen kann. Im Schulgesetz für Cutin steht, daß die Minderheit eine Schule für sich fordern kann, wenn sie 25 Schulkinder hat. Es läßt sich darüber streiten, ob diese Zahl richtig ist. Konsequenter wäre es, die Zahl festzusetzen, die als Höchstzahl für die einklassige Volksschule gilt. Das ist hier und auch im Fürstentum Lübeck die Zahl 80. Es ist streng genommen ein Unding, überhaupt eine bestimmte Zahl zu setzen. Denn wenn die Konfession so wichtig ist, daß man ihretwegen eine Schule errichten muß, dann müßte man schon zu einer Sonderschule kommen, wenn auch nur ein einziges Kind der konfessionellen Minderheit vorhanden wäre. Die Vertreter des Konfessionsprinzips sehen jede Seele als gefährdet an, die mit Kindern einer anderen Konfession überhaupt nur in Berührung kommt; umso mehr müßte dies der Fall sein, wenn ein Kind in die Schule einer anderen Konfession geht. Wer das Prinzip der Konfessionsschule festhalten will, sollte sich wenigstens die Forderungen zu eigen machen, die beispielsweise im Meininger Schulgesetz zur Durchführung gelangt sind. Da heißt es ungefähr so: Alle Kinder sind zum Besuch der Ortsschule verpflichtet. Die Ortsschule ist eine Konfessionsschule. Die Minderheit kann für ihre Kinder einen besonderen Religionsunterricht beanspruchen. Entweder kann sie ihn selbst erteilen lassen, oder wenn sie dies nicht will, ist die Schulgemeinde verpflichtet, für den Religionsunterricht der Minderheit Sorge zu tragen. In der Praxis wird sich dies natürlich so gestalten, daß alle Kinder die Ortsschule besuchen und daß für die Minderheit gesorgt wird durch Erteilung eines besonderen Religionsunterrichts. Wir kämen also bei dieser Beordnung auf den Boden des Staatsgrundgesetzes zu einer Simultanschule, und das, m. H., halte ich auch für das Richtige im Herzogtum Oldenburg, wo die Konfessionen sich derartig mischen, daß es nur ein Hemmschuh für die Entwicklung des Schulwesens sein wird, wenn das Konfessionsprinzip hochgehalten würde. In Zukunft wird die Mischung der Konfessionen zweifellos noch größer werden und dieser Umstand drängt immer mehr hin auf die Simultanschule, die ich fordere. M. H.! Wer liberal und daher für die allgemeine Volksschule ist, muß auch eintreten für die Simultanschule, denn sie ist das Korrelat der allgemeinen Volksschule. Wie diese die sozialen Gegensätze ausgleichen soll, hat jene die schöne Aufgabe, die konfessionellen Gegensätze auszugleichen. Außerdem ist die Simultanschule zweifellos aus schultechnischen und finanziellen Gründen der Konfessionsschule gegenüber zu bevorzugen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Berichterstatter der zweiten Minderheit, Herr Abg. Schulz, verzichtet. Auch der Herr Berichterstatter der ersten Minderheit, Abg. Driver, verzichtet. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit, Abg. Grape, hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. **Grape:** Ich kann leider nicht verzichten, ich muß doch ein paar Worte sagen zu dem, was Herr Abg. Voß gesagt hat. Ich habe dies Gebiet nicht



anschnitten wollen. Bei der Abstimmung und Beratung sind für mich rein praktische Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Wenn ich mich mit dem Leitsatz einverstanden erkläre, so ist dies aus den Gründen geschehen, die schon vorgetragen sind.

Dann möchte ich ein paar Worte Herrn Abg. Wenke gegenüber sagen. Herr Wenke scheint im Bericht der Mehrheit gefunden zu haben, als wenn irgend wie ein Vorwurf gegen die Gemeindevorsteher erhoben wäre. Das ist durchaus nicht der Fall. Nach seinen Ausführungen kann ich nicht anders annehmen, als wenn Herr Wenke glaubt, die Gemeindevorsteher wären ungünstig betroffen. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich kann auf den Wortlaut des Berichts verweisen. Es ist lediglich, was im Bericht gesagt ist, dem erwidert, was von anderen Seiten hervorgehoben wurde. Es ist eine Abwehr gegenüber Bemerkungen, die von anderer Seite gemacht sind.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 2 der ersten Minderheit Driver=Taphorn, wird dieser abgelehnt, über den Antrag der zweiten Minderheit Schulz=Zeidler und dann eventl. über den Antrag der Mehrheit. Ich bitte also die Herren, die den Antrag der ersten Minderheit Driver=Taphorn annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist gegen 4 Stimmen abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 3 der zweiten Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist gegen 4 Stimmen abgelehnt. Es folgt der Antrag 2 der Mehrheit. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 25 Stimmen gegen 8 Stimmen angenommen.

Wir kommen nunmehr zum **dritten Leitsatz**:

Die Sachaufsicht wird von der Ortsschulaufsicht getrennt und sachmännischen Kreis Schulinspektoren im Hauptamt übertragen. Der Kreis Schulinspektor ist in eine möglichst enge organische Verbindung mit dem Schulvorstande zu bringen.

Die örtliche Beaufsichtigung der übrigen Schulangelegenheiten führt der Schulvorstand kollegialisch. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Feigel das Wort.

Abg. Feigel: Es scheint mir etwas gewagt, diesen dritten Leitsatz noch vor mittag anzuschneiden, weil doch die Verhandlung eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. (Widerspruch.) Es fragt sich, ob es richtig ist, heute nachmittag wieder zu beginnen. Ich möchte diese Frage nur zur Erwägung anheimstellen.

Präsident: Ich mache darauf aufmerksam, daß wir heute nachmittag die Tagesordnung abbrechen und zunächst die Lübecker Gesetze zur Verhandlung kommen. Ich würde es im höchsten Grade bedauern, wenn Sie jetzt abbrechen wollten. Wir würden dann bis 10 Uhr heute abend sitzen müssen. Es sind zu diesem Leitsatz 3 Anträge von zwei Teilen der Mehrheit und von der Minderheit Driver=Taphorn gestellt. Die zweite Minderheit, Abg. Schulz=Zeidler, hat keinen Antrag eingebracht, und zwar beantragt ein Teil der Mehrheit im Antrag 3:

Der Absatz 2 des Leitsatzes III ist zu streichen und dafür zu setzen:

Während die übrigen Schulangelegenheiten vom Schulvorstande kollegialisch geführt werden, steht die besondere Schul- (Betriebs-) und Dienstaufsicht den dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen zu, sofern sie nicht dem im Hauptamt angestellten und in der Gemeinde ansässigen Kreis Schulinspektor übertragen werden kann.

Der andere Teil der Mehrheit beantragt (Antrag 4):
Annahme des dritten Leitsatzes.

Die erste Minderheit Driver=Taphorn beantragt:

Der Leitsatz III erhält folgende Fassung:

Die Kreis Schulinspektion wird durch Kreis Schulinspektoren im Hauptamt wahrgenommen. Daneben bleibt die Ortsschulaufsicht in der bisherigen Weise bestehen.

Ich eröffne die Beratung über den dritten Leitsatz und über die 3 Anträge des Ausschusses und gebe das Wort dem Berichterstatter der ersten Minderheit Herrn Abg. Dr. Driver.

Berichterstatter Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Der dritte Leitsatz ist für uns der schwerwiegendste. Er hat eine solche Aufregung in die verschiedenen Kreise der Bevölkerung hineingetragen — ich erinnere nur an die Petitionen aus sämtlichen Gemeinden im Münsterland —, er hat einen Schulkampf entfesselt, der mit solchen giftigen Waffen in den Zeitungen geführt worden ist, und der geradezu in eine Verhetzung der Konfessionen ausgeartet ist — ich beziehe mich auf die vielen Eingefandts in den hiesigen Tageblättern, namentlich den „Nachrichten“, die leider ihre Spalten diesen Eingefandts bereitwilligst geöffnet haben —, daß ich gewünscht hätte, der Abg. Tanzen hätte diesen Leitsatz auf die Anstellung von Kreis Schulinspektoren im Hauptamt beschränkt und die Regelung der Aufsicht über Schule und Lehrer den Bearbeitern des neuen Schulgesetzes überlassen.

Der Abg. Tanzen hat zu seinen Leitsätzen im Ausschuss die Erläuterung gegeben, daß es ihm darauf ankomme, das Bildungsniveau der breiten Massen des Volkes zu heben, um sie in den Stand zu setzen, ihr Fortkommen in der Welt leichter zu finden. Dazu gehöre, daß die Schule auf die Gemeinde übergehen müsse, weil nur diese in der Lage sei, die Schule entsprechend auszugestalten. Wenn das der Hauptzweck der Tanzenschen Anträge ist — und ich glaube das Herrn Abg. Tanzen selbstverständlich —, dann hätte er, glaube ich, erst recht die geistliche Ortsschulaufsicht außerhalb des Rahmens seiner Leitsätze lassen und uns die Beunruhigung im Lande ersparen können, die dieser Leitsatz tatsächlich gebracht hat. Ich verweise hier nochmals auf die Petitionen aus dem Süden des Herzogtums, die doch wirklich in dieser Beziehung eine beredete Sprache sprechen. M. H.! Den Vorstand des evangelischen Landeslehrervereins und die hinter ihm stehenden Lehrer befriedigt man auch mit dem dritten Leitsatz nicht. Der Vorstand des evangelischen Landeslehrervereins will den Geistlichen und die Kirche aus der Schule heraushaben. Er will auch den Religionsunterricht nicht dem Geistlichen unterstellt wissen, sondern dem Kreis Schulinspektor. M. H.! Erst der Geistliche aus der Schule



heraus und dann kommt die Religion allmählig hinterher! (Widerspruch.) Das ist so der Lauf der Dinge, wie er tatsächlich in anderen Staaten eingetreten ist. Ich verweise auf Frankreich, das gibt das beste Beispiel hierfür. M. H.! Wir wollen die Religion dem Volke erhalten wissen, und deshalb fordern wir eine unbedingte Gewähr dafür, daß die religiös konfessionelle Bildung und Erziehung der Jugend gesichert ist. Das ist ein Elternrecht an der Schule, das wir unbedingt gewahrt sehen und das wir absolut fordern müssen. Dies Recht zu wahren, dafür bietet gerade die geistliche Ortsschulaufsicht die beste Gewähr. Sie ist aber dann nicht bloß nötig über den Religionsunterricht, sondern überhaupt über den ganzen Unterricht. Denn, wenn der Geistliche nur die Aufsicht über den Religionsunterricht haben soll, dann kann ein glaubensloser Lehrer im Geschichtsunterricht und im naturwissenschaftlichen Unterricht das wieder niederreißen, was er seiner wahren Ueberzeugung zuwider in dem von dem Geistlichen beaufsichtigten Religionsunterricht aufgebaut hat. Sie werden mir vielleicht einwenden, dies zu verhüten, ist Sache des Kreisinspektors. Nun, der Kreisinspektor wohnt doch weiter entfernt. Er ist nicht am Orte oder in der Nähe der Schule. Der kann die Aufsicht gar nicht führen. Seine Aufsicht genügt weder zur Kontrolle der Wahrung der sittlich religiösen Erziehung der Jugend noch zur Kontrolle des fachlichen Unterrichts — dazu wohnt er zu weit entfernt —, wenigstens nicht bei einem minder pflichtgetreuen und einem saumseligen Lehrer. Und solche gibt es, wie unter allen Menschen, auch unter den Lehrern. Der Ortsschulinspektor ist am besten in der Lage, hier einzutreten. Das Vorhandensein des Ortsschulinspektors in der Nähe eines solchen Lehrers, wie ich ihn skizziert habe, ist dringend wünschenswert. Der Geistliche muß jederzeit in die Schule gehen und sich überzeugen können von dem Stande der Schule; dazu ist er auch in der Lage vermöge seines Bildungsganges und seiner Vorstudien. Ich weiß wohl, daß die Lehrer das bestreiten. Sie sagen, uns kann nur ein Lehrer, ein Fachmann beaufsichtigen, ein Theologe kann das überhaupt nicht. M. H.! Ich kann das nicht zugeben. Es ist, wie ich im Minderheitsbericht schon ausgeführt habe, garnicht notwendig für diese Beaufsichtigung, daß der Geistliche alle neuesten Lehrmethoden selbst beherrscht, daß er jede Rechenaufgabe muß lösen können. Er muß nur soviel beurteilen können, ob der Stand der Schule fortschreitet oder zurückbleibt, und worauf dies zurückzuführen ist. Das kann aber der Geistliche vermöge seines Bildungsganges sehr wohl. Er kann ferner die Aufsicht des Kreisinspektors sehr wesentlich unterstützen. Der Ortsschulinspektor macht dem Kreisinspektor seine Wahrnehmungen über die etwaigen Mängel, die ihm aufgestoßen sind, und der Kreisinspektor kann sein Augenmerk sofort darauf richten und besonders nachsehen, ob diese Mängel tatsächlich vorliegen oder nicht. Wir fordern deshalb das Bestehenbleiben der Ortsschulinspektion in der bisherigen Weise neben der Kreisinspektion im Hauptamt, die wir zur weiteren Hebung und Förderung des Volksschulwesens auch wollen.

Nach dem Leitsatz III und den Erläuterungen, die Herr Abg. Tanzen uns dazu gegeben hat, soll der Kreis-

schulinspektor die Dienstaufsicht über den Lehrer führen. In dem Mehrheitsbericht heißt es: „Der Kreisinspektor besucht die Schulen seines Bezirks, so häufig er es für nötig findet. An ihn sollen sich die Lehrer wenden in wichtigen Angelegenheiten. Auch die Eltern sollen sich bei Streitigkeiten zwischen dem Lehrer und ihnen selber an den Kreisinspektor wenden.“ M. H.! Das ist garnicht durchführbar. (Abg. Grape: „Können“ steht da!) Können? Wie können sie das denn? Der Kreisinspektor wohnt ja nicht an dem Orte der Schule, er wohnt wahrscheinlich garnicht mal in der Gemeinde, sondern weiter weg. Und wenn er in der Gemeinde wohnt, bringt sein Beruf es mit sich, daß er sehr viel unterwegs ist. Wie soll der Kreisinspektor denn etwaige Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern schlichten können! Soll er etwa jedesmal hinreisen an Ort und Stelle und die Klagen untersuchen? Das wäre doch mindestens erforderlich, geht aber garnicht! Woher findet er die Zeit? Und ist der örtliche Schulinspektor nicht viel besser in der Lage, derartige Beschwerden der Eltern zu untersuchen? Unzweifelhaft. Dieser Gesichtspunkt drängt allein schon dahin, daß eine örtliche Schulinspektion bestehen bleiben muß. Das sieht auch die Mehrheit ein — zum Teil wenigstens — und deshalb soll der Schulvorstand nach Ansicht dieses Teils der Mehrheit die Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern übernehmen und dabei kollegialisch zu Werke gehen. Ich habe lange darüber nachgedacht und kann mir wirklich nicht vorstellen, wie eine Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern, überhaupt eine Vermittlung zwischen Schule und Haus, kollegialisch wahrgenommen werden kann. Die allgemeine örtliche Dienstaufsicht, die Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus kann nur von einer Person wahrgenommen werden, und zwar von einer Person, die in der Nähe der Schule wohnt. (Sehr richtig!) Das ist absolut notwendig. Anders geht es überhaupt garnicht. Für dies Amt ist gerade der Geistliche vermöge seiner Vertrauensstellung in der Gemeinde die richtige Person. Er ist in den Landgemeinden — und in diesen befinden sich doch unsere meisten Schulen — die geeignetste Person. In den meisten Fällen kommt er ausschließlich in Betracht.

Daß aber eine allgemeine örtliche Dienstaufsicht über Schule und Lehrer nicht zu entbehren ist, das sollte eigentlich nicht bestritten werden. Der Lehrer steht doch unmündigen Kindern in der Schule gegenüber; es erfordert einfach die Wahrung der Rechte dieser unmündigen Kinder, daß eine allgemeine Dienstaufsichtsinstanz und zwar eine örtliche vorhanden ist.

Der leider hier nicht anwesende Herr Minister meinte im Verwaltungsausschuß, daß bei vier- und mehrklassigen Schulen die Aufsicht des Geistlichen wohl wegfallen und einem Rektor übertragen werden könne. Er hat auch davon gesprochen, daß vielleicht in Aussicht zu nehmen sei, daß von den Rektoren ein Rektoratsexamen zu fordern sei. Er soll dann — das ist mir allerdings entgangen — in einer zweiten Ausschußsitzung gesagt haben, daß die allgemeine Dienstaufsicht an diesen Schulen auch wohl dem Hauptlehrer übertragen werden könnte. M. H.! Ich verweise Sie, was die Rektorenfrage anbelangt, auf unseren großen Nachbarstaat Preußen. Das Rektorensystem hat sich dort



garnicht bewährt. Es besteht in Preußen übrigens nicht an vierklassigen, sondern an sechsklassigen Schulen. Aber es hat einen großen Kampf entfesselt zwischen Direktoren und Klassenlehrern, der Ihnen allen aus den Zeitungen genügend bekannt sein wird, und den ich nicht gern auch in unsere Verhältnisse hineingetragen sehen möchte. Wir sollten uns daher mit Hand und Fuß dagegen wehren, daß wir dies Direktorensystem auch hier bekommen. Aber auch die Uebertragung der allgemeinen Dienstaufsicht auf den Hauptlehrer geht nicht. Die Lehrer wollen wohl einen akademisch gebildeten Mann, allenfalls einen Geistlichen als Aufsichtsinstanz gelten lassen, aber einen Kollegen, einen Mann ihresgleichen wollen sie in der Mehrzahl überhaupt nicht. (Oho!) Das wird zu Gegensätzen, Zwistigkeiten und Streitigkeiten führen, ganz ohne Frage.

M. H.! Darum lassen wir es nach Allem diesen doch bei der bestehenden geistlichen Ortsschulaufsicht. Die hat sich — und das hat früher auch der Herr Minister im Landtag ausdrücklich erklärt — durchaus bewährt. Weshalb will man sie eigentlich abschaffen? Ich habe wirklich stichhaltige Gründe nicht vernommen, es sei denn, daß man als solche gelten lassen will, daß der Geistliche eben deshalb, weil er der Geistliche ist, aus der Schule verbannt werden soll.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Mehrheit Abg. Grape hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Grape:** Ich hätte gewünscht, ich könnte mir das Eingehen auf alle diese Fragen ersparen. Aber nachdem Herr Abg. Dr. Driver in ausführlicher Weise darauf eingegangen ist, muß ich etwas erwidern. M. H.! Es sollte eigentlich heutzutage nicht mehr nötig sein, für Sachaufsicht in irgend einem Fach zu sprechen. Ich meine, es ist etwas so Natürliches, daß der Fachmann die Aufsicht führt, daß man kein Wort mehr darüber zu reden braucht. (Abg. Dr. Driver: Wollen wir auch!) Gut, Herr Abg. Dr. Driver, sagen Sie das nicht nur, dann stimmen Sie mit für unseren Leitsatz! (Abg. Dr. Driver: „Auch!“) Auch Sachaufsicht oder einzig? Es kann hier nur „einzig“ heißen. Einen Dualismus wollen wir nicht, der gereicht der Sache nicht zum Vorteil.

Herr Abg. Dr. Driver hat gesprochen über die große Erregung, die hervorgetreten ist und die in den Zeitungen zum Ausdruck kam. Ich will auf die Zeitungsschreiberei nicht eingehen. Diese Erregung ist künstlich geschürt. Ich glaube, wenn man möglichst wenig darauf gehört hätte, wenn man, statt das Feuer zu schüren, Del auf die erregten Wogen gegossen hätte, dann wäre der Sache ein größerer Dienst erwiesen worden.

Dann muß ich gegen die Aeußerung Verwahrung einlegen: „Wenn der Geistliche aus der Schule ist, kommt auch die Religion heraus.“ Man soll doch anderen nichts unterschieben, wozu sie sich nicht bekennen. Ich will den Religionsunterricht in der Schule behalten, und soviel ich weiß, hat weder in unserem Schulblatt noch in den Jahresberichten des Lehrervereins sich jemals eine Stimme hören lassen, die den Religionsunterricht aus der Schule verbannen wollte. (Abg. Dr. Driver: So ginge der Gang, habe ich gesagt.) Es wurde in diesem Zusammenhang gesagt: „Wenn erst der Geistliche fort ist, verschwindet auch

die Religion.“ Das ist nicht der Fall. Ich möchte aber hinweisen auf Baden. In dem Schulgesetz aus dem Jahre 1864 wurde den Geistlichen die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule entzogen. Das entfachte einen Entrüstungssturm, man sprach aus, das Gesetz habe der Schule das Gewissen genommen, die Religion sei in Gefahr. Aber schon ein Jahr nach Einführung der Fachleitung gestanden selbst streng katholische Blätter ein, daß der Religionsunterricht nicht geschädigt sei. Also es ist tatsächlich schon so, wie wir es fordern. Man verweist auf Frankreich, aber in Frankreich stand doch früher die Schule vollständig unter den Geistlichen. Wenn da die Reaktion so scharf eingesezt hat gegen diesen Zustand, daß man die Schule vollständig verweltlicht und den Religionsunterricht herausgeschafft hat, so waren es die früheren Zustände, die dazu geführt haben.

Dann muß ich mich gegen einen Ausdruck im Bericht der Minderheit wenden. — „Ein glaubensloser Lehrer könnte sonst im Geschichtsunterricht und in dem naturgeschichtlichen Unterricht das wieder niederreißen, was im Religionsunterricht aufgebaut wird.“ Ja, m. H., wenn der Lehrer einen Religionsunterricht gibt, der gegen seine Ueberzeugung ist, dann gibt er überhaupt keinen Religionsunterricht. Wenn er in der Religionsstunde etwas lehrt und hernach in der Naturgeschichtsstunde oder im geschichtlichen Unterricht das Gegenteil, so wäre das ein trauriger Unterricht. Und wenn er etwas nur auf Befehl tut, weil der Geistliche hinter ihm steht, so ist das noch trauriger. Der Lehrer wirkt durch seine Persönlichkeit. Er soll als geschlossene Persönlichkeit auftreten, nicht als einer, der heute so und morgen anders sagt. Wenn er dies tut, dann wird er überhaupt nichts aufbauen und dann hat er auch nichts niederzureißen.

Ferner wird davon gesprochen, die Kinder sollen sozusagen jetzt schutzlos gemacht werden, man spricht von „unmündigen Kindern“, die dem Lehrer in die Hände gegeben werden. Muß denn jeden Tag jemand hinter dem Lehrer stehen und aufpassen, daß er die „unmündigen Kinder“ nicht mißhandelt? Und wenn wirklich mal ein Lehrer sein Züchtigungsrecht überschreiten sollte, die vierzehnjährigen Kinder sind nicht mehr unmündig. Sollten die es nicht auch mitteilen können, wenn etwas passiert und die Eltern aufmerksam machen? Und sind denn die Fälle tatsächlich so häufig, daß Klagen entstehen? Mir ist das nicht bekannt, und ich habe eine ziemlich lange Reihe von Jahren in der Schule gestanden. Und wenn wirklich ein Fall vorkommt, daß der Lehrer das Züchtigungsrecht überschreitet, dann wenden sich die Eltern an den Schulvorstand. Der ist in der Nähe. Sie können sich auch an den Kreis Schulinspektor wenden, das steht ihnen auch frei. Sie können sich ebenfalls an die Polizei wenden. Wer zwingt denn die Eltern, zum Geistlichen zu gehen? Sie gehen jetzt auch schon zur Polizei, und ich sehe auch gar kein Unglück darin. Hat der Lehrer sich wirklich vergangen, mag er bestraft werden. Im anderen Falle kommt zu Tage, daß gar nichts vorliegt. Ich erinnere an einen Fall, der kürzlich vorgekommen ist, da ist eine große Untersuchung veranstaltet; sogar der Staatsanwalt trat in Tätigkeit und es stellte sich heraus, es lag nichts vor. Ich wünschte gerade, daß derartige Fälle nicht

einfach totgedrückt werden, denn dann heißt es, der Pastor hält doch mit dem Lehrer, die Leute gehen mit dem Gefühl weg, sie haben ihr Recht nicht bekommen.

Dann ist gesprochen worden von dem Rektorensystem. Ich wende mich zunächst auch hier wieder dagegen, daß die Hauptlehrer, denen die Leitungsbefugnis übertragen werden soll, eine besondere Prüfung bestehen soll. „Das Rektorensystem“, heißt es, „hat sich in Preußen nicht bewährt“. Ja, man kann irgend ein Institut so einrichten, daß es sich bewährt, und man kann es auch so einrichten, daß es sich nicht bewährt. Das liegt an der ganzen bürokratischen Handhabung der Sache. Wenn man die Streitigkeiten verfolgt, die in Preußen vorgekommen sind, worauf stößt man immer wieder, auf Bürokratismus. Die Sache ist nicht ordentlich eingerichtet. Man kann eine Sache einrichten, daß man ihr den Todeskeim mitgibt, und das hat man in Preußen getan. Unsere Gegner sagen: „Daß der Hauptlehrer Leitungsbefugnis bekommt.“ — Bisher hat er das nicht, bisher hat er nichts zu leiten, sondern muß sich an den Lokalschulinspektor wenden — „das wollen die anderen Lehrer nicht.“ Es wäre doch schlimm, wenn die Lehrer lieber einen Akademiker über sich haben wollten, als einen Mann aus ihren Reihen! Wenn man nur die rechten Leute wählt zu Hauptlehrern und Kreis Schulinspektoren, die nicht bloß nach unten frei reden, sondern auch nach oben ein freies Wort wagen, — und darauf müßte man bei Ernennung der Kreis Schulinspektoren auch seine Aufmerksamkeit richten —, wenn man die rechten Männer wählt, wird die Sache ganz gut gehen. Wir haben doch eine ganze Anzahl von Schulen in der Stadt Oldenburg, wo die Ortsschulaufsicht nicht besteht, die von Rektoren und Hauptlehrern geleitet werden, ist es denn dort irgendwie zu Mißheiligkeiten gekommen? Durchaus nicht.

Daß die Lokalschulinspektion so, wie sie gesetzlich besteht, überflüssig ist, beweist schon der Umstand, daß sie tatsächlich nicht gehandhabt wird, wenigstens im evangelischen Teil nicht. Ich glaube, es gibt kaum einen Lokalschulinspektor, der in vollem Umfange allen seinen Pflichten nachkommt, die noch im Gesetz vorgeschrieben sind. Die Geistlichen fühlen es, daß sie die Sachaufsicht nicht mehr ausüben können. Und ich habe nicht nötig, hier heute noch darauf hinzuweisen, daß unsere Geistlichen nicht beanspruchen, daß sie die technische Aufsicht führen wollen, die wollen sie abgeben. Keiner von ihnen hat beansprucht, daß er noch die Aufsicht über den Unterricht führen will. Sie wollen nur die Dienstaufsicht über die äußeren Angelegenheiten führen. Sie wollen die Pünktlichkeit der Lehrer beaufsichtigen, nachsehen, ob der Lektions- und Stundenplan innegehalten wird, ob die Klasse ordentlich geheizt und gelüftet ist und dergleichen. Da muß ich gestehen, ich kann das nicht anders bezeichnen als mit dem bösen Wort: Sie wollen „Polizeiaufsicht“ üben. Wie wollen die Herren kontrollieren, ob der Lehrer den Stundenplan einhält, ob er den Lehrplan einhält, das ist Sache des Kreis Schulinspektors. Wenn er kommt, wird er finden, ob der Lehrer seinen Lehrplan innegehalten hat oder nicht. Wenn er nicht treu gearbeitet hat, dann hat er eben nichts erreicht. Dazu bedarf es keines besonderen Aufsehers, daß einer seinen Stundenplan einhält, daß er zur rechten Zeit beginnt und

aufhört, das können alle Leute beurteilen. Dazu braucht nicht noch einer besonders beordert zu werden.

Die Gemeinde Westerstedde hat 24 Schulklassen. Die Gemeinde Ganderkesee hat 28 Schulklassen und hat Entfernungen von 10—12 km. Kann der Geistliche da alles beaufsichtigen? Es klingt mir aus dem Ganzen heraus, als ob man den Lehrern nicht so viel Vertrauen schenkt, daß sie daselbe Pflichtgefühl haben wie die anderen Beamten. Dagegen muß ich protestieren. Ich mag es garnicht mal sagen, wie niedrig man hin und wieder die Lehrer einschätzt. In einem Artikel heißt es: „Da vergißt ein Lehrer das Lüften oder auch das Nachheizen; ein anderer wieder läßt den Kindern auf den Schulbänken die Haare auf dem Kopfe wehen; ein dritter läßt es geschehen, daß in den Pausen die Mädchen, statt sich ordentlich zu tummeln, in der Klasse hocken oder auf dem Vorplatz oder draußen mit den Händen unter den Schürzen frieren, die Knaben sich aus Pfützen nasse Füße holen, durch dünnes Eis brechen oder auch durch Nachbars Hecke.“ Also auf solches soll der Schulinspektor den Lehrer aufmerksam machen! Was ist das für ein trauriger Lehrer, der aus sich selbst heraus seine Pflicht nicht kennt, auf derartige Dinge zu achten! Der gehört nicht in die Schule! (Zwischenruf: Wer hat das gesagt?) Das hat ein Pastor geschrieben.

Ich meine, die Sache ist in der Weise am besten geordnet, wie hier vorgeschlagen wird. Die Aufsicht über den Unterricht hat der Kreis Schulinspektor, und daß andere wird kollegialisch besorgt. Die Herren Gegner können sich vollständig beruhigen, der Geistliche ist Mitglied des Schulvorstandes. Er hat also im Schulvorstand auch seine Stimme. Er kann im Schulvorstand alles das vorbringen, was er etwa bemerkt hat und was ihm zugetragen worden ist im Laufe der Zeit, und es wird alles beraten. Nur wird ihm dann die Entscheidung aus der Hand genommen. Und ich glaube, das ist der springende Punkt, die Herren wollen die Entscheidung in der Hand behalten. Sie wollen neben dem Schulvorstand bleiben, nicht einfaches Mitglied desselben sein.

Dann kann ich mir nicht versagen — der Herr Präsident wird es mir wohl gestatten — ein Wort zu verlesen von einem katholischen Schulrat, um den Herren, die etwa auf dem Standpunkt des Herrn Abg. Dr. Driver stehen, doch auch mitzuteilen, daß es in katholischen Kreisen nicht nur Personen gibt, die mit der bisherigen Schulaufsicht einverstanden sind, sondern auch solche, die fachmännische Aufsicht fordern. Schulrat Kellner, ein alter, verdienter Mann, der lange Jahre in der Praxis gestanden hat, sagt in seinen „Lebensblättern“ — das Buch ist erschienen im Herderschen Verlag in Freiburg im Breisgau, 2. Auflage, Seite 496—497:

„Vor allem verlange ich von einem tüchtigen Schullehrer, daß er ein Vertreter der praktischen Unterrichts- und Erziehungskunst sei, und daß er das selbst leisten und zeigen kann, was er von seinen Untergebenen fordern und erwarten darf. Und er wird dieses Verlangen in dem Maße erfüllen können, in welchem er selbst in der Schulumwelt praktisch gearbeitet, die Freuden und Leiden des Lehrers durchlebt hat. Wohl kennen wir das vom



Ministertische gefallene Wort: „Es sind ja keine eleu-
sinischen Geheimnisse;“ aber ebenso gut wissen wir,
was ein unpraktischer Schulaufscher schaffen kann. Wie
vermag man zu lieben, was man nicht kennt, was man
nicht selbst durchlebt und geübt hat? — Ein Schul-
aufseher, bei welchem solche „Negationen“ zutreffen, wird
stets die Gefahr empfinden, sich Blößen zu geben, und
um dieser Gefahr zu entgehen, wird er im Formen-
und Schablonenwesen seine Stärke suchen und am
Aeußerlichen kleben bleiben, wenn er nicht gar noch in
das gehässige Extrem verfällt, seine Schwäche durch hoch-
fahrendes Wesen und Geringschätzung gegen Sache und
Personen zu maskieren.“

(Zurufe.) Das ist etwas anderes, als was Sie wollen;
Sie wollen die Fachaufsicht einführen und daneben die
Lokalschulaufsicht beibehalten. Das wollen wir nicht. Geben
Sie in diesem Punkte nach, dann sind wir vollständig einig.

Präsident: Herr Geh. Ministerialrat von Finckh
hat das Wort.

Geh. Ministerialrat **von Finckh:** M. H.! Ich habe
mir bisher Beschränkung auferlegt, mich zu den einzelnen
Leitsätzen zu äußern und zwar deshalb, weil der Minister
im Ausschusse schon erklärt hat, daß die Regierung dazu
noch keine Stellung genommen habe und daß die Aeußerungen,
die er im Ausschusse mache, zunächst persönlicher Art seien.
Ich sehe mich aber doch veranlaßt, zum Leitsatz 3 etwas
zu sagen und möchte dabei hervorheben, daß der Herr
Minister aufs lebhafteste bedauert, heute nicht anwesend sein
zu können und der wichtigen Verhandlung beizuhelfen zu
können, da er durch seine Krankheit, wie Ihnen auch wohl
bekannt sein wird, noch an sein Zimmer gefesselt ist. Er
legt Wert darauf, daß seine Stellung gerade zum Leitsatz 3
bekannt wird. Dies ist dieselbe Stellung, die er schon im
Ausschusse eingenommen hat. Er stimmt dem bei, daß die
Fachaufsicht von der Lokalschulaufsicht getrennt wird. Es ist
in weiten Kreisen unseres Landes so gehalten worden, daß der
Geistliche die Lokalschulinspektion nicht in Bezug auf die
technische Seite ausgeübt hat. Der Grund lag darin, daß
die Geistlichen im wesentlichen selbst eingesehen haben, daß
es bei der Fachaufsicht das richtigste ist, wenn sie sie nicht
ausüben. Die Fachaufsicht soll an den Kreisinspektor
übergehen, wie es auch im Leitsatz 3 gewünscht wird. Ob
es allerdings gleich möglich sein wird, alle Kreisinspek-
toren im Hauptamte zu ernennen, muß vorbehalten
bleiben, ist auch vielleicht nicht so wesentlich. Neben der
Fachaufsicht muß aber, wie der Herr Minister mit dem Lei-
tsatz übereinstimmend annimmt, eine Ortschulaufsicht be-
stehen. Nun nimmt der Herr Minister aber im Unterschied
vom Leitsatz, Absatz 2, an, daß diese Ortschulaufsicht nicht
kollegialisch geführt werden kann. Soll die Ortschulaufsicht
überhaupt Bedeutung haben, eine Wirkung ausüben, so soll
sie das umfassen, was man wohl Schulpflege nennt: die
verschiedenen Punkte, die nicht mit dem sachlichen Unter-
richte zusammenhängen, die das Technische betreffen, alles,
was das äußere anlangt, die Gebäude, den Unterricht, die
Kinder, die Beziehungen zwischen dem Elternhause und der
Schule, die Klagen, die der Lehrer vorzutragen hat gegen-
über dem Vorstande, die Klagen, die Eltern und Kinder

gegen den Lehrer vorzutragen haben. Alles dies unterliegt
der örtlichen Schulaufsicht. Nach der Natur der Sache
kann niemand anders die Aufsicht führen, als ein Mann,
der nicht unmittelbar in der Schule wohnt, der aber mög-
lichst nahe bei der Schule sich in der Gemeinde befindet
und zwar meint der Herr Minister, daß es nur eine einzelne
Person sein kann, daß es nicht möglich und durchführbar
ist, in dieser Sache den Schulvorstand insgesamt mit dieser
Aufsicht zu betrauen. Diesen Mann, der in der Tat be-
fähig und geeignet ist, die örtliche Schulaufsicht wahrzu-
nehmen, sieht der Herr Minister in erster Linie in dem
Geistlichen. Er ist tatsächlich der geeignete Mann dafür.
Es wäre wunderbar, wenn man an dem geeigneten Manne
aus gewissen grundsätzlichen Bedenken vorbeigehen und ab-
warten wollte, ob man einen anderen geeigneten bekommt
und ob möglicherweise dieser geeignete Mann gewählt wird.
Der Minister legt Wert darauf, daß dieser geeignete Mann
als solcher vom Oberschulkollegium bestellt und mit der
Wahrnehmung dieser Aufsicht betraut wird. Aber, und das
ist ein ganz großer Unterschied von dem bisherigen Zustande,
er soll nicht Vorgesetzter des Lehrers sein. Das hört auf.
Er soll nicht Entscheidungen treffen wie jetzt. Er ist Mitglied
des Schulvorstandes. Wenn jemand etwas vorzutragen hat,
dann hat der Geistliche es zu untersuchen und hat es im
Schulvorstande vorzutragen und der Schulvorstand ent-
scheidet. Auf diese Weise dürfte den praktischen Rücksichten,
die zu nehmen sind, in jeder Weise Rechnung getragen und
in glücklicher Weise die Durchführung der Ortschulaufsicht
gesichert sein. Eine andere Frage ist nun, ob nicht in
größeren Schulen die Ortschulaufsicht dem Hauptlehrer, dem
ältesten Lehrer, übertragen werden kann. Der Minister
glaubt in Aussicht nehmen zu können, daß bei mehrklassigen
Schulen, etwa bei vierklassigen und mehrklassigen Schulen
der leitende Lehrer diese Aufsicht haben kann. Der Lehrer
wird auch im Schulvorstande sein, der Geistliche auch, aber
diese speziellen Funktionen wird der Hauptlehrer übernehmen
können. Ganz dahingestellt kann bleiben, ob diese Lehrer
ein Examen machen sollen, ob sie als Rektor usw. bezeichnet
werden sollen. Das sind Dinge, über die noch Beschluß
gefaßt werden muß. Aber der Grund dafür, daß in diesen
Fällen der leitende Lehrer dazu genommen werden kann,
liegt darin, daß hier eine noch strengere Auswahl stattfinden
wird. Man kann das Zutrauen haben, daß diejenigen, die
zu einer solchen Stelle, ich kann das wohl sagen, avancieren,
anderen gegenüber als auch nach außen hin vollständig da-
für geeignet sind. Sie werden in der Schule selbst durch
die anderen Lehrer, die vorhanden sind, immer mit kontrolliert
werden. Wie gesagt, der Minister legt Wert darauf, daß
über diese Art der Schulaufsicht, wie sie von ihm geplant
ist, kein Zweifel besteht. Ich möchte noch auf einen Punkt
aufmerksam machen, auf das, was der Herr Abg. Grape
gesagt hat, daß, wenn sich wirklich der Lehrer etwas zu
Schulden kommen läßt, es richtig wäre, daß man sich an
die Polizei wende. Ich glaube, das ist nicht richtig. Sind
kleinere Verfehlungen in irgend einer Weise vorgekommen, so
ist es gegeben, sie zu schlichten und zu versuchen, es unter
der Hand abzumachen. (Sehr richtig!) Erst, wenn größere
Sachen vorkommen, daß es dann auf dem Wege, der für
alle Staatsbürger da ist, erledigt wird. Aber gerade in der



Schule, wo sehr viele Reibungsflächen sind, wäre es verkehrt, gleich nach der Polizei zu laufen.

Präsident: Herr Abg. Tangen hat das Wort.

Abg. Tangen: M. H.! Ich will Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen. Herr Driver hat gesagt, er bedaure, daß dieser Leitsatz eingefügt wäre, da doch gesagt sei, daß die Leitsätze unter Ziffer 1 und 3 für mich die wichtigsten seien. Das ist richtig. Ich bin der Ansicht, daß die Hauptbedeutung der Anträge unter Ziffer 1, 3 und 6 enthalten ist. Das geht auch aus den Anträgen, die ich früher gestellt habe, hervor, da war die Aufsichtsfürsorge nicht eingeschlossen. Es ist aber eine Frage, die sich nicht umgehen läßt und von einer Bedeutung, daß sie vor Erlass des Gesetzesentwurfes geklärt werden muß. Herr Driver hat gesagt, kein einziger stichhaltiger Grund sei angeführt worden für Beseitigung der Lokalschulaufsicht. Ja, m. H., der Grund liegt darin, daß man davon ausgeht, daß, wenn jemand eine Anstalt beaufsichtigen soll, er dann dafür vorgebildet sein muß. (Sehr richtig!) Daß, wenn er beaufsichtigen will, dann in der Sache mindestens so bewandert sein muß, wie derjenige, den er beaufsichtigen will. Das fehlt bei den jetzigen Lokalschulinspektoren durchweg. Die Geistlichen sind nicht für die Schulaufsicht vorgebildet, sie haben kein Seminar besucht, sie sind keine Fachmänner, das ist auch von Pastoren bestätigt worden. Die Fachaufsicht liegt im Interesse der Schule. Dagegen soll dem Geistlichen die Fachaufsicht über den Religionsunterricht verbleiben, da ist er Fachmann. Dann ist den Anforderungen des Staatsgrundgesetzes nach meiner Ueberzeugung vollständig genügt, einmal bleibt der Geistliche Mitglied des Schulvorstandes und dann hat er die Aufsicht über den Religionsunterricht. Da muß man sagen, daß die Verbindung zwischen Kirche und Schule vollständig hergestellt ist und ebenso ist volle Gewähr geboten, daß die Jugend in der Volksschule neben der allgemeinen Bildung eine religiös-konfessionelle Bildung erhält. Die Forderungen des Staatsgrundgesetzes werden also vollständig erfüllt. Nun herrscht Einigkeit darüber im Hause, daß die Fachaufsicht eingeführt werden muß. Die eine Minderheit will aber daneben die jetzige Ortschulaufsicht bestehen lassen. Das scheint mir ein Unding zu sein. Das ist doch wohl zu viel Aufsicht. Zunächst das Oberschulkollegium, der Kreis Schulinspektor, der Lokalschulinspektor und schließlich der Schulvorstand. Niemand kann zweien Herren dienen, das hat noch keiner fertig gebracht und das wird auch nicht der Lehrer können. Eine andere Minderheit des Ausschusses will die Fachaufsicht des Geistlichen beseitigen. Sie will aber eine sogenannte Betriebsaufsicht für ihn beibehalten und wie ich gehört habe, ist der Minister ähnlicher Ansicht. M. H.! Diese sogenannte Betriebsaufsicht würde darin bestehen, daß gelegentlich ein Streit geschlichtet würde zwischen Lehrern und Eltern. Das ist schon etwas wesentliches, das gebe ich zu. Im übrigen aber soll darauf geachtet werden, das geht aus den Ausschußverhandlungen hervor und aus Zeitungsmitteilungen mit Unterschriften von Lokalschulinspektoren, daß der Lehrer pünktlich in die Schule kommt, daß zur rechten Zeit gelüftet wird, daß ordentlich geheizt wird, daß die Kinder nicht im Dreck liegen, man kann möglicherweise noch sagen, daß der Lehrer mit gepuzten Schuhen zur

Schule kommt (Heiterkeit.), das würde die Betriebsaufsicht sein. M. H.! Ich glaube, daß eine solche Aufsicht nicht nötig ist. Man muß berücksichtigen, daß sich die Verhältnisse, seitdem die Lokalschulaufsicht in ihrer jetzigen Form eingeführt wurde, geändert haben. (Sehr richtig!) Damals haben die Lehrer einen ganz kurzen Seminarkursus durchmachen müssen und jetzt müssen sie 6 Jahre das Seminar besuchen. Die Folge ist, daß sie eine bessere Vorbildung erlangen und zweitens, daß sie älter in den Dienst kommen als früher. Es kommt noch hinzu, daß die Zahl der mehrklassigen Schulen erheblich vermehrt ist und daß es dadurch ermöglicht ist, die jungen Lehrer zunächst unter der Aufsicht von Hauptlehrern anzustellen, sodaß sie erst in reiferem Alter eine einklassige Schule bekommen. Alle diese Umstände scheinen es nicht zu rechtfertigen, daß eine solch kleinliche Polizeiaufsicht, kann man sie wohl nennen, eingeführt wird. Das muß die Berufsfreudigkeit der Lehrer hemmen. Es wird übrigens auch garnicht durchzuführen sein, wie Herr Abg. Grape schon sagte. Wenn wirklich eine solche Kontrolle geübt werden soll, dann würde der Geistliche viel viel öfter in die Schule kommen müssen, wie er es jetzt tut. Er würde dann wöchentlich mindestens einmal kommen müssen und das halte ich für ausgeschlossen. Es kommt auch noch ein anderes hinzu. Wenn der Pastor sich nicht mehr um die Hauptsache kümmern darf, um den Unterricht, dann wird er schwerlich geneigt sein, eine derartige Aufsicht zu üben und damit gewissermaßen zum Polizeispizel herab zu sinken. Ich darf daran erinnern, daß der Vorstand der Vereinigung preussischer Pfarrervereine den evangelischen Oberkirchenrat gebeten hat, ihm zu gestatten, die Ortschulaufsicht niederzulegen, wenn sie durch Wegfall der technischen Fachaufsicht so entwertet werde, daß von ihrer Fortführung kein Segen mehr für die Kirche zu erwarten sei. Das ist ein Standpunkt, den man verstehen kann und es darf Wert darauf gelegt werden, denn dasselbe würde später voraussichtlich auch hier eintreten. Im übrigen, m. H., ist die geistliche Schulaufsicht in einem großen Teile Deutschlands abgeschafft und ich erinnere daran, daß die Freikonservativen und sämtliche liberalen Parteien im preussischen Landtage ihre Abschaffung im vergangenen Jahre beantragt haben. Der Antrag enthält also durchaus keine radikale Forderung. Wenn diese kleinliche Betriebsaufsicht beibehalten wird, das kann nur zu Störungen führen. Der Geistliche mag als Fachmann die Religion beaufsichtigen, aber auch der übrige Unterricht muß von Fachmännern beaufsichtigt werden. Voraussetzung dabei ist, daß soviel Kreis Schulinspektoren im Hauptamte angestellt werden, daß sie ebenso oft in die Schule kommen als jetzt der Geistliche. Dann ist eine ausreichende Dienstaufsicht vorhanden. Was dann noch übrig bleibt, das kann man dem Schulvorstande kollegialisch überlassen. Es entsteht dasselbe, was an vielen anderen Schulen der Fall ist, beispielsweise an Bürgerschulen, und was ganz gut geht. Das schließt auch nicht aus, daß der Schulvorstand gelegentlich eins seiner Mitglieder mit der Erledigung der einen oder anderen Angelegenheit beauftragt. Das steht ihm frei auf Grund der Gemeindeordnung. Aber daß außer dem Kreis Schulinspektor und Schulvorstande noch eine Person, hier der Geistliche, mit dieser Betriebsaufsicht gesetzlich beauftragt werden soll, das halte ich für verkehrt.



Ich kann nur bitten, dem Antrage der größeren Mehrheit zuzustimmen.

Präsident: Ich möchte jetzt abbrechen, weil sich zum Wort über diesen Gegenstand noch neun weitere Redner gemeldet haben. Ich vertage die Sitzung bis heute nachmittag 4 Uhr und beginne dann mit dem dritten Gegenstand der Tagesordnung, der wahrscheinlich in einer halben Stunde erledigt sein wird.

Schluß 1,35 Uhr.

Fortsetzung

der 17. Sitzung am 13. März 1908, nachmittags 4 Uhr.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Ich habe zunächst mitzuteilen, daß mir ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Zeidler überreicht ist mit folgendem Wortlaut:

Der Landtag wolle nachstehendem Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Gemeindeordnung für das Fürstentum Lüneburg vom 30. März 1876 zustimmen.

Als Artikel 21a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Durch Gemeindestatut kann anstatt der Mehrheitswahl die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl eingeführt werden. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Artikels 13 und des Artikels 18 können, soweit erforderlich, durch abweichende Bestimmungen ersetzt werden.

Ich nehme an, daß der Landtag diesen Antrag in Betracht ziehen will. (Zuruf: Ja.) Es ist der Fall. Dann schlage ich vor, den Antrag an den Verwaltungsausschuß zu verweisen. Der Landtag ist einverstanden.

Wir kommen nunmehr zum dritten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung. Es ist der

Bericht des verstärkten Finanzausschusses zur 2. Lesung der Gesetzentwürfe für das Fürstentum Lüneburg betreffend Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Abänderung der Gemeindeordnung, Provinzialwege und Aenderung des Schulgesetzes. (Anlage 44I bis V.)

Zu dem Entwurf betreffend das Einkommensteuergesetz für das Fürstentum Lüneburg stellt die Mehrheit des Ausschusses folgenden Antrag 1:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Eine Minderheit stellt den Antrag (Antrag 2):

Annahme des Antrags des Abg. Voß (Cutin), der folgendermaßen lautet:

Artikel 30 Ziffer 1 wird dahin geändert, daß der Tarif mit der 79. Stufe abbricht und dann folgender Schlusssatz nachgefügt wird:

und für jede 500 M. Einkommen mehr zu einer nächst höheren Stufe mit einer ferneren Jahressteuer von je 20 M.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge des Ausschusses. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir kommen also sofort zur Abstimmung und zwar lasse ich abstimmen über den Antrag 2 der Minderheit, der die Annahme des zuletzt verlesenen Antrags des Herrn Abg. Voß (Cutin) will. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 1 ist angenommen. Ich bitte nunmehr die Herren, die damit den Gesetzentwurf im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Gesetzentwurf im ganzen ist angenommen.

Folgt die Vermögenssteuer betreffend. Dort sind Anträge gestellt von Seiten des Herrn Abg. Voß (Pansdorf). Im Antrag 3 beantragt die Mehrheit des Ausschusses:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Eine Minderheit beantragt im Antrag 4:

Annahme des Antrags Voß (Pansdorf), der so lautet:

Annahme des Artikels 52 in folgender Fassung:

Soweit nach diesem Gesetze die Grundstücke und Gebäude der Vermögenssteuer unterliegen (Artikel 2—23), soll die von denselben zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer vom 1. Mai 1908 zu $\frac{4}{12}$, und vom 1. Mai 1910 an, wenn die Reineinnahme an Vermögenssteuer für das Steuerjahr 1909 60 000 M beträgt, zu $\frac{5}{12}$,

bei einer solchen von 70 000 M zu $\frac{6}{12}$,

" " " " 80 000 M zu $\frac{7}{12}$,

" " " " 90 000 M zu $\frac{8}{12}$,

außer Hebung gesetzt werden.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge 3 und 4. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Voß (Cutin) das Wort.

Abg. Voß: Ich bezweifle die Beschlußfähigkeit des Hauses. 26 Personen sind da.

Präsident: Man kann darüber zweifeln, ob wir mit 26 oder 27 Mitgliedern beschlußfähig sind. Es sind jetzt 27 da, wir sind beschlußfähig. Wir treten in die Beratung ein. Ich eröffne die Beratung nochmals zu den Anträgen 3 und 4 und gebe das Wort Herrn Oberfinanzrat Meyer.

Oberfinanzrat Meyer: M. H.! Der Antrag des Herrn Abg. Voß (Pansdorf) unterscheidet sich von dem Antrag, den derselbe Abgeordneter zur 1. Lesung gestellt hatte, tatsächlich gar nicht; äußerlich allerdings insofern, als in diesem Antrag fehlt, daß bei 100 000 M $\frac{9}{12}$ der Grund- und Gebäudesteuer erlassen werden soll. Ueber 90 000 M hinaus wird aber ja voraussichtlich die Vermögenssteuer nie kommen. Also tatsächlich unterscheidet sich dieser Antrag von dem früheren nicht. Die Staatsregierung ist dem Landtag bezw. den Wünschen der Herren aus dem Fürstentum schon sehr weit entgegengekommen, indem sie sich mit dem Antrag einverstanden erklärte, der in 1. Lesung zur Annahme gelangt ist. Sollte jetzt beschlossen werden gemäß dem Antrag Voß (Pansdorf), so wird die Staatsregierung erwägen, ob sie nicht lieber auf die ganze Steuerreform zur Zeit verzichtet.



Präsident: Herr Abg. Voß (Cutin) hat das Wort.

Abg. Voß: M. H.! Nach diesen Ausführungen muß ich auch bitten, den Antrag Voß (Pansdorf) abzulehnen. Wir können das um so leichter tun, da gar keine innere Berechtigung vorhanden ist, diesen Antrag zu stellen. Unsere ganze Steuerreform geht von dem Grundgedanken aus, sie möglichst dem Herzogtum anzupassen. Wenn Sie das wollen, müssen Sie diesen Antrag ablehnen und den Antrag der Mehrheit annehmen, der die Grund- und Gebäudesteuer auch zum großen Teil aufheben will. Es bleibt nach diesem Antrag von der Grund- und Gebäudesteuer noch etwas weniger bestehen als im Herzogtum, und es ist keine Veranlassung vorhanden, nun bis zur gänzlichen Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer — wenn diese später erfolgen sollte — die Grund- und Gebäudebesitzer des Fürstentums Lübeck günstiger zu stellen als diejenigen des Herzogtums. Es wäre deshalb inkonsequent, für den Antrag Voß (Pansdorf) zu stimmen. Außerdem ist die Gefahr damit verbunden, daß die nach vieler Mühe durchgeführte Steuerreform für das Fürstentum Lübeck — die doch als Ganzes betrachtet ein tadelloses Werk ist — möglicherweise unter den Tisch fallen würde. Sie würden also eine große Verantwortung damit auf sich nehmen, wenn Sie den Antrag Voß (Pansdorf) annehmen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: M. H.! Ich kann nicht umhin, trotzdem für den Antrag Voß (Pansdorf) zu stimmen. Der größte Fehler der Steuerreform für das Herzogtum ist gewesen, daß immer noch ein Teil der Grundsteuer bestehen bleibt. Ich muß sagen: leider! Ich bin immer dafür, die Grundsteuer möglichst weit wegzubringen, einerlei ob dies mit der Steuerreform im Herzogtum übereinstimmt oder nicht. Ich stimme mit dem Antrag Voß (Pansdorf).

Präsident: Herr Abg. Voß (Pansdorf) hat das Wort.

Abg. Voß: M. H.! Es ist uns heute vom Regierungstisch nicht das harte „Unannehmbar“ entgegengeschallt, wie vor einigen Tagen, als wir den Minderheitsantrag in 1. Lesung zur Abstimmung brachten. Ich glaube, daß ein Teil des Landtags sich dadurch hat abhalten lassen, daß das Vermögenssteuergesetz daran scheitern würde, wenn der in 1. Lesung gestellte Minderheitsantrag zur Annahme kommen würde. In diesem Falle glaube ich, daß die Staatsregierung das Vermögenssteuergesetz nicht scheitern lassen wird, wenn mein Antrag heute zur Annahme gelänge. Deshalb bitte ich, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer:** Ich habe erst gestern abend spät Gelegenheit gehabt, mit dem Herrn Finanzminister diese Sache zu besprechen. Es liegt ein formeller Beschluß des Staatsministeriums noch nicht vor und deshalb muß der Herr Finanzminister sich dieser reservierten Ausdrucksweise bedienen. Aber ich rate Ihnen, bauen Sie nicht darauf, daß die Annahme des Gesetzes sicher ist.

Präsident: Zum Wort hat sich niemand weiter gemeldet. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und zwar zunächst

über den Antrag der Minderheit, Antrag 4, der also die Annahme des Antrages Voß (Pansdorf) will. Ich bitte die Herren, die den Antrag 4 der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 3 „Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag und das Gesetz sind angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Aenderung der Gemeindeordnung. Auch hier ist ein Antrag des Herrn Abg. Voß (Pansdorf) zur 2. Lesung gestellt. Dazu stellt die Minderheit (nicht Mehrheit) des Ausschusses den Antrag 5:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Eine Mehrheit stellt den Antrag 6:

Annahme der 3. II des Gesetzentwurfs.

Der erste ist ein Minderheitsantrag und der zweite ist ein Mehrheitsantrag. Es ist umgekehrt, als es im Abklatsch steht. Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 5 und 6 und gebe das Wort Herrn Abg. Voß (Cutin).

Abg. Voß: M. H.! Nur ein paar Worte zur weiteren Erklärung. Die Minderheit (richtiger Mehrheit) beantragt eine Aenderung gegenüber dem Beschluß erster Lesung, sie will das Gesetz nach der Vorlage annehmen. Nach dieser ist es zulässig, eine Wertzuwachssteuer einzuführen ohne weitere Einschränkung, ohne die Einschränkungen, welche im Herzogtum durch den Beschluß des Landtags herbeigeführt worden sind. Die Einführung der Umsatzsteuer hat man fallen lassen, die ist also nicht dabei. Diejenigen Herren, die grundsätzlich gegen die Einführung der Umsatzsteuer waren, können also nun für die Einführung der Wertzuwachssteuer nach dem Gesetzentwurf stimmen, umso mehr, als die Wertzuwachssteuer gerade für das Fürstentum Lübeck nur dann Wert hat, wenn man sie zurückdatieren darf.

Präsident: Ich will zur Klarstellung bemerken, daß der Antrag 5, der Minderheitsantrag, die oldenburgische Fassung in das Gesetz hineinbringen will, also was für das Herzogtum Oldenburg beschlossen ist, und daß die Mehrheit im Antrag 6 die Fassung der jetzigen Regierungsvorlage will. (Zustimmung.) Der Antrag 5 ist der Wortlaut, den der Landtag für das Herzogtum beschlossen hat, und der Antrag 6 ist das, was hier die Vorlage gewollt hat. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 5: „Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 5, der also den oldenburgischen Wortlaut annehmen will, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit, der Antrag 5 und das Gesetz im ganzen sind angenommen. Damit ist der Antrag 6 erledigt.

Folgt nunmehr der

Bericht des verstärkten Finanzausschusses zur 2. Lesung der Gesetzentwürfe für das Fürstentum Lübeck, betr. Aenderung des Schulgesetzes und betr. die Provinzialwege.



Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß beantragt daher:

Annahme der Gesezgentwürfe, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen sind und im ganzen.

Wir stimmen sofort ab und bitte ich die Herren, die diesem Antrage entsprechend die genannten Gesezgentwürfe im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Gesezgentwürfe sind angenommen.

Antrag 8:

Der Landtag wolle die Petition des Gemeinderats der Landgemeinde Ahrensböck, betreffend gerechtere Verteilung der Schullasten durch die Beschlußfassung zu der Vorlage, betr. Aenderung des Schulgesetzes, für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Antrag 8 ist angenommen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nunmehr zurück zu dem heute morgen verlassenen Gegenstand:

Schulantrag Langen.

Ich eröffne die Beratung wieder zu den Anträgen 3 und 4 der Mehrheit und dem Antrag 3 der ersten Minderheit, zu dem dritten Leitsatz des Herrn Abg. Langen und gebe das Wort Herrn Abg. von Fricken.

Abg. **von Fricken:** M. H.! Nach den Vorschlägen der Minderheit, die hier zur Reorganisation der Schule gemacht sind, scheinen mir die Rechte der Familie und der Kirche nicht genügend gewahrt zu sein. Nach dem natürlichen Recht sind die Eltern die Herren der Kinder, nicht in der Weise, als wenn sie das unbedingte Verfügungsrecht über sie hätten wie der römische Familienvater, der seinem Kinde dadurch, daß er es auf seinen Arm nahm, das Leben schenkte und dadurch, daß er sich abwandte, es dem Tode weihte, sondern in der Weise, daß sie für ihre Kinder verantwortlich sind. Deshalb liegt auch ihnen die Erziehung ob. Später treten ihnen zur Seite die Lehrer. Beide müssen Hand in Hand gehen. Einen Teil der Verantwortung bekommen die Lehrer, einen großen Teil aber behalten die Eltern. Einen Teil der elterlichen Verantwortung haben bis jetzt die Seelsorger, die Freunde und Vertrauten der Familie, übernommen. Und, m. H., wir müssen von unserem Standpunkt aus entschieden dagegen protestieren, daß ihnen die Rechte verkümmert werden, so wie es hier vorgeschlagen ist. Die göttlichen Anforderungen, welche schon zum Teil auch die Anforderungen der Gesellschaft in sich schließen, vertritt die Kirche. Ihre Rechte zu wahren, hat die Kirche nur moralische Mittel. Diese moralischen Mittel wirken aber nur dann, wenn sie günstigen Nährboden finden. Die Kirche muß also großen Wert darauf legen, daß dieser günstige Nährboden geschaffen wird. Wenn die Mehrheit und die Regierung nun sagen, daß sie gerade zu diesem Zweck die sachliche Aufsicht für den Religionsunterricht beibehalten wollen, so genügt das nach meinem Dafürhalten nicht aus den Gründen, die Herr Abg. Dr. Driver heute morgen schon näher dargelegt hat. Herr Abg. Grape hat versucht, die Gründe des Herrn Dr. Driver zu zerstreuen. Es ist ihm aber nach meinem Dafürhalten nicht

gelingen. Darin soll keineswegs ein Vorwurf liegen gegen die jetzigen Lehrer. Ich bin fest überzeugt, daß die ihre Pflicht tun. Aber die jetzigen Lehrer sind eben heranwachsend und angestellt worden unter dem kirchlichen Regiment. Es hat sich also bewährt, weshalb wollen wir's denn ändern!

Präsident: Herr Abg. Taphorn hat das Wort.

Abg. **Taphorn:** M. H.! Zur besseren Förderung der Schule halte ich auch die Anstellung von Kreischulinspektoren im Hauptamt für sehr wünschenswert, verlange aber gleichzeitig die Beibehaltung der jetzigen Lokalschulinspektion, wie sie von den Geistlichen ausgeübt wird. Den Lehrern würde eventl. überlassen werden können die Führung von Versäumnis- und Bruchlisten. Diese Arbeiten können dem Lokalschulinspektor nach meinem Dafürhalten wohl abgenommen werden. Wir können uns aber unter keinen Umständen damit einverstanden erklären, daß dem Geistlichen nur die Aufsicht über den Religionsunterricht zustehen soll. Er muß sich auch von dem Unterricht in den anderen Fächern überzeugen und seinen Einfluß auf die religiös-sittliche Erziehung der Jugend ausüben können. Der Geistliche ist die geachtetste Person in der Gemeinde, er kann den Lehrer häufig unterstützen und eignet sich daher vorzüglich zum Lokalschulinspektor. Ich glaube nicht, daß die Regierung eine passendere Persönlichkeit für dieses wichtige Amt finden kann, als gerade den Geistlichen. Denn, m. H., es handelt sich bei der Ausübung der Lokalschulaufsicht doch um weit höhere Aufgaben, als gerade um die Fachaufsicht. Hier kommt es ganz besonders auf die religiös-sittliche Erziehung der Jugend an, und wenn hierbei die Pfarrer mitwirken, so kann das nur zum Segen der Jugend und des Staates sein. So haben auch die Lehrer des ganzen Münsterlandes sich zu dieser Ansicht bekannt, und es ist wirklich ein Vergnügen, hier vor dem Lande konstatieren zu können. (Zwischenruf.) Ja, Herr Kollege Schulz, es gereicht mir zum Vergnügen, daß sie alle auf dem Boden echt christlicher Anschauung stehen und innigst wünschen, daß die gut bewährte geistliche Schulaufsicht erhalten bleibt. Sie sind bereit, ihre ganze Kraft zur Ausbildung und Erziehung der Jugend zu benutzen. Wenn nun der Geistliche ihnen in ihrem verantwortungsvollen Berufe behülflich sein will, die Kinder zu guten, braven Menschen zu erziehen, so meine ich, kann doch die Regierung sich darüber freuen, und es wäre nicht zu verstehen, wenn die Staatsregierung einem solchen Vorhaben Schwierigkeiten bereiten wollte. Ich glaube, auch die Staatsregierung wird es sich noch erst überlegen, ob es ohne erheblichen Nachteil für die Jugend angebracht ist, die bestehende Ortschulinspektion auszuschalten. Sie wird es hoffentlich nicht tun, weil die Ortschulinspektoren immer zum Segen des Landes tätig gewesen sind. Wo nun die Geistlichen bereit sind, auch fernerhin die Lokalschulaufsicht ganz unentgeltlich weiter zu führen, da würde man es doch nicht verstehen, wenn der Staat auf eine solche wichtige Mithilfe verzichten wollte. Wo Geistliche und Lehrer nur darauf bedacht sind, die Kinder zu guten Menschen und tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen, da meine ich, müssen wir doch zusammenhalten und danach streben, daß die geist-



liche Schulaufsicht beibehalten wird. Ich möchte Sie bitten, m. H., lassen Sie es beim alten! Lassen Sie die geistliche Schulaufsicht bestehen zum besten der Kinder und zum Wohle unseres Vaterlandes.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Ich will darauf verzichten, mit den Herren, die soeben gesprochen haben, eine Diskussion über diese Frage zu führen, weil ich nicht glaube, daß man darüber sich einigen können. Ich will lediglich diejenige Aufsicht, die ich über die Sache habe, zum Ausdruck bringen. Im allgemeinen stehe ich auf dem Standpunkt, daß die Anträge, die Herr Abg. Tangen vorgelegt hat, uns in unserem Schulwesen ein gutes Stück voran bringen können. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß sie uns ein vollkommenes Schulgesetz geben können. Das würde nur geschehen können, wenn das Staatsgrundgesetz geändert würde. Wenn ich trotzdem mich entschließe, für diese Anträge im allgemeinen einzutreten, so geschieht das deswegen, weil nach meiner Ansicht mit dem alten Schulgesetz nicht weiter zu arbeiten ist und es die Entwicklung der Schule hindert und andererseits es dringend erforderlich ist, daß so bald wie möglich ein neues Schulgesetz an seine Stelle gesetzt wird, das uns ermöglicht, die Schule so zu pflegen, wie wir das wünschen. Wenn ich aber auch auf eine solche Aenderung des Staatsgrundgesetzes verzichte, so muß ich es andererseits doch für erforderlich halten, daß im Rahmen des bestehenden Staatsgrundgesetzes alles dasjenige beseitigt wird, was ich für die Entwicklung der Schule als hinderlich halte, daß insbesondere die Schulaufsichtsfrage in einer befriedigenden Weise gelöst wird. Wenn das nicht geschehen würde, dann würde ich für meine Person schwere Bedenken tragen müssen, einem Schulgesetz zuzustimmen. Also, m. H., ich muß hoffen, daß es gelingen wird, die Aufsichtsfrage in befriedigender Weise zu lösen. Ich stehe ganz gewiß auf dem Standpunkt, daß unsere Volksschule nicht ohne Aufsicht sein kann, daß im Gegenteil eine straffe und gute Aufsicht vorhanden sein muß, da es sich um staatliche Beamte handelt oder doch wenigstens um Beamte, die vom Staat angestellt sind, und zwar um Beamte, denen der Staat die kostbarsten Güter anvertraut hat, die er überhaupt besitzt, nämlich seine Kinder. Daß eine solche Tätigkeit beaufsichtigt werden muß, wird keinem Zweifel unterliegen. Wogegen man sich aber mit Recht wird wenden müssen, das ist die Art der bestehenden Aufsicht, und zwar aus drei Gründen: Einmal das Vielerlei von Aufsicht, indem der Lokalschulinspektor, der Kreis schulinspektor, die Generalvisitation, der Oberschulrat und endlich bis zu einem gewissen Grade der Hauptlehrer eine Aufsicht über die Schule führen, ein Vielerlei, was nicht gleichbedeutend ist mit einer guten Aufsicht und vielmehr oft dazu führt, daß wenig oder gar keine Aufsicht geführt wird, weil der eine sich auf den anderen verlassen wird. Zum anderen ist die Aufsicht in den verschiedenen Gemeinden verschiedenartig je nachdem, in welchem Umfange der Lokalschulinspektor sich der Aufsicht der Schule widmet. Auch das ist ein schwerer Mißstand, der solange bestehen bleiben wird, als eine solche Aufsicht nur nebenamtlich ausgeführt wird und nicht zu konstatieren ist, welche Zeit der einzelne Pfarrer auf die Schulaufsicht

verwendet. Zum dritten beklagen die Lehrer sich mit Recht darüber, daß die Aufsicht nicht von Fachleuten — soweit es sich um die Lokalschulaufsicht handelt — geübt wird, während andere Beamte mit Recht verlangen, von den besten, die aus ihrem Stande hervorgegangen sind, beaufsichtigt zu werden. Die Abhilfe sehe ich hier wie überhaupt bei der ganzen Neugestaltung unseres Schulwesens in allererster Linie in der Anstellung einer ausreichenden Anzahl von Kreis schulinspektoren im Hauptamt. (Sehr richtig!) Wenn das geschehen ist, sind wir m. E. über die größten Schwierigkeiten der Vorlage hinweg. Solange man sich dazu nicht entschließt, wird die Kreis schulinspektion nie eine Instanz von Gewicht sein, der man eine Reihe von Aufgaben anvertrauen kann. Es ist doch nicht so, daß wir im Schulwesen bisher tätig gewesene Organe, wie den Pfarrer und Amtshauptmann ohne Ersatz daraus beseitigen können. Es wird notwendig sein, eine gute, mit Schulfragen vertraute Instanz wieder zu schaffen, die, soweit es sich um technische Fragen handelt, die Zwischeninstanz zwischen dem Oberschulkollegium und der Gemeinde ist, die also das Amt ersetzt, eine Instanz, die ferner den Schulvorstand in seiner Tätigkeit ausgiebig unterstützt. Ich meine, daß es insbesondere möglich sein wird, bei allen wichtigen Schulvorstandssitzungen den Kreis schulinspektor zur Stelle zu haben. Das ist umso leichter möglich, weil die kleinen Schulachten wegfallen. Es braucht sich nicht um kleinere Sitzungen zu handeln, aber in wichtigen Sitzungen des Schulvorstandes muß er anwesend sein. Er wird dann auch überall dort, wo irgend welche der Entwicklung des Schulwesens hinderliche Widerstände vorhanden sind, diese erkennen lernen und die richtigen Maßregeln ergreifen können. Endlich besteht die wichtigste Tätigkeit des Kreis schulinspektors natürlich in der Schulaufsicht. Es ist mir unerfindlich, wie man glauben kann, daß der Kreis schulinspektor nicht im allgemeinen eine durchaus ausreichende Schulaufsicht ausüben kann. Wenn das mit 6 nicht geht, soll man 8 anstellen. Ich glaube, daß die Stellengehalte keine Rolle spielen werden. Daß aber etwa 8 Kreis schulinspektoren eine bessere Aufsicht in der Schule ausüben können, als es heute durch die Lokalschulinspektoren und die Kreis schulinspektoren im Nebenamt geschieht, darüber ist kein Zweifel. Wie oft kommt denn ein Pastor in einer großen Gemeinde wie Ganderkesee, die 14 Schulachten hat, in die Schule hinein? Wie leicht ist der zu ersetzen durch einen Kreis schulinspektor, der etwa in Delmenhorst seinen Wohnsitz hat! Also der Kreis schulinspektor kann die Schulaufsicht eingehender führen, als es zur Zeit geschieht und auch besser. Es ist wünschenswert, daß ein Kreis schulinspektor da ist, der als Fachmann das Ansehen der Lehrer genießt, der ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht und wenn es erforderlich ist, auch ernst mahnen und dringlich zu Gewissen reden kann. Diese Aufgabe kann der Kreis schulinspektor am besten erfüllen. Er ist der gegebene Beamte für die Sachaufsicht der Lehrer. Er ist auch der gegebene wirkliche Vorgesetzte der Lehrer, zu dem sie Vertrauen haben können und der ihre Tätigkeit verstehen kann. Was bleibt dann noch neben dieser Stellung des Kreis schulinspektors zu leisten? Nach meiner Ansicht so gut wie nichts. Das ist ja richtig, wenn jemand eine Beschwerde über einen Lehrer oder sonst über die



Schule hat, z. B. die Einrichtung der Klassenzimmer usw., dann kann er sich selbstverständlich nicht immer an den Kreis Schulinspektor wenden. Wer das behaupten wollte, der würde sich zweifellos eines Irrtums schuldig machen. Aber, m. H., es ist etwas ganz anderes, dienstlich einschreiten und Beschwerden entgegennehmen. Das ist doch zur Zeit auch so, daß der Amtshauptmann jegliche Beschwerden entgegennimmt, ohne daß er selbst eingreifen könnte. Und ich habe nicht das allergeringste dagegen einzuwenden, daß jemand sich mit Beschwerden an ein Mitglied des Schulvorstandes wendet, damit dieses sie weitergibt. Das ist aber keine Schulaufsicht. Ich habe auch nichts dagegen, daß die Herren vom Schulvorstand sich für die Schulsachen interessieren. Aber was sie an Wahrnehmungen machen, soweit es sich auf die dienstliche Führung des Lehrers bezieht, sollen sie nicht selbst abstellen, sondern dem Kreis Schulinspektor mitteilen. Das wird doch nicht so schwierig sein, an diesen einen Brief zu schreiben! Wenn dann die Sache einer Untersuchung wert ist, kann der Kreis Schulinspektor die vornehmen oder ein Mitglied des Schulvorstandes damit beauftragen.

Also ich komme zu dem Ergebnis, daß für die dienstliche Aufsicht des Lehrers es durchaus ausreicht, wenn wir Kreis Schulinspektoren im Hauptamt haben, die ihnen vorgelegt sind, wenn nur nebenher der Schulvorstand oder die sämtlichen Mitglieder des Schulvorstandes, was selbstverständlich ist, das Recht haben, Beschwerden entgegenzunehmen und ihrerseits irgendwelche Anregungen an den Kreis Schulinspektor zu richten, wenn sie glauben, daß irgendwo jemand Anlaß dazu gegeben hat. Aber daß noch ein Lokalschulinspektor sein soll neben dem Kreis Schulinspektor, halte ich für absolut unnötig und sogar für schädlich, weil es den Einfluß des Kreis Schulinspektors beeinträchtigt und dazu führt, daß der Lehrer wieder verschiedenartigen Anweisungen am Orte und von Seiten des Kreis Schulinspektors unterworfen wird. Also fort damit! Dann bleibt schließlich die Betriebsaufsicht. Daß sich die ohne weiteres kollegial durch den Schulvorstand führen läßt, ist ja kein Zweifel. Bei dieser handelt es sich gar nicht um eine eigentliche Aufsicht, sondern um eine Verwaltung. Alles in allem glaube ich, daß wir auf diese Weise eine viel bessere Schulverwaltung und Schulaufsicht bekommen werden, als wir sie zur Zeit haben, wo ein völliges Durcheinander vorhanden ist.

Nun zu der Meinung, die sich der Herr Minister von der künftigen Regelung gebildet hat. Danach soll die geistliche Schulaufsicht fortfallen, wo es sich um vier- oder mehrklassige Schulen handelt. Das ist durchaus keine Grenze zum Haltmachen, wenn man beginnt, die geistliche Schulaufsicht zu beseitigen. Ohnehin würde es höchst erforderlich sein — was auch im allgemeinen Interesse des Schulwesens läge — daß die Lehrer nicht so jung Hauptlehrer an einklassigen Schulen werden. Heute ist es ja vielfach so, daß die jungen Nebenlehrer zunächst Hauptlehrer an einklassigen Schulen werden, und nachher wieder Nebenlehrer mit Hauptlehrergehalt an einer mehrklassigen Schule. Erst macht ihnen die Selbstständigkeit Schwierigkeiten und nachher die Unselbstständigkeit Verdruß. Da ist nach meiner Ansicht eine Abhilfe nur dadurch möglich, daß man die Hauptlehrer an einklassigen Schulen im Gehalt heraushebt. Wenn

das geschieht, wird man auch tüchtige erfahrene Lehrer an einklassigen Schulen haben. Soweit dann noch Aufsicht erforderlich ist, wird sie durch den Kreis Schulinspektor geübt. Nebenbei ist es durchaus möglich, daß derjenige Hauptlehrer, der dem Schulvorstand angehört, die dann noch in der Gemeinde erforderliche Aufsicht über seine Kollegen führt. Das wird auch kraft speziellen Auftrages des Kreis Schulinspektors geschehen können, wenn sich das in einem besonderen Falle als wünschenswert ergeben sollte.

M. H.! Gestalten Sie das Schulwesen so aus, so gelangen Sie auch dazu, in den Kreis Schulinspektoren Männer zu haben, denen das Wohl der Schule am Herzen liegt und die die Lehrer viel besser kennen, als heute irgend einer sie kennt. Mit anderen Worten: Der Schwerpunkt der ganzen Frage liegt darin, daß sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes eine genügende Anzahl von Kreis Schulinspektoren mit weitgehenden Befugnissen angestellt wird.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** Die Ortschulaufsicht ist von allen Seiten schon genügend beleuchtet worden. Ich will nur kurz bemerken, daß ich mich auf den Standpunkt des kleineren Teils der Mehrheit stelle, wie er in dem Antrag 3 des Mehrheitsberichts zum Ausdruck gekommen ist, welcher die geistliche Ortschulaufsicht beibehalten will. Es liegt darin kein Mißtrauen gegen die Lehrer im allgemeinen. Ich bin mir wohl bewußt, daß die meisten Lehrer ihr Amt gut ausüben und eine Ortschulaufsicht nicht nötig haben. Es ist aber auch nicht zweifelhaft, daß viele Fälle vorkommen, die es erwünscht machen, daß eine Ortschulinspektion vorhanden ist. Die Herren Kollegen Grape und Tanzen haben heute eingehend bestritten, daß der Geistliche weiter nötig wäre. Sie sagen, daß es nicht nötig sein würde, die Ortschulaufsicht zu führen. Sie sind aber einverstanden, daß ein Kollegium diese Aufsicht führt. Ich möchte doch fragen, ob es nicht viel leichter für eine einzelne Person ist als für ein Kollegium und ob es nicht auch für die Lehrer doch nur erwünscht sein kann, wenn sie nur mit einer Person in dieser Hinsicht zu tun haben, zumal sie doch in dem Geistlichen in den meisten Fällen eine Person finden, die unparteiisch und wohlwollend ihnen gegenübersteht. Ich glaube, die geistliche Schulinspektion hat bisher keine Veranlassung dazu gegeben, daß man sagen kann, die Lehrer werden damit tyrannisiert und bedrückt und ungerecht behandelt, wie es häufig hingestellt wird. Wenn Herr Abg. Grape sagt, daß die Schulaufsicht von den Geistlichen in der letzten Zeit wohl überhaupt nicht mehr ausgeübt ist, so glaube ich, daß er Recht hat, soweit es sich auf den Unterricht bezieht, daß aber in der Richtung, wo es galt, zu vermitteln zwischen Elternhaus und Lehrer, daß da die Aufsicht wohl ausgeübt ist von den Geistlichen und daß der Geistliche auch der Mann ist, der hierfür zuerst in Betracht kommt in der Gemeinde.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Das neue Schulgesetz leitet einen neuen Zeitabschnitt in der kulturellen Entwicklung unseres Landes ein, und ich begrüße die Leitsätze des Herrn Abg. Tanzen als einen wertvollen Beitrag zu dieser wichtigen gesetzgeberischen Arbeit sowie als ein wirksames

Mittel zur Herbeiführung einer Verständigung zwischen Landtag und Staatsregierung über die Grund- und Richtlinien für das neue Gesetz.

Mit den Anträgen der Mehrheit des Verwaltungsausschusses finde ich mich in allen wesentlichen Punkten in Uebereinstimmung. Was insbesondere die Frage der Schulaufsicht angeht, so bin auch ich der Ansicht, daß die Schulaufsicht von der örtlichen Aufsicht losgetrennt werden muß, und zwar restlos. Auch ich will diese Aufsicht dem Kreisinspektor übertragen wissen. Ich möchte aber an die Großherzogliche Staatsregierung die dringende Bitte richten, doch dafür zu sorgen, daß gleich von Anfang an eine ausreichende Zahl von Kreisinspektoren, und zwar ausschließlich im Hauptamt, angestellt wird. Es ist hier nicht der richtige Punkt zu sparen, denn nach meiner Auffassung hängt der volle Erfolg der ganzen Reform zum guten Teil gerade hiervon ab. (Sehr richtig!) Neben dieser Schulaufsicht ist aber nach meiner Ansicht auch noch eine örtliche Aufsicht erforderlich, die sich auf den äußeren Schulbetrieb, auf das Verhältnis des Lehrers zu den Kindern, auf die Vermittlung zwischen Eltern und Lehrern und auf die äußere bürgerliche Lebenshaltung des Lehrers usw. zu erstrecken hat. Ich bin mit der Mehrheit des Ausschusses darin einverstanden, daß diese Aufsicht dem Schulvorstand zu übertragen ist, und ich muß mich auf das Entscheidendste gegen die Absicht der Staatsregierung oder des Herrn Ministers wenden, hiermit den Ortsgeistlichen als solchen zu beauftragen. M. H.! Das wäre ein Rückfall zum alten System, vor dem man warnen muß. Ich will den Ortsgeistlichen nicht ausgeschlossen haben, aber er soll nicht kraft Auftrags des Oberschulkollegiums diese Befugnis übernehmen. Ich bin der Meinung, daß es am besten ist, diese Frage der späteren Regelung zu überlassen. Der Schulvorstand wird meiner Ansicht nach seinerseits am besten eins von seinen Mitgliedern beauftragen. Dies kann manchmal der Gemeindevorsteher, manchmal der Ortsgeistliche sein, und in sehr vielen Fällen wird auch derjenige Lehrer, der dem Schulvorstand angehört, die geeignete Persönlichkeit sein. Das ist eine Personenfrage, die örtlich verschieden zu beantworten ist. Wie gesagt, diese Frage ist besser der späteren Regelung zu überlassen. Nur kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß der Ortsgeistliche als solcher hiermit vom Oberschulkollegium beauftragt wird. Kollegialisch soll die Aufsicht vom Schulvorstande geführt werden, sagt der Leitsatz. Das halte ich nicht für richtig, und ich vermag mir garnicht vorzustellen, wie der Schulvorstand als solcher diese Aufsicht kollegialisch ausüben kann. Ich bin der Meinung, daß das vom Schulvorstande einer einzelnen Persönlichkeit je nach den besonderen Umständen übertragen werden muß. Ich will aber davon absehen, einen Verbesserungsantrag auf Streichung des Wortes „kollegialisch“ zu stellen, einmal, weil Herr Abg. Tanzen heute morgen diesen Ausdruck dahin interpretiert hat, daß mit einzelnen Geschäften auch einzelne Mitglieder beauftragt werden könnten, andererseits, weil ich vermeiden möchte, hier eine unnötige Zerspaltung in der Abstimmung herbeizuführen. Aber für meine Person muß ich bei der Abstimmung den Vorbehalt machen, daß ich mir nicht vorstellen kann, wie die Schulaufsicht kollegialisch geführt werden kann, sondern

der Meinung bin, daß der Schulvorstand das einem seiner Mitglieder übertragen muß.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: Ueber unsere bisherige Lokalschulinspektion im Süden habe ich keine Klagen gehört und hat sie sich bislang sehr gut bewährt. Deshalb möchte ich sie beibehalten. Wenn der Schulvorstand, wie der Mehrheitsantrag es will, kollegialisch die Lokalschulinspektion übernehmen soll, so glaube ich, ist das so gut wie gar keine. Sie wird nur auf dem Papier stehen. Ich hoffe jedoch, daß schließlich sich noch ein Modus finden lassen wird, daß Regierung, Mehrheit und Minderheit zu einer Verständigung kommen, vielleicht in der Weise, daß für die katholischen Schulen im Süden die bisherige Lokalschulinspektion beibehalten wird oder, daß der Schulvorstand seinen eignen Lokalschulinspektor wählt. Ich werde bei diesem Leitsatz III für den Antrag Driver=Taphorn stimmen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Der Herr Abg. Koch meinte, es ließe sich nicht gut mit den Herren vom Münsterlande darüber streiten, denn zusammen käme man doch nicht mit ihnen in der Frage. Das ist sicher richtig. Aber man kann die Ausführungen, die die Herren gegen den Antrag der Mehrheit gemacht haben, doch auch nicht immer hinnehmen als den Ausfluß ewiger evangelischer Wahrheiten, denn bei der Zähigkeit und mit dem Eifer, wie sie vorgebracht werden, das weiß man auch, sollen sie Eindruck nach außen machen. Mich haben nun grade einige Ausführungen der Herren, besonders der Herren Driver und Taphorn auf den Plan gerufen, ich muß mich doch ein klein wenig mit ihnen auseinandersetzen. Zunächst muß ich feststellen, daß nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters über die Stellung des Ministers, diejenigen, die geglaubt haben, daß Minister und Staatsregierung für die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht sein würden, sich getäuscht haben. Dem gegenüber will ich feststellen — wenn ich mich recht erinnere —, daß nun im Landtag schon 13 Jahre lang in mehr oder weniger kürzeren Pausen die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht gefordert wird neben dem fortgesetzten gleichen Verlangen der Lehrerschaft. M. H.! Ich meine: das ist das Mindeste, was man verlangen muß, was vom Herrn Abg. Tanzen und der Mehrheit verlangt wird. Es ist nicht Gegnerschaft gegen die Religion, die mich diesen Antrag unterstützen läßt, sondern ich weiß mich frei von jedem Religionshaß. Für mich ist die Religion eine historische Sache und achte ich jede religiöse Ueberzeugung. Aber die Schule gehört nach meinem Dafürhalten nicht unter die Botmäßigkeit der Geistlichkeit, und ich wiederhole, es ist das Mindeste, was hier verlangt wird, um den Einfluß der Geistlichkeit zu beseitigen. Meine Freunde und ich verlangen viel mehr.

Es ist nun von Herrn Abg. Driver gesagt worden, es genügt nicht, daß der Geistliche die Aufsicht über die Religion hat, er muß sie vielmehr haben — und von Herrn Taphorn ist das wiederholt worden — über den ganzen Unterricht. Ich sage aber: Was hat die Regeldetrie mit der Aufsicht über die Religion zu tun? (Zuruf: Naturwissenschaft und Geschichte!) Gut, daß Sie das sagen; das



wollte ich von Ihnen hören! (Heiterkeit.) Das ist es ja gerade, daß Sie die Naturgeschichte in der Schule nach dogmatischen Grundsätzen auslegen wollen. (Zwischenruf.) Ich habe Sie ganz ruhig angehört. Die Zwischenrufe stören mich zwar nicht, aber ich möchte Sie doch bitten, sie zu unterlassen. Das ist es ja gerade, daß Sie die Kinder bewahren wollen vor der Kenntniss der Wahrheiten, welche die Naturwissenschaft festgestellt hat im Gegensatz zur dogmatischen Schöpfungsgeschichte.

Es ist hingewiesen worden von Herrn Dr. Driver auf Frankreich. Es ist gesagt worden: „Ist der Geistliche erst heraus, dann folgt die Religion nach.“ Ja, soweit ich mich erinnern kann, ist die Trennung der Schule von der Kirche in Frankreich allerdings bis zu einem gewissen Grade durchgeführt, auch die Trennung des Staates von der Kirche. Aber wenn ich nicht ganz irre, ist in Frankreich die Lehrtätigkeit der Geistlichen noch in den anerkannten Privatschulen möglich. In Tours z. B. gab es vor einigen Jahren Privatschulen, an denen katholische Geistliche unterrichteten. Ob das durch die neue Gesetzgebung beseitigt ist, weiß ich nicht. Nun ist die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht bekämpft worden mit dem Hinweis, es würden Moral und Sitte verloren gehen und das sei der Inbegriff der Religion. Nein, m. H., nach meinem Dafürhalten ist doch nicht der Inbegriff der Moral und Sitte die dogmatische Religion. Es gibt auch eine Moral- und Sittenlehre ohne dogmatische Religion. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß man aus der Morallehre des Christentums vieles herübernehmen kann. Aber daß ohne Religion keine Sittlichkeit und Morallehre ist, bestreite ich auf das Entschiedenste. Wenn in Oesterreich das geht, wenn da die Schule von der Kirche getrennt ist, wenn in Italien das geht, also gerade in dem Lande, wo selbst der Papst wohnt, und wo die Religion wahrlich nicht zu kurz kommt, — da ist es den Gemeinden überlassen, zu beschließen, ob Religion in der Schule gelehrt werden soll oder nicht — warum soll das hier nicht gehen! Wenn in Amerika das ausgezeichnet geht — und es gibt kein Land, in dem die Religion freier ist als in Amerika, und es gibt kein Land, wo es so viele Sekten gibt und so die Religion ausgebreitet ist, als gerade Amerika —, warum soll das in dem Lande der Denker, in Deutschland, nicht auch gehen!

Herr Abg. Dr. Driver hat dann das Wort gebraucht — und davor möchte ich die Lehrer in Schutz nehmen —: „Wenn ein glaubensloser Lehrer da ist, der zerstört das wieder, was der Geistliche aufgebaut hat.“ (Zwischenruf.) Nicht wahr? (Zuruf: Kann er!) — Das ist dasselbe. — Da möchte ich die Lehrer in Schutz nehmen. Ja, m. H., ich will den Spieß umdrehen. Ein bigotter Geistlicher, der Einfluß auf den Unterricht hat, der kann das, was ein humaner, feingebildeter Lehrer und Erzieher lehrt und in die Kinderherzen gepflanzt hat, auch zerstören. (Sehr richtig!) Er kann den Kindern die Wahrheiten der Naturwissenschaften, das Menschentum, aus dem Herzen reißen, und das ist das Schlimmste, was es gibt. Ich habe es selbst erfahren, doch darauf will ich nicht exemplifizieren. Aber was wir in der letzten Zeit gelesen haben in der Deffentlichkeit, das gibt doch den Herren vom Norden allen Anlaß, auf ihrem Standpunkt bestehen zu bleiben. Ich erinnere

an das Vorkommnis mit dem Badeverbot in einer westfälischen Stadt, wo das Baden der Schülerinnen — das wir nach und nach hier einführen —, als bedenklich und unsittlich erklärt worden ist. Das ist noch nicht das Schlimmste. Ich habe gelesen und keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß — allerdings in einer höheren Schule — sogar der Goethe, wenigstens Goethes Faust auf den Index gesetzt worden ist und bei Strafe der Entlassung nicht in den Gebrauch der Schüler kommen darf. Ich habe es selbst erlebt, daß ein Kaplan, der bei uns deutsche Sprachlehre und Geschichte hatte, keine Stunde in diesen Fächern vorbeigehen ließ, ohne uns dogmatische Religion einzupauken, ja, der es sogar fertiggebracht hat, als wir die bekannte Fabel von Lessing „Jupiter und das Schaf“ zergliederten, um in die Geheimnisse der Syntax der deutschen Sprache eingeleitet zu werden, daß er sagte: „Ja Kinder, ist das nicht gottlos, daß man in einem christlichen Staat, in einer christlichen Schule sich mit einem heidnischen Gotte und mit einem Tiere befaßt, sie sprechen und handeln läßt, während es nach der christlichen Religion doch nur einen Gott gibt, der alle Kreaturen erschaffen hat und mit einem Tiere doch nicht auf du und du stehen kann.“ Solche Vorkommnisse geben allen Anlaß, wo sich die Gelegenheit bietet, dafür einzutreten, daß die Geistlichkeit aus der Schule hinauskommt. Es ist eingewandt worden, der Geistliche sei notwendig, um die Klagen entgegenzunehmen, die über die Lehrer geführt werden, besonders wenn sie ihr Zuchtigungsrecht überschreiten. Ich frage Sie, gibt es keine Kapläne, die auch prügeln können? (Heiterkeit.) Ich kenne welche. Bei wem beschwert man sich dann über den Kaplan, wenn er das Zuchtigungsrecht überschreitet?

Es ist dann mit großer Genugthuung von Herrn Abg. Taphorn gesagt worden, die Lehrer im Münsterlande stehen auf dem Boden der geistlichen Schulaufsicht. Ja, anscheinend hat er recht. Wenn man es nicht besser wüßte, was in Wirklichkeit Wahres an dem Gefallen der münsterländer Lehrer an der geistlichen Schulaufsicht ist, möchte man das Haupt verhängeln ob der Bigotterie und dem Zerlotismus, die aus den Petitionen blicken. Es ist aber anders. Die Geistlichkeit weiß jede Stimme eines katholischen Lehrers gegen die geistliche Schulaufsicht zu unterdrücken. Als in den ersten Wochen die Diskussion über die Leitsätze des Herrn Abg. Tanzen in der Presse gepflogen wurde, da stieg in der katholischen „Oldenburgischen Volkszeitung“ eine Lerche, ein münsterländischer Lehrer, auf und schmetterte so fröhlich ein freies Lied in die Welt gegen die geistliche Schulaufsicht. Sie brachte durchschlagende, für die Geistlichkeit wenig schmeichelhafte Argumente dagegen vor. Nur einmal ist diese Lerche emporgestiegen. Sene dunkle Macht, die wir alle kennen, hat ihr die Flügel beschnitten, und wäre sie wirklich wieder hoch gestiegen, tot wäre sie zur Erde gefallen. (Heiterkeit.) Und die Kollegen, welche ihr zugejubelt hatten, verstummten auch. Die geistlichen Schulinspektoren und ihre Kollegen kennen die Mittel, den Lehrern den Mund zu stopfen. Ich habe auch von anderen katholischen Lehrern die freudige Genugthuung gesehen über diese Lerche, die den Mut hatte, hoch zu steigen. Als ich die Petitionen gegen die Beseitigung las, waren auch die darunter, die früher kampfesfroh für die Beseiti-

gung gesprochen hatten. Ich habe mich aber nicht gewundert. In einer Zeit, wo Rom gegen den Modernismus zu Felde zieht, braucht man sich darüber wahrlich nicht zu wundern. Nehmen Sie die geistliche Schulaufsicht weg, m. H., dann werden Sie solche Petitionen nie mehr bekommen. Es ist eben der Druck der Geistlichkeit, der wie Mehltau, ja schlimmer wie ein Alp auf der Lehrerschaft liegt. Ist der weg, dann werden auch die Lehrer im Münsterland frei aufatmen, dann werden sie auch ihre Meinung sagen, während sie jetzt glauben, sie müssen ihre Meinung verbergen. Ich habe das Gefühl, ja die feste Ueberzeugung, daß ein großer Teil der Lehrer auch im Münsterland auf dem Standpunkt steht, daß die geistliche Schulaufsicht entbehrlich ist.

Präsident: Herr Abg. Rodenbrock hat das Wort.

Abg. Rodenbrock: M. H.! Ich bin etwas anderer Ansicht wie Herr Abg. Hug. (Zuruf des Abg. Hug: Glaube ich wohl!) Ich habe auch einen besonderen Antrag zum Leitsatz III, so müssen Sie mich schon hören. Der Antragsteller verlangt im Leitsatz III zunächst die Trennung der Fachaufsicht von der Ortschulaufsicht und die Uebertragung der technischen Schulaufsicht auf fachmännisch gebildete, im Hauptamte angestellte Kreis Schulinspektoren. Er kommt damit den Wünschen, den auch nach meiner Ansicht gerechten Wünschen der Lehrerschaft entgegen. Um auch meine Stellung zu diesem Punkte kurz klar zu legen, führe ich folgendes an: Es hat sich der Unterricht in unseren Volksschulen im Vergleich zu früher zu einer besonderen Kunst entwickelt und nur ein Fachmann wird imstande sein, diese Unterrichtskunst richtig zu überwachen. In den Kreisen unserer evangelischen Lokalschulinspektoren hat sich diese Ansicht auch mehr und mehr Bahn gebrochen, die eigentliche Fachaufsicht wird seit Jahren von ihnen nicht mehr geliebt. Der Fachaufsicht braucht man nicht nachzutruern. Es hat sich schon mancherlei Nebenamtliches vom evangelischen Pfarramte gelöst. Vor 200 Jahren war der Geistliche zugleich Arzt und Seelsorger. Vor etwa 30 Jahren war er nebenbei Standesbeamter. Wenn nun auch noch diese Fachaufsicht hingehet und in die Hand von Leuten gelegt wird, die besonders dafür vorgebildet und berufen sind, dann kann man sich nur damit einverstanden erklären. M. H.! Uneinigkeit herrschte in der Mehrheit unseres Ausschusses nicht über diese Fachaufsicht und auch nicht über die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, die nach wie vor dem Geistlichen verbleiben soll, sondern über die Art und Weise, wie in Zukunft die Dienstaufsicht über die Lehrer und die Aufsicht über den Betrieb der Schule gehandhabt werden soll. Nach Ansicht des Antragstellers übt sie der Kreis Schulinspektor, wo sie von ihm nicht geübt werden kann, übt sie der Schulvorstand kollegialisch. M. H.! Das halte ich für vollständig undurchführbar, hier gehen die Ideale mit Herrn Abg. Tangen einfach durch.

Ich sage zunächst, wird dem Schulvorstande die Aufsicht über den Betrieb der Schule und die Aufsicht über die Lehrer übertragen, so wird es notwendig dahin kommen, daß entweder gar keine Aufsicht geübt wird, daß niemand vom Schulvorstande sich darum kümmert, oder es wird sich die ganze Aufsicht mit unfehlbarer Sicherheit in der Person des Gemeindevorstehers konzentrieren. Wer selber einem

Kollegium vorsteht, weiß, daß er regelmäßig die Hauptarbeit in Händen hat. Soll nun der Gemeindevorsteher, um nur einiges zu nennen, die Pünktlichkeit des Unterrichts, die Disziplin in der Schule, die sonstige Dienstführung des Lehrers kontrollieren? M. H.! Dazu hat der Gemeindevorsteher keine Lust und keine Zeit. Er wird mit den anderen Arbeiten des Schulvorstandes, ich denke an diejenigen, die jetzt in die Hände des Amtshauptmanns gelegt sind, über und über genug zu tun haben und zufrieden sein, wenn ihm die Arbeit der Aufsichtsführung erspart bleibt. — Ich frage zweitens: Soll der Gemeindevorsteher, wenn einmal Mißhelligkeiten zwischen Schule und Haus, zwischen Eltern und Lehrern ausbrechen — die schweben nämlich nicht in der Luft und sind nicht solche Wunder und Einzelheiten, wie Herr Abg. Grape sie hinzustellen suchte —, soll dann der Gemeindevorsteher hingehen und untersuchen und schlichten und versöhnen, oder entscheiden und weitergeben? Dazu fehlt ihm das Vertrauen. Mögen die Eltern und Lehrer bei anderen Gemeindefachen gern zum Gemeindevorsteher gehen, in diesem Falle, m. H., werden sie ihre Schritte lieber anderswohin richten. — Und ich frage zum dritten, soll der Gemeindevorsteher die Mittelperson zwischen Oberbehörde und Lehrer sein, sei es, daß eine Verfügung des Oberschulkollegiums nachhaltig im Auge zu behalten ist, sei es, daß dem Lehrer beigegeben und geholfen werden muß? Dazu fehlt dem Gemeindevorsteher das rechte Verständnis. Ein Fernstehender kann nicht beurteilen, was nach dieser oder jener Seite recht und von Wert ist. M. H.! Viele von Ihnen sind Gemeindevorsteher, ich frage Sie, möchten Sie in solche Stellung zur Schule, zu den Eltern, zu den Lehrern kommen und möchten Sie in solcher Stellung zum Oberschulkollegium stehen? Sagen Sie nicht, so wird es garnicht werden, es steht ausdrücklich geschrieben, die Schulaufsicht soll kollegialisch ausgeübt werden. Ich habe schon gesagt, entweder spitzt sich alles auf den Gemeindevorsteher zu, oder es wird überhaupt nichts mit der Aufsicht. Denn das kann man doch keine Aufsicht nennen, daß einmal im Monat während der Sitzung dieses oder jenes Mitglied sagt, das habe ich gesehen oder gehört und dies und jenes soll passiert sein!

Darum habe ich Ihnen auf Seite 922, 923 des Berichtes der Mehrheit eine andere Fassung des Leitsatzes III vorgeschlagen. Ich bitte Sie, diesen meinen Antrag einmal zur Hand zu nehmen. Bitte, beachten Sie, daß ich mich nicht eigensinnig daran klammere, daß die Lokalschulinspektion dem Pfarrer zu lassen ist. Es ist für mich keine prinzipielle, sondern nur eine Zweckmäßigkeitsfrage. Der Geistliche ist auf dem Lande, wo kein Kreis Schulinspektor wohnt und wo keine vierklassige Schule vorhanden ist, die allergeeignete Persönlichkeit, die Schulaufsicht und Dienstaufsicht wahrzunehmen. M. H.! Ich meine, mit diesem Vorschlage könnten auch die Lehrer zufrieden sein. Der eigentliche Stein des Anstoßes, die Fachaufsicht der Geistlichen, soll ja nun verschwinden. Dienstaufsicht muß sein und bleiben! Läßt man die sich nicht am liebsten gefallen von denen, mit denen man zusammen an der Jugend arbeitet? Ich hoffe, daß aller Streit mehr und mehr schwinden wird, und daß Lehrer und Geistliche gern zusammen das tun werden, was ihre schöne Aufgabe und Pflicht ist.

Ich muß nun noch auf ein paar Ausführungen zurückkommen, die heute morgen gemacht sind, sowohl von Herrn Tanzen wie von Herrn Grape. Ich will mich lieber, um Ihre Geduld nicht länger in Anspruch zu nehmen, um einen Punkt beschränken. Die beiden Herren haben gesagt, daß die Aufsicht der Geistlichen hinfort nichts mehr sein würde wie eine sehr überflüssige und lieber zu beseitigende Polizeiaufsicht. M. H.! Unter den Dingen, die Sie da so einfach unter das Wort Polizeiaufsicht fassen, sind für uns Geistliche solche, die wir als Pflichten von dem Tage an, wo wir von unseren Gemeinden als ihre geistlichen Vertreter gewählt worden sind, übernommen haben. Ich denke an die Aufsicht über die Kinder, über die Unmündigen, ich denke an unsere besondere Stellung zwischen Schule und Haus. Ich stehe nun schon 10 Jahre in der Praxis. Ich könnte Ihnen, ohne mich rühmen zu wollen, Fälle genug nennen, wo es gut gewesen ist, daß ich als Lokalschulinspektor vorhanden war; gut für die Schule, fürs Haus, für die Kinder, für die Eltern und gut auch für die Lehrer. Es ist nicht schön, m. H., unsere uneigennützig und mancherlei Angriffen ausgesetzte Mitarbeit an der Schule auf ein so niedriges Niveau herabzudrücken, wie es heute morgen versucht ist. Gott sei Dank, gibt es auch noch Leute, die anders über unsere Arbeit an der Schule denken.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. **Schulte:** M. H.! Ueber die Kreisschulinspektoren will ich nichts sagen, die sind von allen Seiten befürwortet worden und ich halte Kreisschulinspektoren im Hauptamte für angebracht. Ich bin der Ansicht, daß man eine Lokalschulaufsicht nicht entbehren kann. Eine kollegialische Schulaufsicht, da bin ich mit Herrn Rodenbrock einig, ist gar nichts. Ich bin auch in einer solchen lokalen Aufsicht tätig gewesen, bei uns in der landwirtschaftlichen Winterschule, da habe ich sie in 13 Jahren nie ausgeübt. Sie wird einer Person zugeschoben und die wird damit belästigt und muß sie dann ausüben. Für unsere Gemeinden ist gerade der Geistliche die Person, diese Lokalaufsicht auszuüben. Zunächst deshalb, weil er das meiste Vertrauen findet. Wir schicken zu diesen Volksschulen das Beste, was wir haben, unsere Kinder, und ein jeder Familienvater, der mehrere Kinder hat, der wird wissen, wie schwer es hält, alle Kinder zu guten Menschen und guten Staatsbürgern zu erziehen. Wenn diese Erziehung nicht einheitlich ist, wenn Haus, Schule und auch die Religionsgenossenschaft, diejenige, der die Eltern angehören, wenn die nicht einheitlich arbeiten, dann hält es schwer, sie zu tüchtigen guten Leuten zu erziehen und gerade durch diese jetzige Organisation wird die Gewähr geleistet, daß Schule und Haus und auch die Religionsgenossenschaft einheitlich arbeiten. Vielfach ist hervorgehoben worden, unsere Lehrer bedürften keiner Beaufsichtigung. Ja, m. H., Gott sei Dank, die meisten Lehrer bedürfen ihrer nicht, der Kreisschulinspektor braucht nicht jeden Tag nach allen Schulen hinzulaufen, der wird es schon herausfinden, wo es not tut und gerade da, wo es not tut, da ist es am Plage, daß er da ist.

Dann ist heute morgen hervorgehoben von Herrn Boff, wir haben eine allgemeine Volksbildung, eine religiöse Volksbildung haben wir nicht. Ja, m. H., der Mensch besteht

aus einer Person und in dieser Person ist die Volksbildung und religiöse Bildung. Und weil diese sich in einer Person vereinigen, muß dafür gesorgt werden, daß sie gerade in der Schule zum Ausdruck kommt, denn an einer religiösen Volksbildung hat die Kirche ein Interesse, an einer allgemeinen Volksbildung hat der Staat das Interesse und an beiden hat die Familie ein Interesse.

Wenn Herr Koch vorhin hervorgehoben hat, dieses alte Schulgesetz habe sich nicht bewährt, ja, wir sagen, es hat sich nicht bewährt, es wird aber noch abzuwarten sein, ob das neue Schulgesetz soviel besser ist. Ich möchte bitten, doch ja dahin zu streben, daß die Lokalinспекtion in den Händen eines Geistlichen bleibt.

Präsident: Herr Abg. Boff (Gutin) hat das Wort.

Abg. **Boff (Gutin):** M. H.! Ich befinde mich leider in der Lage, konstatieren zu müssen, daß ich auch bei diesem Leitsatz nicht mit der Beschlußfassung der Mehrheit übereinstimme. Ich habe heute morgen darauf hingewiesen, daß die Mehrheit das Staatsgrundgesetz unangetastet bestehen lassen will. Nach dem Staatsgrundgesetz ist eine Verbindung zwischen Kirche und Schule notwendig und wenn man diesen Grundsatz anerkennen will, dann muß man dahin kommen, den Geistlichen wenigstens als Aufscher über den Religionsunterricht zu belassen. Ich habe in dieser Beziehung eine abweichende Meinung. Ich bin überzeugt, daß der Geistliche in der Schule ganz zu entbehren ist, er gehört auch nicht als Aufscher über den Religionsunterricht in die Schule. Ich bin für eine völlige Trennung von Kirche und Schule (Hört! Hört!). Dabei bestreite ich, daß die Folgerung zutrifft, die Herr Driver oder Herr Taphorn oder andere Herren aus dem Münsterlande daran geknüpft haben. Sie glauben nämlich, daß eine Trennung von Kirche und Schule die Trennung von Religion und Schule bedeutet. Das ist aber eine vollständige falsche Auffassung von Ihnen, m. H. Solange die Religion als Kulturfaktor gilt, solange wird sie auch in der Schule bleiben, und die Lehrer erblicken in ihrer größeren Mehrheit in der Religion einen Kulturfaktor und wollen nicht, daß der Religionsunterricht aus der Schule entfernt wird. Ich weiß m. H., Sie werden mir entgegenhalten, daß es innerhalb der Lehrerschaft kleine Kreise gibt, welche den Religionsunterricht aus der Schule entfernen möchten. Aber solche Bestrebungen entspringen nicht aus Religionsfeindschaft, sondern aus Hochachtung vor der Religion. Sie glauben, daß dieselbe nicht zwangsweise in der Schule gelehrt werden dürfe, weil Religion Gefinnungssache ist und Gefinnungen aufzudrängen, das ist inhuman. Ich weiß ferner m. H., daß die Ansicht verbreitet ist, wenn Schule und Kirche von einander getrennt werden, daß wir dann die Schule entchristlichen. Wenn ich außerhalb dieses Hauses über diesen Gegenstand sprechen würde, dann würde ich sagen, das ist dummes Gerede. Leider sucht eine wilde Agitation außerhalb des Hauses dieses dumme Gerede zu verbreiten. Es ist daher notwendig, dem entgegenzutreten. Womit will man es denn beweisen, daß die Schule entchristlicht wird, sobald der Pastor nicht mehr die Aufsicht über die Schule hat. Der Pastor als Aufpaffer hat nicht die Macht, christliche Gefinnung zu erzeugen. Mehr als ein Aufpaffer ist er nicht, kann er nicht sein. Ich behaupte,

daß der Lehrer der Träger der Gesinnung ist, die in der Schule anerzogen wird. Wenn die Lehrer christlich sind, dann ist die Schule auch christlich. Diesen Satz werden Sie nicht bestreiten können und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die Lehrer unchristlich sind. Sie sind ebenso christlich wie der Pastor. Deshalb ist eine Aufsicht des Pastoren auch für den Religionsunterricht durchaus überflüssig. In pädagogischer Hinsicht kann der Pastor auch in diesem Unterricht dem Lehrer kein Führer sein. Es bliebe also nur die Aufgabe des Pastoren, darauf zu achten, daß das Dogma nicht verlernt wird. Diese Art Aufpasserei hat aber einen Anstrich von Gesinnungsriecherei. Der Pastor wird zum Denunzianten degradiert. Ich stehe mit diesen Anschauungen im Gegensatz zu der Minderheit dieses Hauses. Wir wissen, daß die Katholiken und ihre parlamentarische Vertretung, das Zentrum, sowie der Splitter des Zentrums, der hier in diesem Hause vertreten ist, den Geistlichen als Schulinspektor nicht aus der Schule entfernen wollen, angeblich, um die Entfernung der Religion aus der Schule zu verhüten. Es ist mir aber zweifelhaft, ob man diese Ansicht vertritt aus Liebe und Hochachtung vor der Religion. Vielmehr liegt der Gedanke nahe, daß sie ein Mittel zum Zweck ist, nämlich, um mit der Religion die Massen zu beherrschen (Pfeifer). M. H.! Sie erheben großen Widerspruch gegen diese Vermutung. Das ist begreiflich. Dagegen ist es aber doch interessant, Äußerungen zu hören, die meine Ausführungen bestätigen. Wenn die Herren unter sich sind, sind sie mitunter so unvorsichtig zu sagen, was sie wirklich wollen. Ich bin in der Lage, einige Worte mitzuteilen, welche der Zentrumsführer Schädler 1904 auf dem Katholikentag in Regensburg ausgesprochen hat. Er erklärte mit bayerischer Offenheit: „Die Schule gehört der Kirche. Wir müssen konfessionelle Volksschulen haben. Religion ohne Konfession ist leerer Schall, ist Konfusion. Die konfessionellen Schulen müssen so eingerichtet sein, daß alle Einrichtungen in harmonischem Zusammenhange mit der Konfession stehen. Ich verlange nicht nur konfessionelle Volksschulen, ich verlange auch konfessionelle Mittelschulen, konfessionelle Gymnasien und konfessionelle Universitäten. Die Simultanschulen sind von Grund aus zu verwerfen. Ich wiederhole: Die Schule gehört der Kirche.“

Also, m. H., die Schule, auf welcher die Zukunft unseres Volkes, die Zukunft des Staates beruht, die Schule uneingeschränkt, von unten bis oben, gehört der Kirche, ist Herrschaftsgebiet der Kirche und niemand sonst hat dreinzureden.

Diesem obersten Grundsatz der Ultramontanen: „Die Schule gehört der Kirche“, diesem stellen wir Liberalen den Fundamentalsatz gegenüber: „Die Kirche hat in der Schule nichts zu suchen“. Denn wenn man jenem Grundsatz zustimmt, dann kommt man zu abnormen Schlußfolgerungen. Nach diesem Satze des Ultramontanismus sind alle Einrichtungen der Schule in harmonischen Zusammenhang mit der Konfession zu bringen. Es ist schon von Herrn Kollegen Hug als widersinnig bezeichnet worden, z. B. den Rechenunterricht in harmonischen Zusammenhang zu bringen mit der Konfession. Ebenso bestreite ich, daß es möglich ist, die realistischen Unterrichtsfächer in harmonischem Zu-

sammenhang mit der Konfession zu lehren. Herr Schädler hält das für möglich, Herr Driver und die Zentrumsführerschaft des Herrn Dr. Schädler werden Sie immerhin anerkennen müssen, zumal Dr. Schädler dies auf dem Katholikentag unwidersprochen und sogar unter großem Beifall ausgeführt hat. (Zwischenruf: Können wir ihm überlassen!) Vorsicht m. H.! Regen Sie sich nicht künstlich auf, sondern wenn Sie das Bedürfnis haben, mir Keulenschläge zu versetzen, so stehe ich nachher zur Verfügung. Ich werde nun den Nachweis weiter führen, daß die Konfession nicht in harmonischen Zusammenhang mit dem ganzen Schulunterrichte gebracht werden kann. Der Satz, den auch der Katholizismus aufgestellt hat, die Religion muß die ganze Schule durchdringen, ist nicht richtig, ist Konfusion, kann ich mit Ihrem Herrn Schädler sagen. Man kann auch den deutschen Unterricht nicht nach religiös-konfessionellen Rücksichten gestalten, dann kommt man zu solchen Schlußfolgerungen —

Präsident: Ich darf bitten, nicht so weit abzugehen.

Abg. Wolf (Cutin) fortfahrend: Ich will dem Herrn Präsidenten nicht widersprechen, aber ich muß doch die Gründe widerlegen können, die von meinen Gegnern gebracht werden, um den Geistlichen als Aufseher in der Schule festzuhalten. Ich will ihn aus der Schule entfernen und die deutsche Lehrerschaft steht in diesem Bestreben hinter mir. Die Schule gehört dem Staate.

Ich möchte dann noch einige Worte auf die Ausführungen Herrn Rodenbrocks entgegenen. Herr Rodenbrock sagt, er sei ganz damit einverstanden, wenn die Aufsicht den Geistlichen genommen werde. Er hält es aber für notwendig, und das ist nach seiner bürgerlichen Stellung begreiflich, daß der Geistliche als Aufseher in der Schule bleibt. Er will ihn zum Betriebsleiter der Schule machen. Ich argwöhne, daß der Kollege Rodenbrock auf Umwegen den Geistlichen wieder in die Schule hineinschmuggeln will. Als Schulinspektor wird er aus der Haustür hinausgeleitet, als Betriebsleiter schleicht er sich durch die Hintertür wieder herein. Ich glaube, daß mit diesem Gedanken der andere verwandt ist, dem Geistlichen die Kontrolle über den Unterricht zu lassen. Nach dem Grundsatz, die Religion muß den ganzen Unterricht durchdringen, kontrolliert er alsdann auch die andern Fächer, um den harmonischen Zusammenhang zu wahren. Wenn er das will, muß er sich informieren, was in anderen Fächern geschieht. Die Aufsicht ist also wieder fertig. Freilich sinkt er mehr als bisher zur Rolle eines Aufpassers herab. Und da meine ich, daß Herr Rodenbrock seinen Amtsgenossen keinen Dienst erweist, wenn er hierfür eintritt. Ich stehe auf dem Boden der Herren Tangen und Koch, die da meinen, daß es besser wäre, dem Geistlichen dieses Amt nicht aufzubürden. Es kann nur zu Konflikten zwischen Lehrer und Pastor führen und das möchte ich vor allen Dingen vermeiden, denn der Pastor und der Lehrer haben in der Gemeinde etwa dieselbe ideale Aufgabe zu erfüllen. Sie können aber leicht in Feindschaft geraten, wenn der Pastor Betriebsleiter wird, d. h. die Aufsicht über die Dienstführung des Lehrers hat, Anklagen, die aus der Gemeinde gegen den Lehrer kommen, als Richter zu untersuchen hat und was noch sonst Unangenehmes hinzukommt. Ich würde es für viel besser halten,



diese Befugnis dem Gemeindevorstande zu übertragen. Das würde richtiger die Person sein, bei der Klagen anzubringen sind. Das Kollegium würde zu entscheiden haben und gegebenenfalls würde dem Lehrer ein Verweis oder eine Verwarnung zu teil werden. Es ist nicht so bitter, und wird des Persönlichen entkleidet, wenn der Schulvorstand als Behörde Klagen entgegennimmt und Entscheidungen fällt, als wenn der Geistliche allein Beschwerdeinstanz ist. Da sind mir die Ausführungen des Regierungsbevollmächtigten doch etwas sympathischer, wengleich ich auch nicht einsehen kann, daß es notwendig ist, die Aufsichtsbefugnisse des Hauptlehrers erst anfangen zu lassen bei vierklassigen Schulen. Ich bin der Meinung, daß Hauptlehrer an einer zwei- und dreiklassigen Schule auch Aufsichtsbefugnisse über einen jüngeren Kollegen haben müssen.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerdes: M. H.! Von den Leitsätzen, die uns vom Antragsteller vorgelegt worden sind und mit denen wir uns jetzt beschäftigen, ist dieser 3. Leitsatz der wichtigste von allen, der von der Sachaufsicht handelt. Diese Sachaufsicht, die schon so viel besprochen worden ist, wohin hat die geführt, wenn wir uns die Sache genau ansehen? Im allgemeinen darf man wohl sagen, besteht keine große Freundschaft zwischen Lehrer und Geistlichen und dieser Zustand ist mit hervorgerufen durch die Aufsicht der Geistlichen in den Schulen. Es ist eine langjährige Forderung der Lehrer, der Aufsicht der Geistlichen zu entraten. Es ist ihnen nicht recht, daß ein Herr ihren Unterricht beaufsichtigt, von dem sie glauben, daß er als Lehrer nicht Fachmann ist, sie gönnen diese Sachaufsicht viel lieber dem Kreis Schulinspektor im Hauptamte. Dieser Forderung, m. H., muß man Rechnung tragen. Ich glaube jedoch, die Aufsicht in dem Religionsunterricht muß dem Geistlichen überlassen bleiben, denn der kann hier auch als Fachmann angeführt werden. Ich gehe nicht so weit wie Herr Voß, obgleich ich früher auf dem Standpunkte gestanden habe, daß der Staat die Schulaufsicht in die Hand nehmen müsse und die Schullasten zu tragen habe. Aber jetzt halte ich daran fest, die Gemeinden müssen die Träger der Schulasten sein. Wie sehr gerade dieser Leitsatz von zwei Seiten bekämpft wird, das sehen wir. Dem einen geht er zu weit, dem andern nicht weit genug. Ich glaube, der Antragsteller hat mit dem Antrage das richtige getroffen. Werden künftig Kreis Schulinspektoren im Hauptamte angestellt, was bleibt dann noch für den Geistlichen nach für Aufsicht in den Schulen? Soll sich der Geistliche dazu hergeben, dann die Aufsicht neben dem Kreis Schulinspektor zu führen, um diese kleinen Dienste zu überwachen, die verbleiben? Wie häufig besucht denn der Geistliche in den evangelischen Schulasten die Schulen? Es hat sich herausgestellt, daß bei vielen Geistlichen die Meinung herrscht, in die Schule gehören wir nicht hinein. Sie erkennen selber an, wie Herr Rodenbrock sagt, der Unterricht sei eine Kunst geworden, es sei notwendig, einen Kreis Schulinspektor im Hauptamte anzustellen. Ich glaube, wir stellen uns mit dem Antragsteller auf einen Standpunkt und nehmen den Antrag der Mehrheit an.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Driver: M. H.! Herr Abg. Hug hat in einer

solch gehässigen Weise, wie es öfters dem Norddeutschen Volksblatte eigen ist, gegen uns losgezogen (Zwischenruf: Das ist deplaziert), daß es mir schwer fällt, diese Vorwürfe, die er gegen die katholische Kirche und namentlich gegen die Geistlichen der katholischen Kirche erhoben hat, hier zurückzuweisen. Er hat Beispiele aus seiner Jugendzeit herangeholt, Beispiele, die weit zurück und fernab liegen. Er hätte uns Beispiele vorführen sollen aus dem Herzogtum, Tatsachen, Herr Hug, aus dem Herzogtum; denn für das Herzogtum wollen wir ein Schulgesetz machen. (Zuruf des Abg. Hug: Sie sind auch nach Frankreich gegangen.)

Herr Abg. Voß hat sich Herrn Hug in Bezug auf Gehässigkeit gegen die katholische Kirche wacker angeschlossen. Ich gratuliere Ihnen, Herr Hug, zu diesem Kollegen.

Herr Abg. Grape hat heute morgen mir entgegengehalten, daß der Vorstand des evangelischen Landeslehrervereins sich niemals für Entfernung der Religion aus der Volksschule ausgesprochen hat. Herr Abg. Grape, das habe ich auch nicht gesagt, mit keinem einzigen Worte, wenn Sie genau zugehört hätten. Ich habe gesagt: „Erst der Geistliche aus der Schule, und dann folgt die Religion so allmählich nach“. Ich habe ausdrücklich hinzugefügt, das ist der Lauf der Dinge, wenn erst der Geistliche aus der Schule heraus ist, dann folgt die Religion nach. In den Worten des katholischen Schulrates Kellner, die Herr Abg. Grape heute morgen angeführt hat, scheint mir lediglich von den Aufgaben eines Kreis Schulinspektors die Rede zu sein. Es kommen die Ausführungen Kellners deshalb hier wohl nicht weiter in Betracht.

Herr Abg. Tanzen meinte, es liege ein Widerspruch darin, daß die Sachaufsicht durch Kreis Schulinspektoren und daneben die fachliche Beaufsichtigung durch Lokalschulinspektoren ausgeübt würde, das sei der Aufsicht tatsächlich zu viel. Gerade umgekehrt, Herr Tanzen, die Sachaufsicht durch den Kreis Schulinspektor genügt uns noch nicht. Der Kreis Schulinspektor wird regelmäßig nicht mehr als einmal im Semester die Schulen seines Bezirks besuchen können. Das ist für einen gewissenhaften Lehrer vollständig genug. Aber wie ich heute morgen schon ausführte, gibt es unter den Lehrern auch nicht pflichtgetreue und faumselige, und für diese genügt eine einmalige oder höchstens zweimalige Visitation der Volksschule im Semester nicht. Auch aus diesem Grunde wollen wir die Ortschulaufsicht beibehalten wissen. In dieser Weise soll die Kreis schulaufsicht noch durch lokale Aufsicht ergänzt und unterstützt werden. Wie darin ein Widerspruch gefunden werden kann, das vermag ich nicht einzusehen.

Herr Abg. Koch hat hervorgehoben, daß für die Dienstaufsicht überall kein Raum bleibe, es müßten möglichst viel Kreis Schulinspektoren eingestellt werden, und die Dienstaufsicht könne dann von den Kreis Schulinspektoren wahrgenommen werden. M. H.! Ich bleibe dabei, das geht nicht. Der Kreis Schulinspektor ist regelmäßig viel zu weit entfernt und zu häufig von seinem Wohnort abwesend, als daß er die Dienstaufsicht wahrnehmen könnte. Das hat auch der Herr Minister im Ausschusse anerkannt. Ich glaube, die Tätigkeit des Kreis Schulinspektors wird sich, und damit stimme ich wiederum mit dem Herrn Minister überein, auf die



technische Beaufsichtigung des Unterrichts beschränken müssen. Für die dienstliche Beaufsichtigung des Lehrers muß eine örtliche Instanz bleiben, und sie kann nach Lage der Verhältnisse nur der Orts-Geistliche sein.

Präsident: Herr Geh. Ministerialrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Ministerialrat **von Finckh:** M. H.! Ich möchte, was vorhin schon von Herrn Abg. Rodenbrock ausgeführt ist, über die heute morgen gebrauchten Worte zurückkommen, diese Art von Aufsicht, die für den Geistlichen, wie vom Minister geplant, übrig bleibe, wäre nur als Polizeiaufsicht zu bezeichnen. Ich finde, das ist ein recht häßlicher Ausdruck und man sollte vorsichtig sein, Ausdrücke zu prägen, die nachher immer weiter gehen und mit denen Mißbrauch getrieben wird. Ich habe auseinandergesetzt, wie der Herr Minister sich das denkt mit der örtlichen Aufsicht und aus welchen Gründen er sie für nötig hält. Da ist von Polizeiaufsicht wirklich nicht die Rede und ich möchte glauben, gerade, wie dies geplant ist, es eignen sich die Geistlichen am allerwenigsten dazu, Polizeidienste zu tun. Aber das, was Herr Abg. Grape verwirft, das will er ja selbst, da er Antrag 3 annehmen will. Der Unterschied besteht nur darin, daß nach Leitsatz III der Schulvorstand diese Polizeiaufsicht ausüben soll und nach dem, wie es seitens des Herrn Ministers beabsichtigt wird, soll es nicht kollegialisch erfolgen, sondern durch eine bestimmte Persönlichkeit geschehen. Aber man wird doch nicht sagen können, daß gedacht wird, daß der Schulvorstand kollegialisch bloß Polizeiaufsicht ausüben soll. Davon kann keine Rede sein. Ich glaube, es spielt der Gedanke mit, es wird Aufsicht in derselben Weise sein, wie jetzt der Geistliche Lokalschulinspektor ist. Das ist nicht beabsichtigt, wie vorhin schon verschiedentlich hervorgehoben ist; die Sache wird nachher untersucht und wird im Schulvorstande zur Sprache gebracht werden und dann wird sie erledigt. Da ist der Lehrer, der die Sache mit behandeln kann und viele Fälle werden erledigt werden. Aber es ist ein ganz anderes Verhältnis, wie es jetzt ist, wo tatsächlich der Geistliche, der Lokalschulinspektor der allein Entscheidende ist. Nachher hat der Geistliche nicht zu entscheiden. Da hat der Vorstand zu entscheiden. Das ist ein durchaus anderes Verhältnis und ich möchte bitten, das zu beachten, wenn man sagt, die geistliche Schulaufsicht solle in der früheren Weise beibehalten werden. Tatsächlich ist es ganz etwas anderes, weil die Aufsicht auf den Schulvorstand übergeht und man kann nicht sagen, daß es nur eine Polizeiaufsicht ist.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** M. H.! Der Herr Abg. Hug hat uns vorhin eine ganze Serie schwarzer Bilder vor Augen geführt. In erster Linie spielten prügelnnde Kapläne und badende Kinder eine Rolle, auch Goethes Faust mußte herhalten und so haben wir eine ganze Auswahl bekommen. Man kann tatsächlich darüber erstaunt sein, wenn man sich bewußt ist, daß die Münsterländer Kollegen sehr sachlich und ernst von ihrem prinzipiellen Standpunkte die Sache besprochen haben und die Antwort war: Geifer, Spott, Hohn und eine Fülle von Geschichten, die durch unzüchtige Blätter gegangen sind, die von dieser Stelle aus unmöglich widerlegt

werden können, die zu widerlegen aber auch gar nicht der Mühe wert ist, weil sie erfahrungsgemäß zu 99% erfunden oder mindestens stark übertrieben sind. Dann hat Herr Kollege Hug davon gesprochen, daß die Münsterländer Lehrer unter einem geistlichen Drucke seufzen. Da muß ich gestehen, soweit ich die Verhältnisse kenne, und ich maße mir an, sie viel besser zu kennen wie Herr Hug, daß von diesem Drucke bei uns nichts verspürt wird. Die Münsterländer Lehrer atmen frei und fröhlich auf. Was Sie Druck zu nennen belieben, das ist kein Druck. Die Lehrer haben dieselben religiösen Grundsätze wie die Geistlichen, und so sind sie Brüder und Freunde, und so kommt es, daß sie nicht gegen die geistliche Aufsicht sind.

Den Reford hat nun Herr Voß (Gutin) geschlagen. Der Ton war noch ganz anderer Art wie der des Kollegen Hug. Ausdrücke wie Aufpasserei und Gefinnungsriecherei, die hätte ich von ihm nicht erwartet. Wenn der Geistliche in die Schule kommt und wenn der Geistliche sich berufen fühlt, in der Schule zu sein, dann tut er es in Erfüllung seiner erhabenen Sendung, in Erfüllung seiner Pflicht. Er tut es aber nicht um aufzupassen und Gefinnungsriecherei und dergl. zu treiben; dergleichen Vorwürfe sind durchaus haltlos. Rein irdisches Machtgelüste treibt die Geistlichen in die Schule, wohl aber die große Verantwortung, welche auch er hat gegenüber unsern Kindern: diese zu guten und braven Staatsbürgern zu machen, aber auch für ihr ewiges Wohlergehen vorzubereiten.

Ich habe es wohl nicht nötig, den Zentrumsabgeordneten Schädler in Bamberg, den Herr Voß zitierte, in Schutz zu nehmen, der wird seine Aeußerung wohl selbst zu verteidigen wissen, wir können hier unmöglich auf alles eingehen, was in der Welt geschieht.

Ich möchte, m. H., daß mir einmal verliehene Worte nicht wieder abgehen, ohne noch einmal meinen Standpunkt zu der Sache zu präzisieren. Ich werde nichts neues sagen können. Ich werde sagen, was die meisten Münsterländer Abgeordneten gesagt haben. Ich halte es aber für meine Pflicht, auf diesem Gebiete mit meiner Ansicht nicht zurückzuhalten. Ich betrachte den Leitsatz III als das eigentliche punktum saliens, als das punktum punkti, was die Geister erregt hat und was die Geister aufeinanderplagen ließ. Dieser Leitsatz hat die größte Bedeutung. Hier steht, möchte ich sagen, Weltanschauung gegen Weltanschauung. Wenn ich auf christlichem Standpunkte stehe, dann ist meine Stellung zu dem Gegenstande, den der Leitsatz III behandelt, mir mit eisernem Griffel vorgeschrieben. (Zuruf: Nein!) Ja, dann muß ich naturnotwendig wollen, daß der Geistliche in der Schule ein Recht hat und daß dieses Recht nicht darauf zu beschränken ist, daß er die Leitung und die Ueberwachung des Religionsunterrichtes hat, sondern daß er in vollem Umfange, wie jetzt, auch auf den profanen Gebieten in der Schule tätig zu sein berechtigt ist. Gewiß, wenn man die Schule lediglich als Staatsanstalt betrachtet, als Anstalt, um den Kindern des Bürgers eine möglichst hohe Summe von Wissen einzuprägen, um im Leben besser fertig werden zu können, dann handelt die sozialdemokratische Minderheit wenigstens nicht inkonsequent, wenn sie die Schule völlig verweltlichen will, dann mag der Geistliche überflüssig sein. Wenn Sie aber bedenken, daß es sich in

der Schule nicht bloß um profanes Wissen handelt, daß die Schule auch eine Erziehungsanstalt ist, daß die Kinder nicht bloß für diese Welt tauglich gemacht werden, sondern auch für ihre ewige Bestimmung vorbereitet werden sollen, dann ist der Geistliche der gegebene Mann in der Schule, dann muß seine Tätigkeit in möglichst weitem Umfange zugelassen werden. Sie sehen aus den Petitionen aus dem Münsterlande, Petitionen von sämtlichen Bezirkskonferenzen, von vielen Privaten, von Gemeindevorstehern, daß alle von demselben Gedanken durchdrungen sind, daß sie den jetzigen Zustand beibehalten wollen in Bezug auf die Stellung des Geistlichen. Es ist vielfach die Meinung der Herren Abg. Driver und Taphorn, die diese im Berichte in Bezug auf den Einfluß der Geistlichen niedergelegt haben, bemängelt worden im Laufe des Tages. Es ist nach meiner Ueberzeugung aber durchaus richtig, daß es nicht genügt, wenn der Geistliche allein den Religionsunterricht überwacht, sondern daß es notwendig ist, daß der Geistliche auch in den andern Fächern überwachen darf, denn, wie sehr richtig gesagt ist, es kommt zu leicht vor, daß, wenn er nur den Religionsunterricht überwacht, ein glaubensloser Lehrer in anderen Fächern das wieder niederreißt, was im Religionsunterrichte aufgebaut wird. Ich fürchte nicht, daß unsere Lehrer, die ich hoch schätze und achte, nach dieser Richtung zu weit gehen werden, daß die nicht an einem Strange ziehen mit unseren Geistlichen. Aber, m. H., das Gesetz wird nicht für ein oder fünf Jahre gemacht, das wird für die Dauer gemacht. Wir stehen mit Ihnen auf einem Standpunkte bezüglich der Neueinrichtung der Kreisschulinspektion. Wir wollen, daß Kreisschulinspektoren im Hauptamte geschaffen werden und daß diese die Sachaufsicht ausüben; daneben aber sollen die Pfarrer ihr gutes Recht auf die Schule behalten. Kommen Sie uns darin entgegen; hier möchte ich Ihnen und Ihren Freunden, Herr Tanzen, zurufen: „Hic Rhodus, hic salta.“

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. Müller: Wenn man die letzten Ausführungen des Herrn Abg. Feigel hört, sollte man glauben, daß mit der Annahme der Anträge der Mehrheit das Vaterland und die Religion verloren wären. Ich bin der Meinung, daß die Diskussion damit auf einen Weg geraten ist, der weit vom Ziele abführt. Man muß die Sache vom praktischen Standpunkte betrachten und da kann ich die Befürchtung der Herren nicht teilen. Man schreckt besonders vor der Forderung, die geistliche Ortschulaufsicht abzuschaffen, zurück. M. H.! Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Schule ein Kind der Kirche ist. Ich denke aber, daß die Schule im Laufe der Jahrhunderte selbständig geworden ist, daß vor allen Dingen der Schulunterricht eine Wissenschaft für sich geworden ist. (Sehr richtig!) Das ist der Kernpunkt, auf den es ankommt. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß auf den Gymnasien und auf den Oberrealschulen die Beaufsichtigung des Unterrichts durch die Geistlichen garnicht stattfindet. Sind die Schüler des Gymnasiums schlechter als die Volksschüler, haben erstere keinen Anspruch auf geistlichen Schutz? In dieser Beziehung geht das Gefühl mit Ihnen durch und Sie bedenken garnicht, daß tatsächlich durch die Kreisschulinspektoren

das Interesse der katholischen Religion ebenso gewahrt wird wie bisher. Es werden zu Kreisschulinspektoren Leute genommen, die eine gute Bildung durchgemacht haben und es wird selbstverständlich darauf gesehen werden, daß an katholische Schulen keine protestantischen Kreisschulinspektoren kommen und umgekehrt. Man muß ferner nicht sechs Kreisschulinspektoren anstellen, sondern für jeden Amtsbezirk mindestens einen, sodas die Schulen nicht einmal im Semester besucht werden, sondern mindestens einmal monatlich oder noch öfter. Sie werden eine bessere Aufsicht durch die Kreisschulinspektoren haben als durch die Geistlichen. Es kommt darauf an, daß besonders tüchtige Leute ausgesucht werden, und man kann das Vertrauen zur Regierung haben, daß in dieser Beziehung nichts versäumt wird. Das katholische und evangelische Oberschulkollegium wird bei der Auswahl der Kreisschulinspektoren mitwirken; ich glaube daher nicht, daß man sich der Sorge hinzugeben braucht, die Religion könne gefährdet werden. Wie gesagt, m. H., ich halte die ganze Sache für eine praktische Frage und besonders für eine Geldfrage. Man muß später nur genug Geld aufwenden, um tüchtige Kreisschulinspektoren in hinreichender Anzahl anstellen zu können.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Ein paar Worte. Ich muß es zunächst ganz entschieden zurückweisen, daß ich gehässig war, das liegt garnicht in meiner Art, (Zuruf: Sie sind aus der Rolle gefallen) und wenn ich das gewesen wäre, dann hat der Präsident eine Glocke und dann würde er geklingelt haben. (Heiterkeit.) Die Sache liegt nur so, wenn man auf dies Thema kommt, dann geht Ihnen, den Herren vom Zentrum der Humor aus. Sie können nicht leidenschaftslos darüber reden. Der Herr Kollege Feigel hat mir einmal imputiert, ich sei von der Tarantel gestochen. Ich bin nicht von der Tarantel gestochen, aber den Herrn Driver, den scheint so ein kleines Tarantelchen gestochen zu haben. (Heiterkeit.) Sie sind ganz entschieden intolerant, wenn Sie meine sachlichen Ausführungen als gehässig bezeichnen. Ich kann Ihnen doch keine Liebenswürdigkeiten sagen, wenn ich auf einem anderen Standpunkte stehe. (Zuruf: Die Beispiele.) Ich bin nicht in der Lage, aus Oldenburg Beispiele anzuführen, aber Münster ist nicht weit von Oldenburg. Ich glaube, Sie gehören auch nach Münster, die Verbindung ist eine sehr enge. Aber diese Beispiele, die ich angeführt habe, die sind typisch für die Stellung der katholischen Geistlichkeit zur Schule, zu den Klassikern und zur Naturwissenschaft. Ich werde mir den Vorwurf aber zu Herzen nehmen und das nächste Mal auch solche Beispiele aus Oldenburg und der neueren Zeit bringen, was sicher nicht schwer fallen wird.

Herr Kollege Driver hat mir gratuliert zu der Bundesgenossenschaft des Herrn Abg. Voß. Ja, ich achte und ehre Herrn Abg. Voß sehr, und wünschte, er gehöre zu meiner Partei; aber ich möchte die Frage aufwerfen, was soll diese Gratulation? Soll das ein Hinweis sein, daß Herr Abg. Voß in Folge seiner Anschauungen pensionsbedürftig ist? (Heiterkeit.) Hoffentlich ist das nicht so aufzufassen. Herr Abg. Voß tat nichts, als daß er den Standpunkt der Lehrerschaft vertrat. Er tat nichts anderes.

als was ein liberaler Mann tun muß in dieser Frage. Er ist noch weit von mir entfernt. (Sehr richtig!) Ich weiß ganz genau, was im politischen Leben möglich ist, aber wir werden nie ein Paar werden (Heiterkeit), wenigstens so lange er Lehrer ist, nicht. Das brähe ihm den Hals. Wir haben schon einander bekämpft; aber mit Herrn Abg. Boß läßt sich diskutieren. M. H.! Sie reden von gehässiger Kampfesweise. Wir achten Ihre Anschauungen und so erwarten auch wir, daß Sie unsere Anschauungen achten und wenn wir unseren Anschauungen Ausdruck geben, dann können wir Ihnen keine Liebenswürdigkeiten sagen, sondern wir sagen das, was wir für richtig halten. Wir nehmen es ebenso genau wie Sie. M. H.! Sie mögen die Aufsicht der Geistlichen in der Schule noch so warm empfehlen, für noch so notwendig halten, auf anderem Gebiete, für die Schule das zu tun, was notwendig ist, darin können Sie weder uns noch die anderen übertreffen. Da will ich darauf hinweisen, daß selbst der Redner in der großen Versammlung, die sich mit den Schulanträgen beschäftigte, Herr Regierungsrat Düttmann zugeben mußte, daß die Sozialdemokraten die größten Opfer für die Schule bringen, und Sie, m. H., im Münsterland die geringsten. Die geistliche Schulaufsicht wiegt diesen Mangel noch lange nicht auf. Ich will noch auf eins hinweisen. Herr Abg. Müller hat das schon angeführt. Wenn Sie behaupten, daß für die Volksschule die geistliche Schulaufsicht notwendig ist, warum ist sie dann nicht notwendig für die höheren Schulen? In allen höheren Schulen, hier sowohl wie anderwärts, braucht der katholische Schüler nicht diese Aufsicht, wie sie sie für die Volksschule haben wollen. (Zuruf: Junge Lehrer.) Es gibt auch junge Geistliche, ein Vorrecht können die nicht haben.

M. H.! Dann muß ich ganz entschieden dagegen protestieren, daß hier gesagt wird, die Schule sei ein Kind der Kirche. M. H.! Das ist eine absolut falsche Behauptung. Klosterschulen sind keine Volksschulen. Gewiß, Klosterschulen können auf die Kirche zurückgeführt werden, aber die Volksschule ist ein modernes Institut, das der Staat eingeführt hat im Interesse des Staates, im Interesse der Entwicklung des Staates. Es ist mir ein Vorwurf daraus gemacht worden, daß ich gesagt habe, die Lehrer im Süden seien anderer Meinung, als sie sie in den Petitionen zum Ausdruck gebracht haben. Ich will nicht wiederholen, was ich gesagt habe. Ich muß aber darauf beharren und möchte ich zum Schluß wünschen, auch bald den Lehrern im Münsterlande gratulieren zu können, daß sie die geistliche Schulaufsicht los geworden sind.

Präsident: Herr Abg. Rodenbrock hat das Wort.

Abg. **Rodenbrock:** M. H.! Ein paar Aeußerungen möchte ich nicht unwidersprochen lassen. Die Minderheit will neben dem Kreisinspektor auch noch den Geistlichen als Fachmann behalten. Es soll also der Geistliche nicht bloß Betriebsaufseher und Aufsichtsbeamter über die Lehrer sein, er soll auch der technische Leiter jedes Unterrichtsgegenstandes bleiben. Unsere beiden Anträge, die sich sonst ziemlich berühren, gehen hier vollkommen auseinander. M. H.! Zum Beweise, daß die Ansicht der Minderheit die richtige sei, ist heute vormittag und auch heute nachmittag

von mehreren Seiten darauf hingewiesen worden, daß ein Lehrer imstande sei, das, was er im Religionsunterricht aufgebaut habe, hernach im anderen Unterricht niederzureißen. Ich meine, wir Eltern haben doch schon unseren Kindern gegenüber das keine Gefühl, daß wir uns ihnen gegenüber in ganz besonderer Weise in acht zu nehmen haben. Worte und Ausdrücke, die wir vielleicht sonst in anderer Umgebung unüberlegt gebrauchen, halten wir vor unseren Kindern zurück. Wir wissen ganz genau, daß sie hier verfehlt sein und Unheil und großen Schaden anrichten können. Und nun sollte ein Lehrer, der doch täglich mit Duzenden von Kindern arbeitet, solches Feingefühl nicht haben? Der sollte nicht wissen, daß, wenn er den gleichen Gegenstand heute bejaht und morgen verneint, die gesunde Ehrlichkeit des Kinderherzens verletzt wird, daß, wenn er sich in dieser Beziehung das allerkleinste zu schulden kommen läßt, es sofort mit dem Vertrauen seiner ganzen Kinderchar aus wäre? Sollte es aber mal sein, daß es ein solches Monstrum unter den Lehrern gäbe, dann kann der Geistliche, auch wenn ihm die Fachaufsicht über sämtliche Unterrichtsfächer erhalten bleibt, nichts daran ändern. Ständig sitzt er ja nicht in der Schule und hört den Worten des Lehrers zu. Deshalb meine ich, es genügt vollkommen, wenn man dem Geistlichen die Fachaufsicht über die Religionsstunden beläßt, im übrigen aber ihm technische Aufsicht nicht weiter zumutet.

Dann muß ich noch auf die Lokalschulinspektion zurückkommen. Es ist mehrfach gesagt worden, daß eine Reihe von evangelischen Geistlichen ihr Amt als Lokalschulinspektor zur Zeit nicht mehr ausüben und daraus geschlossen worden, daß deshalb in Zukunft der evangelische Geistliche als Lokalschulinspektor nicht mehr notwendig sei. Wenn eine Reihe von Geistlichen bislang das Amt eines Lokalschulinspektors nicht mehr ausübt, so liegt das daran, daß sie augenblicklich eine Instruktion in Händen haben, nach der sie alles mögliche tun und alles mögliche lassen können. Deshalb ist eine Reihe von Geistlichen zu der Ueberzeugung gekommen: Dann lassen wir es lieber gänzlich. Ein anderer Grund ist der, daß mancher Geistliche einen so großen Bezirk hat, daß er nicht imstande ist, die Arbeit an den Schulen zu bewältigen. In Zukunft müßte es m. E. so werden, daß dem Geistlichen eine neue Instruktion gegeben wird, die ihm genau vorschreibt, wie oft und zu welchem Zwecke er die Schule zu besuchen hat. Ebenso muß in großen Gemeinden, in denen mehrere Geistliche angestellt sind, die Aufsicht über die verschiedenen Schulen geteilt werden.

Präsident: Herr Abg. Boß (Cutin) hat das Wort.

Abg. **Boß:** Ich habe schwere Vorwürfe hören müssen von der rechten Seite des Hauses. (Zuruf: Linken!) Ich nenne sie die rechte, weil dieser Begriff geläufig ist. Und das kommt daher, daß ich einen anderen Standpunkt vertreten habe wie die Herren. Sie vertreten die Interessen der Kirche, ich aber, wie Herr Hug schon betont hat, den Standpunkt der Schule. Und wenn ich dies nach Kräften tue, so sollen Sie das nicht übel nehmen. Im übrigen glaube ich, daß auf meiner Seite die Aufregung nicht so groß war, wie bei Ihnen. Ich habe Ihre Zwischenrufe



unbeachtet gelassen. Dabei waren es nicht gerade liebenswürdige Zurufe, welche von Ihnen herkamen. (Abg. Hug: Das war nicht christlich! Heiterkeit.) Das Wort „Pfui“ z. B., das mir allerdings vorher entgangen ist bei dem allgemeinen Gemurmel im schwarzen Meere, hätte ich sofort zurückgewiesen, wenn ich es gehört hätte. Ich meine, es war nicht sachlich und nicht ernst, was von Ihrer Seite zu hören war. Geifer und Spott und Hohn habe ich nicht über Sie ausgeschüttet, wie Herr Abg. Feigel behauptet hat, sondern ich habe nur meine Ansicht auseinander gesetzt und zwar mit kühlerem Blut als Sie. Der Unterschied ist nur, daß Sie weit empfindlicher sind als ich.

Herr Abg. Dr. Driver hat dem Herrn Abg. Hug dazu gratuliert, daß ich mich in seiner Gesellschaft befinde. Ich frage Herrn Driver, ob er deshalb damit andeuten wollte, daß ich auf demselben politischen Boden stehe. Wenn Sie das sagen wollten, Herr Driver, dann möchte man glauben, daß der Unterton darin liegt, den Herr Abg. Hug schon angedeutet hat. Im übrigen muß ich gestehen, daß ich auf demselben Standpunkt stehe wie der Reichstagsabgeordnete Blumenthal, der gesagt hat: „Lieber im roten Meer ertrinken, als im schwarzen Meer!“

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich will Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen, aber zwei Worte muß ich sagen. Von zwei Seiten ist gesagt worden, ich habe heute morgen nicht auseinandergesetzt, wie die kollegialische Aufsicht gemeint sei, und diese sei undurchführbar. Dem gegenüber will ich darauf hinweisen, daß in einer Reihe von deutschen Staaten seit Jahrzehnten die kollegialische Aufsicht ausgeübt wird, und zwar zu aller Zufriedenheit.

Dann hat Herr Abg. Rodenbrock gesagt, es sei nicht schön, daß ich heute morgen die Tätigkeit der Geistlichen auf ein niedrigeres Niveau gestellt habe durch eine Äußerung im Anschluß an eine Äußerung der Presse. Es hat mir selbstverständlich fern gelegen, irgend einem Geistlichen weh zu tun. Ich habe gesagt, wenn die Aufsicht über die Hauptfächer dem Geistlichen genommen würde, dann würde er wohl schwer geneigt sein, das übrige beizubehalten. Und ich habe mich berufen auf eine Äußerung des preussischen Pfarrervereins, die dahin geht, daß durch den Wegfall der technischen Schulaufsicht die Schulaufsicht so entwertet würde, daß sie irgend einen Wert für die Kirche nicht mehr habe. Dann möge man sie doch davon befreien. Ich habe damit sagen wollen, daß sie erheblich an Wert verliere und die Geistlichen dann schwerlich bereit sein würden, die übrige Aufsicht beizubehalten.

Nun haben Sie von den Herren Abg. Hug, Voß und Koch einerseits und von Herrn Abg. Dr. Driver andererseits gehört, daß zwar Herr Abg. Koch — wenn auch unter Vorbehalt — dem Antrag der Mehrheit noch zustimmt, daß aber die anderen weit davon abweichen nach der einen und der anderen Seite. Sie sehen daraus, daß der Antrag einen Mittelweg einschlägt, auf dem wohl beide Konfessionen mit einander gehen können. Ich bitte Sie nun, den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich schließe die Beratung. Ein Antrag von der

Minderheit Schulz=Zeidler ist nicht gestellt. Ich frage den Berichterstatter Herrn Abg. Schulz, ob er ein Schlußwort wünscht. (Abg. Schulz: Ich verzichte.) Der Herr Berichterstatter Abg. Driver verzichtet ebenfalls. Der Herr Berichterstatter Abg. Grape hat das Wort.

Abg. **Grape:** M. H.! Ich kann leider nicht verzichten, wie die beiden anderen Herren es getan haben. Es sind da mancherlei Entgegnungen vorgekommen und sind mir einige Vorwürfe gemacht, die ich zurückweisen muß. (Zuruf: Schlußwort!) Ich kann das zurückweisen im Schlußwort, was mir gegenüber gesagt worden ist, das ist mein Recht! Ich habe vorhin das Wort „Polizeiaufsicht“ gebraucht, das ist von dem Herrn Regierungsbevollmächtigten bemängelt worden. Ich habe Beispiele vorgeführt, worauf sich die Aufsicht erstrecken soll, das ist Polizeiaufsicht, ich kann das Wort nicht zurücknehmen. Ich habe nicht das Wort Polizeiaufsicht auf das angewandt, was uns als Meinung des Herrn Ministers vorgetragen ist, das ist etwas wesentlich anderes. Es ist uns gesagt worden, die kollegialische Aufsicht ließe sich nicht durchführen. Ich erblicke in dem, was vom Vertreter der Regierung vorgetragen wurde, eine kollegialische Aufsicht und finde darin ein Entgegenkommen gegen unsere Wünsche. Wenn die Herren bei der Regierung noch länger überlegen, werden sie schließlich sagen: Was der Kreisinspektor nicht bewirken kann, das soll kollegialisch ausgeführt werden und kann kollegialisch ausgeführt werden.

Herr Pastor Rodenbrock hat gewünscht, es möchte aller Streit schwinden. Ich wünsche auch, daß aller Streit schwindet. Wenn Sie ernstlich wollen, daß aller Streit schwindet, dann betreten Sie den Weg, der in diesem Satz aufgestellt ist. Aber hüten Sie sich, alle diese Kleinigkeiten auf sich zu nehmen, da beschwören Sie den Streit erst recht herauf! Ich will aufmerksam machen auf einen Satz, den ich kürzlich gelesen habe: „Will aber ein Pastor sich als Herr und Gebieter in der Schule gebärden, so braucht der Lehrer sich das einfach nicht gefallen zu lassen.“ Da ist ja der Streit fertig, und gerade bei diesen Kleinigkeiten, bei diesen Nadelstichen wird der Streit entbrennen.

Ich kann mir doch auch nicht verjagen, noch ein Wort anzuführen gegen die Herren aus dem Münsterland. Es ist bemängelt worden, daß ich den Schulrat Kellner angeführt habe. Herr Abg. Dr. Driver sagt, der Schulrat Kellner spricht vom Schulrat, nicht vom Schulaufseher. (Zuruf: Anscheinend!) Anscheinend? Um zu beweisen, daß er nicht „anscheinend“, sondern wirklich vom Schulaufseher spricht, möchte ich um die Erlaubnis bitten, einen Satz vorlesen zu dürfen. (Präsident: Sie haben das Recht.)

Kellner schreibt:

„Wenn Nichttechniker Schulen revidieren oder zu revidieren versuchen, dann fallen sie wegen ihrer Unbekanntschaft mit den eigentlichen Zwecken leicht in den Fehler, nur Nebensächliches zu berücksichtigen und nach dem Ergebnisse einzelner, oft noch ungeschickt gestellter Fragen die Leistungen des Lehrers zu beurteilen. Daß mit solchem Verfahren der wahre Charakter der Schule und der unterrichtlichen Tätigkeit in bedenklichem Umfange verdunkelt werden kann, bedarf keines weiteren Be-

weises. „Es sind ja keine eleusinischen Geheimnisse.“ Und doch gibt es gelehrte Schulaufsäher niederen und höheren Ranges, welche keine passende Frage zu stellen, keinen Begriff zu entwickeln, keinen einfachen Lehrsatz zu veranschaulichen wissen. Und solches Unvermögen bleibt stets äußerst mißlich!“

Den letzten Satz, der jetzt kommt, möchte ich den Herren besonders empfehlen zum Nachdenken:

„Wollen unsere Regierenden solche Männer berufen, dann mögen sie auch die Seminare zurückschrauben, damit diese nicht Lehrer ausbilden, welche die Sache besser verstehen und unter einer ungeschickten Aufsicht entweder mißmutig und schlaff oder schlaue, aber charakterlose Diener werden können.“

M. H.! Wollen Sie Frieden zwischen Kirche und Schule, sollen Geistliche und Lehrer zusammen arbeiten, dann nehmen Sie diesen Leitsatz an! Wir sind in diesem Leitsatz Ihnen so weit entgegengekommen, wie es nur irgend möglich war. Ich bitte um Annahme des III. Leitsatzes und möchte, da mir die Sache doch sehr wichtig ist, namentliche Abstimmung beantragen.

Präsident: Die ist beantragt zu Antrag 4. Ich mache zunächst vom Recht des Präsidenten Gebrauch, meine Abstimmung zu motivieren.

Ich werde zwar für den Antrag 4 stimmen, will aber zum Ausdruck bringen, daß ich den 2. Absatz des Leitsatzes III nicht akzeptieren kann, der von der kollegialischen Verwaltung spricht, indem ich der Auffassung keitrete, die bereits heute morgen von Herrn Abg. Tappenbeck ausgesprochen ist.

Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Schulz das Wort.

Abg. **Schulz:** Ich bitte ums Wort zur Motivierung meiner Abstimmung. Wir stimmen unter der Voraussetzung, wie wir sie in dem Antrag 1 unseres Minderheitsberichts niedergelegt haben, dem Leitsatz III zu.

Präsident: Herr Abgeordneter, das hätten Sie vorher sagen müssen.

Wir stimmen ab, und zwar stimmen wir zunächst ab über den Antrag Nr. 3 der Minderheit Driver, Taphorn. Wird dieser Antrag angenommen, dann sind die Anträge der Mehrheiten erledigt. Wird er abgelehnt, stimmen wir ab über den Antrag 3 eines Teils der Mehrheit, der Abg. Ahlhorn (Zetel), Rodenbrock, Presser, Schwarting. Wird der Antrag angenommen, ist ebenfalls der Antrag 4 erledigt. Wird er abgelehnt, stimmen wir über den Antrag 4 ab, zu dem die namentliche Abstimmung beantragt ist. Ich bitte also die Herren, die den Antrag der Minderheit Driver, Taphorn Nr. 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt gegen 8 Stimmen. Wir stimmen nunmehr über den Antrag des Teils der Mehrheit, der im Antrag 3 enthalten ist, ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 3 des kleineren Teils der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist gegen 7 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen nunmehr namentlich ab über den Antrag 4 und zwar beginnen wir mit dem Buchstaben W. Ich bitte die Herren, die den Antrag 4, also des größeren Teils der Mehrheit, „Annahme des dritten Leitsatzes“ annehmen wollen, beim Aufruf ihres

Namens mit Ja, die ihn ablehnen wollen, mit Nein zu antworten.

Wenke nein, Wessels ja, Wilken ja, Zeidler ja, Ahlhorn (Osternburg) fehlt, Ahlhorn (Zetel) nein, Ahlhorn (Hartwarderwurz) ja, Dauen ja, tom Dieck ja, Driver nein, Enneking nein, Falz fehlt, Feigel nein, Feldhus ja, von Fricke nein, Gerdes ja, Grape ja, Griep nein, Heitmann ja, Hollmann nein, Hug ja, Jungbluth fehlt, Koch ja, Lanje ja, Mohr ja, Müller ja, Presser nein, Rodenbrock nein, Schröder ja, Schulte nein, Schulz ja, Schute nein, Schwarting fehlt, Tanzen ja, Taphorn nein, Tappenbeck ja, Tews nein, Thorade nein, Voß (Gutin) ja, Voß (Pansdorf) ja.

Der Antrag ist mit 21 gegen 15 Stimmen angenommen.

Wir kommen nunmehr zum vierten Leitsatz:

Die Schulverbände erhalten die Befugnis, die Volksschule auf Grund von Gemeindestatuten auszugestalten, sowohl durch eine Erweiterung nach oben, als durch Einrichtung von Parallelklassen zum Zwecke des Anschlusses an höhere Schulen.

Das Maß (die Stundenzahl) des Religionsunterrichts, dessen Erteilung verlangt werden kann, wird im Gesetze vorgeschrieben. Eine Vermehrung desselben ist auf Beschluß des Schulvorstandes mit Genehmigung der oberen Schulbehörde zulässig. Ebenso eine Verminderung für erweiterte Schulen.

Zur Deckung der durch eine Erweiterung der Volksschule entstehenden Mehrkosten ist die Hebung von Schulgeld in Abstufungen nach dem Einkommen der Eltern der die erweiterte Schule besuchenden Kinder gestattet.

Musterstatuten werden dem Gesetze angelegt.

Zu diesem Leitsatz stellt die Mehrheit im Antrag 5 den Antrag:

Streichung des zweiten Absatzes im vierten Leitsatz und den Antrag 6:

Annahme des vierten Leitsatzes, wie er nach Annahme des Antrags 5 lauten wird.

Die erste Minderheit, Driver, Taphorn, stellt den Antrag:

Ablehnung des Leitsatzes IV.

Die zweite Minderheit, Schulz, Zeidler, stellt den Antrag 4:

Ziffer IV erhält als einzigen Absatz folgende Fassung:

Die Volksschule wird von Grund auf — sowohl durch eine Erweiterung nach oben als durch Einrichtung von Parallelklassen — so ausgestaltet, daß sie an höhere Schulen anschließt. Die durch die Erweiterung entstehenden Mehrkosten werden nach der Gesamtsteuer umgelegt.

Ich eröffne die Beratung zum Leitsatz IV, zu dem Antrag 4 der zweiten Minderheit, Antrag 5 der ersten Minderheit und Antrag 5 und 6 der Mehrheit und gebe das Wort dem Berichterstatter der zweiten Minderheit Herrn Abg. Schulz.

Berichterstatter Abg. **Schulz:** M. H! Nächst der Ziffer III ist die Ziffer IV wohl diejenige, die das Wich-

tigste an den Leitsätzen in sich birgt. Diese Ziffer IV, namentlich der Absatz 1 will ja eine Hebung und eine Erweiterung der Volksschule, und zwar will er eine Erweiterung insofern, als das Lehrziel der Volksschule überhaupt gehoben werden soll. M. H.! Das ist zweifellos eine sehr wichtige Sache in dem ganzen Antrag Tanzen. Wir gehen nun etwas darüber hinaus, und zwar können wir einmal uns nicht einverstanden erklären mit dem zweiten Absatz der Ziffer IV der Leitsätze. Aber andererseits wünschen wir auch, daß die Volksschule von Grund aus so ausgestaltet wird, daß sie ohne weiteres nach oben erweitert werden, daß sie ohne weiteres anschließen kann an höhere Schulen. Diese Forderung liegt in der Richtung der Einheitschule. Wir wünschen, daß der Besuch zur Volksschule ein allgemein verpflichtender ist, und wir sagen uns, dann erst, wenn man auf dies Ziel weiter geht, daß man den obligatorischen Besuch der Volksschule vorschreibt als die erste Stufe der Volksbildung, dann erst wird es möglich sein, daß die Volksschule sich in kräftiger Weise entwickelt. Es ist ohne Zweifel, dann wird auch das Interesse aller an der Volksschule ein ganz anderes sein, als es heute der Fall ist, wo es ja unter Umgehung der Volksschule den Besitzenden möglich ist, ihre Kinder nicht in die Volksschule zu schicken, sondern in sogenannte Ständeschulen. Ich darf mich wohl auf einen Ausspruch Pestalozzi's berufen, des Vaters des Volksschulwesens, der ja einmal die Volksschule verglichen hat mit einem dreistöckigen Hause. Es wird Ihnen der Ausspruch ebenfalls bekannt sein. Pestalozzi sagt, indem er die Volksschule mit dem dreistöckigen Hause verglich, daß das obere Stockwerk von heller Pracht und Kunst erstrahlt, in dem nur ganz wenige Menschen sich befinden, die dann gewissermaßen schwelgen können im Uebermaß an der Pracht des ersten Stockwerks. In dem mittleren Stockwerk, dem Mittelgebäude, wohnen schon mehr Menschen, sagt Pestalozzi. Aber denen fehlen die Treppen, auf denen sie in menschlicher Weise nach dem oberen Stockwerk hinaufgelangen können. In dem unteren Stockwerk aber wohnt eine ganze Menschenherde, die zwar auch das gleiche Recht wie die anderen nach Luft und Sonnenschein haben, die aber in den ekelhaften, dunklsten, finsternen Löchern gehalten werden, die sich selbst überlassen werden und denen man außerdem noch zum Ueberfluß die Augen durch Binden und Blenden untauglich macht zum Aufgucken nach den oberen Stockwerken. Dieser Ausspruch Pestalozzi's charakterisiert unsere Volksschule. Das ist heute vielleicht nicht mehr in dem Maße wie damals zutreffend. Es ist zweifellos schon manches für die Volksschule getan worden. Aber das ist unleugbar, daß auch heute noch die Volksschule, weil der Besuch kein allgemein verpflichtender ist, ein Stiefkind ist. Sie hat heute noch den Charakter einer Armeschule. Es ist heute noch möglich, daß die Volksschule umgangen wird, daß die Kinder der Reichen und Besitzenden ihre Grundbildung nicht in der Volksschule erhalten, sondern in Ständeschulen. Das halten wir im Interesse der allgemeinen Menschheitskultur nicht für richtig. In die jungen Gemüter wird schon das Ständebewußtsein und Ständevorurteil gelegt, geschürt und gestärkt, und das ist zweifellos im Interesse der allgemeinen Fortbildung der Menschheit nicht wünschenswert.

Ein anderer Pädagoge, Diesterweg, hat gelegentlich

eines Schulstreits in Hamburg ein Gutachten abgeben müssen und hat sich ebenfalls für die obligatorische Volksschule, die Einheitschule sehr treffend und charakteristisch ausgesprochen. Er hat in diesem Gutachten sich ausgesprochen für die Gleichheit der Jugendbildung, die allgemeine Erziehung und den Unterricht der Stände in einer Anstalt. Er sagt in diesem Gutachten, daß die Gesellschaft von der Natur lernen sollte, die mit gleicher Liebe alle ihre Kinder liebt. M. H.! Wir betrachten es ebenfalls als eine Forderung der Zeit, die heute auch schon in einer ganzen Reihe von Staaten verwirklicht ist. Ich brauche sie wohl nicht aufzuzählen. Ich erinnere an Dänemark, an die dänische Einheitschule. Auch sonst in verschiedenen anderen Staaten hat man die Einheitschule, den obligatorischen Volksschulunterricht. Der obligatorische Besuch der Volksschule ist eine Forderung der Zeit und eine Kulturfrage und ist dazu angetan, die Klassen-gegenstände auszuflößen anstatt sie zu verschärfen. Ich bitte Sie also, unserem Antrag zuzustimmen.

Noch eins muß ich bemerken. Wenn wir davon ausgehen, daß der Besuch der Volksschule als Einheitschule allgemein verpflichtend sein soll, dann hat auch die Allgemeinheit ein Interesse an der Volksschule, das heute leider nicht vorhanden ist. Denn wenn die Reichen und Besitzenden ihre Kinder nicht in die Volksschule zu schicken brauchen, sondern in andere Schulen, in Kasten- und Klassenschulen, muß ihnen das Interesse für die Volksschule abgehen. Wenn wir aber die allgemeine Einheitschule haben, dann ist das Interesse der Allgemeinheit an diesem Institut ohne weiteres gegeben. Deshalb fordern wir auch, daß die Kosten für diese gehobene Volksschule auch von der Allgemeinheit getragen werden, und deswegen fordern wir weiter, daß die Kosten für die Erweiterung der Volksschule nach der Gesamtsteuer umgelegt werden.

Präsident: Der Berichterstatter der ersten Minderheit, Herr Abg. Dr. Driver hat das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Ich will gleich auf das eingehen, was der Herr Vorredner gesagt hat. Wir halten die Einführung der Einheitschule nicht für durchführbar. Es gibt heutzutage Klassenunterschiede. Solche hat es früher gegeben und wird es auch immer geben. Und solange es diese Klassenunterschiede gibt, kann man nicht eine Einheitschule obligatorisch zur Durchführung bringen. Das ist im kurzen unser Standpunkt gegen den Antrag Schulz.

Wenn ich nun für die Ablehnung des Leitsatzes IV mich erkläre, dann soll daraus nicht geschlossen werden — ich will mich ausdrücklich dagegen verwahren —, daß wir gegen die Hebung der Volksschule sind. Im Gegenteil, ich habe in meinem Bericht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß wir der Ansicht sind, daß in der Volksschule die Kinder möglichst viel lernen sollen, da Bildung geistiges Vermögen ist. Wir sind also bereit, mit allen Kräften für die Hebung der Volksschule einzutreten. Aber, m. H., wir halten den Weg, den der Leitsatz IV dafür einschlägt, nicht für den richtigen. Wir sind dafür, daß das Lehrziel in der Volksschule möglichst weit gesteckt wird, daß alles erreicht werden muß in der Volksschule, was erreicht werden kann. Aber diesem Antrag können wir nicht zustimmen, weil wir ihn in



seinem Kern für verfehlt halten. Wir halten es für verfehlt, die Volksschule als Unterbau für die höheren Schulen auszugestalten, und zwar deshalb, weil die höheren Schulen ein ganz anderes Ziel verfolgen als die Volksschule. Die höheren Schulen sollen durchweg die fremden Sprachen kultivieren. Die Volksschule soll aber den Kindern einen gründlichen Unterricht hauptsächlich in den Elementarfächern, Schreiben, Rechnen und Deutsch bieten. Wenn wir die Volksschule mit fremdsprachlichem Unterricht belasten, dann geschieht das auf Kosten der Durchbildung in den Elementarfächern, die gerade für das Gros der Kinder, die aus der Volksschule ins Leben treten, von der allergrößten Wichtigkeit sind. Die Einführung der fremden Sprachen in die Volksschule hat außerdem den Nachteil zur Folge, daß ganz naturgemäß die begabteren Schüler bevorzugt werden und dahin gestrebt wird, daß diese Kinder ihr Ziel, den Anschluß an höhere Schulen, erreichen. Dieses wird geschehen auf Kosten der minderbefähigten Schüler, die nicht die höheren Schulen besuchen sollen. Wir halten das grundsätzlich für verkehrt. Will man die ganze Volksschule in dieser Weise heben, wie der Leitsatz IV es durch den fremdsprachlichen Unterricht will, so wird ein großer Teil der Kinder einen Unterricht erhalten, der ihnen für das praktische Leben nichts oder doch wenig nützt. Was nützen dem Gros der Kinder, das aus der Volksschule ins praktische Leben tritt, einige Brocken Französisch und Englisch! Das haben sie ja nach ein paar Jahren wieder vergessen und das Einpausen dieser Brocken kann nur geschehen dadurch, daß auf die Elementarfächer weniger Zeit verwendet wird. Will man aber nicht die ganze Schule als solche heben, nicht alle Kinder an dem fremdsprachlichen Unterricht teilnehmen lassen, sondern nur einige von ihnen, so kann das nur geschehen in der Weise, daß sie in den Elementarfächern gemeinsam unterrichtet werden, dagegen in den fremdsprachlichen Fächern in Parallelklassen. Dagegen habe ich die allergrößten Bedenken. Man schafft dann zweierlei Kinder unter einem Dach, und zwar die Kinder, die höhere Schulen besuchen sollen — das sind die vornehmeren —, und die anderen, die nicht den fremdsprachlichen Unterricht genießen — das sind die Proletarienkinder —. Diese Klassengegensätze unter einem Dach wirken viel empfindlicher auf die Kinderherzen ein, als wenn diejenigen Kinder, die für die höheren Schulen vorbereitet werden sollen, aus den Volksschulen ganz herausgenommen und in Privatschulen unterrichtet werden.

Wir können also, wenngleich wir an sich auf diesen Leitsatz kein grundsätzliches Gewicht legen, ihm doch nicht zustimmen, weil wir glauben, er schafft Ziele in die Volksschule hinein, die über die Organisation und den Rahmen derselben hinausgehen. Ich bitte deshalb um Ablehnung dieses Leitsatzes.

Präsident: Der Berichterstatter der Mehrheit Herr Abg. Grape hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Grape:** Ich hätte geglaubt, wir könnten mit diesem Punkte sehr rasch fertig werden. Wir haben vor vier Jahren hierüber verhandelt und dieselben Einwürfe vernommen, die heute von Herrn Abg. Dr. Driver gemacht sind, und dieselben Einwürfe sind auch damals zurückgewiesen. Ich muß aber, da sie hier wieder vor-

gebracht werden, doch darauf eingehen. Ich hätte es mir gern erspart.

Ich will gleich bemerken, daß der Antrag im Jahre 1904 mit 32 Stimmen angenommen worden ist. Es scheint so, als wenn dieser Leitsatz beabsichtige, die Volksschule zur Vorschule für höhere Schulen zu machen, wenn man die Herren hört. Es ist doch nur die Absicht, die Gemeinden sollen das Recht haben, ihre Schulen zu erweitern sowohl nach oben als durch Einrichtung von Parallelklassen. Ist denn da gesagt, daß sie zu Vorschulen gemacht werden sollen? Ist denn da gesagt, daß, wenn die Gemeinde eine Schule erweitern will, fremdsprachlicher Unterricht eingeführt werden muß? Wenn gesagt ist, sie können ihre Schule erweitern nach oben, ist dann die logische Folge, es muß Unterricht in fremden Sprachen eingeführt werden? Wir haben ja erweiterte Schulen hier in Oldenburg. Da wird auch kein fremdsprachlicher Unterricht erteilt. Es sollen die Gemeinden aber das Recht haben, Parallelklassen einzurichten, die einem anderen Zwecke dienen. Das ist eine Abteilung der Schule, das ist aber doch nicht die ganze Volksschule! Diese Parallelklassen werden bemängelt mit dem Hinweis darauf, es ist nicht gut, wenn zweierlei Kinder unter einem Dache wohnen. M. H.! Die Sache hat sich bewährt. Abbehausen hat lange eine solche Schule, auch in Altens, Nordenham bestanden sie. Es geht also wirklich, und wenn solche Unzuträglichkeiten gekommen wären, wie die Herren glauben, dann wären diese Schulen lange eingegangen. Ich möchte Sie bitten, m. H., nehmen Sie den Leitsatz so, wie er gestellt ist, an. Er gibt den Gemeinden ein Recht, eine Schule zu erweitern und diese weiter als Volksschule zu betrachten und nicht, wie es jetzt ist, sie als Mittelschule nach dem Schulgesetz ansehen zu müssen. Sie bleibt Volksschule; die Unentgeltlichkeit des Unterrichts bleibt. Nur für die Parallelklassen, wo also etwas besonderes geleistet wird, sollen die Kosten gedeckt werden von denjenigen, die besonderen Unterricht bekommen. Im übrigen ist der Unterricht frei.

Dann muß ich noch eins sagen. Der mittlere Satz in dem Leitsatz IV ist gestrichen worden. Ich glaube, die Herren werden das billigen. Es sind dafür praktische Erwägungen maßgebend gewesen. Man meinte, es wäre besser, wenn die Festsetzung der Zahl der Religionsstunden nicht dem Gesetz, sondern dem Lehrplan überlassen bliebe.

Ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag mit ebenso großer Majorität an wie vor vier Jahren.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Der Antrag will weiter nichts, als dem Lande das ermöglichen, was den Städten ohne weiteres möglich ist. Ich kann mir nach den Äußerungen der Herren Abgg. Schulz und Grape das Weitere schenken. Herrn Abg. Dr. Driver gegenüber möchte ich nur erwähnen, daß der Antrag nur den einzelnen Gemeinden die Möglichkeit schaffen will, durch Statut etwas zu machen. Also wenn Herr Abg. Dr. Driver das für verkehrt hält, dann brauchen diejenigen Gemeinden, die seiner Ansicht sind, das ja nicht zu tun.

Wenn ich dann auf die Streichung des mittleren Satzes eingehe, so ist der Grund folgender. Die Anträge wollen



ja die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes vollständig berücksichtigen, daß die Schulen so eingerichtet werden, daß die Jugend eine allgemein menschliche und bürgerliche, sowie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält. Aber damit billigen sie nicht das Prinzip der jetzigen Schulverwaltung, das Prinzip nämlich, daß aller Unterricht mit Religion durchdrungen und erfüllt sein soll, nicht allein der Religionsunterricht. Das geht auch aus den sogenannten neuen Lehrzielen hervor. Ich glaube aus eigener Erfahrung und bin der festen Ueberzeugung, daß die Folge eine gegenteilige ist, als wie die Oberbehörden und jedenfalls wir alle sie haben wollen. Wenn der Religionsunterricht durch ein Uebermaß — und das nenne ich Uebermaß —, wenn aller Unterricht mit Religion durchdrungen und erfüllt sein soll, den Kindern langweilig gemacht wird, dann ist das gefährlich für allen Unterricht und namentlich den Religionsunterricht selbst, der muß aus Herz kommen und auf die Gesinnung wirken, dann kann er den rechten Erfolg haben, nicht aber, wenn er langweilig gemacht wird. (Sehr richtig!) Die Erfahrung der letzten 50 Jahre sollte doch zu denken geben! Ich glaube nicht, daß man mit der Wirkung dieser Handhabung des Staatsgrundgesetzes zufrieden sein kann. Ich glaube nicht, daß man sagen kann, der kirchliche Sinn, die Religiosität im Volke ist gewachsen. Das Gegenteil ist der Fall. Ich glaube, daß der Religionsunterricht eingeschränkt werden muß unter sorgfältiger Auswahl des Stoffes, damit er nicht langweilig wird und seinen Zweck verfehlt.

Aus diesen Gründen habe ich die Sache für wichtig genug gehalten, sie mit im Gesetze festzulegen. Der Herr Minister hat aber erklärt, daß es ernster Prüfung unterzogen werden solle, ob und wie weit der Religionsunterricht eingeschränkt werden könnte. Darauf habe ich den zweiten Absatz fallen lassen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlusswort dem Berichterstatter der zweiten Minderheit, Herrn Abg. Schulz.

Berichterstatter Abg. **Schulz:** Nur ein paar Worte Herrn Abg. Dr. Driver gegenüber. Er hat meinen Einheitschulgedanken mit dem Hinweis abgetan, daß es immer Klassenunterschiede gegeben habe und es auch immer so bleiben werde. Ich hätte gerade von Herrn Abg. Dr. Driver etwas anderes erwartet. Der steht doch auf einem christlichen Standpunkt, und von diesem aus wäre doch erst recht zu wünschen, wenn schon in der Jugend die Klassengegensätze ausgeglichen werden. Ich muß ihm erwidern, daß vor zwei bis drei Jahren sein Vorgänger Herr Abg. Burlage hierin eine weit freiere, fortgeschrittenere Auffassung vertreten hat. Der hat ohne weiteres der obligatorischen Volksschule das Wort geredet. (Zuruf: Einheitschule!) Meinethwegen auch der Einheitschule.

Präsident: Der Berichterstatter der ersten Minderheit Herr Abg. Dr. Driver hat das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. **Driver:** Gewiß wäre es gut, wenn in dem Sinne, wie Herr Abg. Schulz das wünscht, alle Kinder durch die Einheitschule ins Leben eintreten. Aber ich sage, es gibt Klassenunterschiede, die

wird es auch weiter geben, und das Ziel, das er erreichen will, ist praktisch nicht erreichbar.

Wenn Herr Abg. Grape noch gesagt hat, daß die gehobenen Schulen nicht an höhere Schulen anschließen, nicht den Unterbau für diese bilden sollen, das stände ja nirgendwo, so weise ich ihn darauf hin, was Herr Abg. Tanzen als Erläuterung dem Leitsatz beigegeben hat. Ich bitte, das mit Genehmigung des Herrn Präsidenten verlesen zu dürfen. (Präsident: Sie können verlesen.)

„Es solle mit dem Leitsatz, der für ihn einer der wichtigsten von allen sei, erreicht werden, daß die Eltern ihre Kinder, die sie für höhere Schulen bestimmt hätten, nicht sogleich vom Hause wegzuschicken oder Privatschulen zu errichten brauchten. Die Erweiterung nach oben sei in vielgestaltiger Weise möglich, z. B. durch Aufsetzen einer Selektaklasse.“

Das ist doch der Anschluß an höhere Schulen! Im übrigen aber gebe ich zu, die Ausgestaltung soll nur fakultativ sein. Im Kern halten wir sie zwar nicht für richtig, aber im übrigen von keiner großen praktischen Tragweite.

Präsident: Der Berichterstatter der Mehrheit Herr Abg. Grape hat das Schlusswort.

Berichterstatter Abg. **Grape:** Ich habe gesagt, die Volksschule soll nicht die Vorschule für höhere Schulen sein, nicht an die Stelle der Vorschule treten, sondern sie kann so ausgestaltet werden, daß sie Anschluß an höhere Schulen hat, sie kann aber auch in anderer Weise ausgestaltet werden.

Herr Abg. Tanzen ist auf die Stundenzahl für den Religionsunterricht eingegangen. Ich möchte ein paar Worte wiederholen. Es ist von der Regierung gesagt worden, es unterliege der erneuten Prüfung, ob die in den Lehrzielen festgesetzte Stundenzahl für den Religionsunterricht zu hoch sei. Ich denke, die Regierung wird diese Prüfung vornehmen und wenn sie die Prüfung richtig vornimmt, wird sie zu derselben Ansicht kommen müssen, welche wir immer vertreten haben, daß die Lehrziele nicht gut gearbeitet sind, daß der Religionsunterricht in zu hohem Maße bevorzugt ist, und daß namentlich auch mehr Gewicht darauf zu legen ist, daß die Unterklasse zu ihrem Rechte kommt. In den Lehrzielen ist sie so verkümmert, daß sie nie zu ihrem Rechte kommen kann.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 4 der ersten Minderheit „Ablehnung des Leitsatzes IV“. Wird der Antrag abgelehnt, lasse ich abstimmen über den Antrag 4 der zweiten Minderheit. (Erste Minderheit sind die Abgg. Driver-Taphorn, zweite Minderheit sind die Abgg. Schulz-Zeidler.) Wird auch der abgelehnt, stimmen wir ab über die Anträge der Mehrheit 5 und 6. Ich bitte die Herren, die den Antrag der ersten Minderheit „Ablehnung des Leitsatzes IV“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist gegen 5 Stimmen abgelehnt. Ich bitte nun die Herren, die den Antrag 4 der zweiten Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt gegen 6 Stimmen. Wir kommen nunmehr zum Antrag 5 der Mehrheit „Streichung des zweiten Absatzes im vierten Leitsatz“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 5 der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 6: „Annahme des vierten Leitsatzes, wie er nach Annahme des Antrags 5 lauten wird“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschlecht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum **fünften Leitsatz**:

Es ist anzustreben, die Zahl der in einer Klasse zu unterrichtenden Kinder auf höchstens 60 einzuschränken, selbst wenn dadurch die Einrichtung eines zweiten Seminars erforderlich werden sollte.

Hierzu wird von einem Teil der Mehrheit beantragt: Annahme des Leitsatzes V.

Die erste Minderheit Abgg. Driver=Taphorn mit einem Teil der Mehrheit zusammen, und zwar die Abgg. Ahlhorn (Zetel), Driver, Falz, Presser, Rodenbrock, Schwarting und Taphorn, beantragen im Antrag 5:

In Leitsatz V ist die Zahl „60“ durch „70“ zu ersetzen.

Die zweite Minderheit hat einen Antrag nicht gestellt. Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum Leitsatz V und gebe das Wort dem Berichterstatter der ersten Minderheit, Herrn Abg. Driver.

Berichterstatter Abg. Dr. **Driver**: Nur wenige Worte! Wenn wir die Zahl 60 in dem Leitsatz stehen lassen, so werden, wie uns der Herr Minister im Ausschuss gesagt hat, so viel Lehrkräfte nötig sein, daß auch beim sofortigen Bau eines zweiten Seminars in Oldenburg erst in 30 Jahren die nötigen Lehrer zu beschaffen seien. Es würden außerdem an Lehrergehalten jährlich im evangelischen Teil des Herzogtums 400 000 *M* mehr erforderlich sein und im katholischen Teil 70—80 000 *M* jährlich mehr. Es würden für Schulbauten im evangelischen Teil des Herzogtums ca. 2 Millionen Mark aufgewandt werden müssen. Für den katholischen Teil ist diese Summe noch nicht ausgerechnet. Der Herr Minister hat sodann gesagt, daß wir mit der Schülerzahl in den Klassen unserer Volksschulen wirklich nicht schlecht, sondern im Gegenteil noch ziemlich vorn an stehen im deutschen Reiche. Wenn es auch manchmal so scheine, als ob wir eine große Schülerzahl in den einzelnen Klassen hätten, so sei dabei sehr zu berücksichtigen, daß in manchen Staaten, z. B. in Hessen, Baden und Bayern auf einen Lehrer 2 Klassen entfallen, also ein Lehrer zwei Klassen zu unterrichten hat, die kleinen Kinder vormittags und die größeren nachmittags. Dann scheint es allerdings, wenn man nur die Schülerzahl der einzelnen Klasse zu Grunde legt, daß wir gegen diese Staaten erheblich zurückstehen. Daß dort die Schülerzahl der einzelnen Klassen so niedrig erscheint, ist tatsächlich nur Schein, weil ein Lehrer vielfach zwei Klassen zu unterrichten hat. Ich glaube, die finanzielle Belastung des Herzogtums wird eine so enorme, wenn man 60 Schüler als Höchstzahl einer Klasse in Aussicht nimmt, daß es sich aus diesem Grunde nicht empfiehlt, die Zahl 60 in das Schulgesetz hineinzuschreiben. Wir müssen uns vielmehr begnügen mit dem, was in absehbarer Zeit zu erreichen ist. Deshalb schlagen wir vor, in dem Leitsatz V die Zahl 60 durch 70 zu ersetzen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Mehrheit Abg. Grape hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Grape**: W. H.! Es ist ja für

den Augenblick in der Sache gleichgültig, ob wir die Zahl 60 oder 70 nehmen, denn augenblicklich können wir doch nicht so viel Klassen einrichten, daß höchstens 70 Schüler auf eine Klasse entfallen. Es muß im Laufe der Zeit sich erst erweisen, wieviel Lehrer vorhanden sind, danach kann die Teilung vorgenommen werden. Wenn aber gesagt wird, auch bei der Einrichtung eines zweiten Seminars werden 30 Jahre vergehen, bis all die neuen Klassen eingerichtet werden können, so meine ich, es kommt nur darauf an, welches Tempo man einschlägt. Will man es so weiter gehen lassen wie früher, wo man vor etwa 10 Jahren es beinahe als ein Unglück ansah, wenn das Seminar mehr Lehrer ausbildete, als im Augenblick gebraucht wurden, dann werden wir überhaupt nicht soweit kommen, daß dieser erstrebte Zustand erreicht wird. Der Leitsatz sagt: „Es ist anzustreben“; es wird ein Ziel aufgestellt, was erreicht werden soll. Dann muß man die Zahl auch nicht zu hoch nehmen. Eine Schülerzahl von 60 in jeder Klasse werden wir von heute auf morgen nicht erreichen, darüber sind wir uns klar. Aber wenn man sich ein Ziel vorsetzt, was dem Ideal gleichkommt und danach strebt, dann wird man eher dahin kommen, als wenn man sich ein niedriges Ziel steckt, z. B. die Höchstzahl 70. Da wird man schon eher sagen: „Ach, da sind wir nahe daran, wir brauchen uns keine Mühe mehr zu geben!“ Dann wurde hingewiesen auf die finanziellen Mittel, die erforderlich sind. Große finanzielle Mittel sind allerdings erforderlich, aber da meine ich doch, das Geld, was für Schulen angewandt wird, ist so angelegt, daß es gute Zinsen trägt. Ich möchte Sie bitten, nehmen Sie die Zahl 60 an, denn unser Schulgesetz gilt nicht 10 Jahre, es gilt 30 Jahre, ja vielleicht auch wie das alte 50 Jahre. Heute stehen noch von 1855 her im Gesetz 100 Kinder für eine Klasse; erst dann, wenn diese Zahl erreicht ist, soll geteilt werden. Wir sind in der Praxis glücklicherweise heruntergegangen und es wird so gehalten, daß jetzt durchschnittlich bei 80 Schülern geteilt wird. Aber wir haben noch 3 Klassen mit über 90 Schülern, und eine davon, eine einklassige, hat 3 Jahre kämpfen müssen, bis das Oberschulcollegium die Teilung angeordnet hat. Ich meine, derartige Zustände soll das Gesetz nicht zulassen, und darum müssen wir jetzt die Zahl möglichst niedrig setzen.

Präsident: Herr Geheimer Ministerialrat von Finck hat das Wort.

Geheimer Ministerialrat **von Finck**: Ich möchte doch dringend bitten, den Antrag der Mehrheit nicht anzunehmen, sondern den Antrag, daß die Zahl auf 70 gesetzt wird. Herr Abg. Grape hat gesagt, es wäre ein ideales Ziel, das müßte man im Auge behalten und wenn man 60 Kinder als Höchstzahl in das Gesetz hineinschriebe, dann würde man ein schnelleres Tempo annehmen in der Einrichtung neuer Klassen, als wenn man 70 Kinder als Höchstzahl hineinschriebe. Ich meine, man muß gewiß das ideale Ziel im Auge behalten. Aber man muß doch auch den Boden der Wirklichkeit nicht unter den Füßen verlieren. Man muß sich doch etwas nach den Mitteln richten. Es ist vom Herrn Minister im Ausschuss darauf hingewiesen, welche enormen Kosten es verursachen wird, wenn man die Höchstzahl der Schüler einer Klasse auch nur auf 70 ermäßigen



will. Mit den Zeiten, die vor 10 Jahren gewesen sind, wo so viel für die Schule vielleicht nicht geschehen, mit denen können wir nicht rechnen. Wir müssen damit rechnen, daß seit längerer Zeit von der Regierung der feste Wille gezeigt ist, daß nach Möglichkeit dafür gesorgt wird, daß die Zahl der Schüler einer Klasse heruntergesetzt wird. Jetzt ist aber die Ausdehnungsfähigkeit des Seminars erschöpft. Es ist notwendig, daß, sobald dies Gesetz in Kraft tritt, ein zweites Seminar eingerichtet wird. Das muß so eingerichtet werden, daß der Bedarf an Lehrern gedeckt wird, und da ist berechnet worden, daß, wenn wir auch das zweite Seminar haben, es doch noch 30 Jahre dauern wird, ehe wir alle diese Klassen mit Lehrern besetzen können. Es könnte selbstverständlich die Höchstzahl heruntergesetzt werden auf 60, vielleicht gar auf 50, wie es ja die zweite Minderheit will, wenn nicht der Grundsatz festgehalten würde, daß für jede Klasse ein Lehrer sein soll, und das ist außerordentlich wichtig. Deshalb können Sie nicht vergleichen mit den Verhältnissen in anderen Staaten, wo zum Teil Lehrermangel herrscht und wo allerdings manchmal die Schülerzahl der einzelnen Klasse niedriger ist, wo aber nicht bestimmt ist, daß jede Klasse einen Lehrer haben muß. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Aber die Hauptsache ist, es entstehen so enorme Kosten, daß man für Jahrzehnte sich zunächst mit dem zweiten Seminar begnügen muß. Wenn aber trotzdem im Gesetz steht, es solle möglichst auf die Höchstzahl von 60 Kindern heruntergegangen werden, so ist das nicht bloß ein Ideal, was erstrebt wird, sondern es wird eine gewisse Unruhe in den ganzen Betrieb hineinkommen, denn es wird von den beteiligten Kreisen immer auf dies Ziel hingewiesen werden. Darauf müssen wir dann sagen, es sei zur Zeit nicht zu erreichen, und deshalb wird dadurch nur Unruhe und Unzufriedenheit erregt. Dieser Gesichtspunkt weist darauf hin, daß man nicht 60, sondern 70 Kinder als Höchstzahl in das Gesetz hineinschreibt. Das ist wenigstens in absehbarer Zeit zu erreichen. Aber wenn man etwas, was im günstigsten Falle erst in 30 Jahren zu erreichen ist, in das Gesetz hineinschreibt, dann schafft man dadurch nur Unruhe und Unzufriedenheit, und das ist möglichst zu vermeiden.

Ich kann Sie aus diesen Gründen nur dringend bitten, den Antrag der Mehrheit, der 70 Schüler als Höchstzahl will, abzulehnen. Wenn es trotzdem nachher möglich sein sollte, weiter zu schreiten, ist es selbstverständlich, daß dann diese gesetzliche Bestimmung kein Hindernis ist. Das beweist das bisherige Gesetz. Das schreibt auch nur 100 Schüler als Höchstzahl vor, und es ist trotzdem darauf hingewirkt worden, daß möglichst die Zahl 80 als Höchstzahl gelten soll. Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: M. H.! Mein Freund Zeidler und ich haben bei dem 5. Leitsatze davon abgesehen, einen besonderen Antrag zu stellen. Wir haben uns schließlich der Mehrheit des Ausschusses zugeneigt, die als Höchstmaß der in einer Klasse zu unterrichtenden Schüler 60 haben will. U. E. ist die notwendige Voraussetzung für die Hebung der Volksschule die Verminderung der Schülerzahl, welche im Interesse der Erreichung des Lehrzieles, daß alle Kinder

einer Klasse am Schlusse des Jahres das vorgeschriebene Lehrziel erreicht haben, liegt. Dann ist es erforderlich, daß die Schülerzahl auf ein geringeres Maß herabgesetzt wird. Es ist ein Zustand, der sich nicht mehr gehört, daß die Kinder in den Volksschulen in übervollen Klassen zusammengepfercht werden wie die Heringe. Es ist auch für den Lehrer selbst nicht gut, 70 bis 80 Kinder zu unterrichten. Wenn irgendwo der Hebel einsetzen soll für die Verbesserung der Volksschule, dann hier, indem man die Schülerzahl auf ein vernünftiges Maß einschränkt. Ich glaube nicht, daß es Unruhe und Besorgnisse hervorruft, wie der Herr Regierungsvertreter meint, wenn man das Höchstmaß herabsetzt. Unser Schulgesetz wird sicher nicht auf 10 Jahre gemacht. Es wird auf Jahrzehnte gemacht werden und ich meine, es ist angebracht, daß heute schon festgelegt wird, daß das Höchstmaß eine bestimmte Ziffer nicht überschreiten darf. Wir hätten ganz gern gewünscht, daß über diese Ziffer noch hinausgegangen wäre und hätten als Höchstmaß 50 vorgeschlagen. Wir haben von der Stellung eines Antrages abgesehen, weil vom Regierungstische gesagt wurde, es würde mit zu erheblichen Kosten verbunden sein. Aber abschrecken lassen soll man sich bei dieser Frage, die eine Kulturfrage von eminenter Bedeutung ist, durch die Finanzfrage nicht. Wir sagen, bei dieser Gelegenheit darf die Finanzfrage nicht berührt werden. Wenn es sich darum handelt, die Volksbildung auf ein höheres Niveau zu bringen, dann werden schließlich Mittel vorhanden sein und die werden von der Allgemeinheit gern gezahlt.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: M. H.! Es ist richtig, was der Herr Regierungsvertreter eben ausgeführt hat, daß wir uns bezüglich der Frequenz unserer Klassen verhältnismäßig günstig stellen. Es ist bisher im allgemeinen immer in den Vordergrund der Vergleiche gestellt, wieviel Schüler in einer Klasse sind. Da aber in anderen deutschen Staaten nicht jede Klasse einen Lehrer hat, so muß man vergleichen, wieviel Kinder auf einen Lehrer entfallen und da gebe ich dem Herrn Regierungsvertreter zu, wenn wir das vergleichen, so steht Oldenburg bedeutend günstiger, wie mancher sehr fortgeschrittene Schulstaat, z. B. Baden. Das beweist aber nicht, m. H., daß wir still stehen können. Das gibt nur Freude weiter voranzugehen. M. H.! Man schreitet rüstiger und freudiger voran, wenn man sich in der ersten Reihe befindet als hinten im Nachtrab. Nun gebe ich zu, es ist kein besonderes Verdienst, wenn wir heute einen Beschluß fassen, der von geduldiger Druckerschwärze weiter gegeben wird, nach dem die Schülerzahl auf 60 heruntergesetzt wird. Damit ist keine Entscheidung gefaßt. Die Entscheidung fällt erst, wenn es heißt, Mittel zu bewilligen, um diese Forderung ganz allmählich einzuführen. Wir denken nicht daran, daß das von heute auf morgen geht, deshalb ist auch die Form gewählt, daß die Herabsetzung auf 60 anzustreben ist. Wir möchten der Staatsregierung die Gewißheit geben, daß wir Anträgen der Staatsregierung, die darauf zielen, dieses Ideal allmählich zu erreichen, jederzeit sympathisch gegenüberstehen werden. Das ist nach meiner Ansicht das wichtigste und hauptsächlichste an dem Antrage. Wir wollen uns dabei nicht beirren lassen durch die Mit-

teilung, daß die Lehrergehälter um 400 000 *M* und die Ausgaben für Schulbauten um 2 000 000 *M* steigen werden. Nun gut, wenn es sein muß, dann sollen diese Zahlen um so viel wachsen und gerade nachdem die Zahlen vorgeführt sind und die finanziellen Bedenken in den Vordergrund gestellt sind, gerade jetzt halte ich es für notwendig, daß alle diejenigen, die die finanziellen Bedenken nicht scheuen, für die Zahl 60 stimmen. *M. H.!* 400 000 *M* sind weniger als dasjenige, was, wie Herr Abg. Enneking vorhin ausgerechnet hat, bei der Uebertragung der Befugnisse der Schulächten auf die Gemeinde vom Staate gespart wird. Lassen Sie diese Ersparnisse bei den Lehrergehältern wieder drauf gehen. Wir wollen bei dem neuen Schulgesetze nicht sparen. Ich bitte Sie aber, dem Antrage zustimmen zu wollen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich kann mich ganz den Äußerungen des Herrn Abg. Koch anschließen. Ich möchte darauf hinweisen, daß, wenn da von großen Summen gesprochen wird, wenn im Lande 7 000 000 *M* für den Umbau des Oldenburger Bahnhofes vorhanden sind, dann werden auch wohl ein paar Millionen für Schulbauten übrig sein. (Sehr richtig!)

Präsident: Herr Abg. Rodenbrock hat das Wort.

Abg. Rodenbrock: *M. H.!* Ich habe die Zahl 60 genannt, als ich bei den Statsverhandlungen darauf zu sprechen kam, daß die Schulvertretung Tugeln nach meiner Meinung bei einer besonderen Angelegenheit hart behandelt worden sei. Ich habe damals gesagt, wenn wir die Zahl auf 60 normieren und das Oberschulkollegium besteht darauf, daß nun auch, sowie die Zahl erreicht oder eben überschritten ist, neue Schulen gebaut werden, dann wachsen die Schulhäuser wie die Pilze aus der Erde und wir können sie nicht bezahlen. Da gab es Widersprüche im Landtage. Herr Tanzen sagte, ich wollte dem Landtage graulich machen und im Schulblatte stand hernach zu lesen, daß ein Lokalschulinspektor die Wünsche der Lehrer zurückgewiesen habe. Ich habe sie nicht zurückgewiesen. Ich verstehe durchaus, daß sich mit 60 Schülern besser arbeiten läßt als mit 70. Aber zur Vorsicht habe ich mahnen wollen. Inzwischen ist ausgerechnet worden, daß, wenn die Schülerzahl auf 60 herabgesetzt wird, 200 neue Klassen zu bauen sind und für Seminarbau, Schulbauten, Lehrergehälter mehrere Millionen zu zahlen sein werden. Deshalb bin ich der Meinung, man soll nicht unerreichbaren Idealen nachjagen, schließe ich mich dem Minderheitsantrage an und stimme für 70.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Dann schließe ich die Beratung, die Herren Berichterstatter verzichten. Wir kommen zur Abstimmung und zwar lasse ich abstimmen über den Antrag 5 desjenigen Teiles des Ausschusses, der beantragt: „Im Leitsatz V ist die Zahl 60 durch 70 zu ersetzen“, weil dieser Antrag vom Leitsatz abweicht. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 17 gegen 14 Stimmen abgelehnt. Im Antrage 7 des kleinen Teils des Ausschusses wird beantragt: „Annahme des Leitsatzes 5.“ Ich bitte die Herren, die

diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 17 Stimmen angenommen.

Folgt nunmehr **sechster Leitsatz:**

Die Einführung der Fortbildungsschulpflicht und ihre gesetzliche Regelung als Zubehör des Volksschulwesens ist unter angemessenen Einschränkungen ins Auge zu fassen.

Dazu beantragt die Mehrheit im Antrage 8: Annahme des VI. Leitsatzes.

Die erste Minderheit beantragt:

Dem Leitsatz VI ist folgende Fassung zu geben: Es ist zu prüfen, ob die allgemeine Fortbildungsschulpflicht als Zubehör des Volksschulwesens unter angemessenen Einschränkungen gesetzlich einzuführen ist.

Die zweite Minderheit beantragt:

Annahme der Ziffer VI in folgender Fassung:

Die Einführung der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht als Zubehör des Volksschulwesens ist zu berücksichtigen.

Ich eröffne die Beratung zum VI. Leitsatz, zum Antrage 5 der zweiten Minderheit, zum Antrage 6 der ersten Minderheit und zum Antrage 8 der Mehrheit. Die Herren Berichterstatter verzichten. Ich gebe das Wort Herrn Geh. Ministerialrat von Finckh.

Geh. Ministerialrat von Finckh: *M. H.!* Ich möchte doch bitten, diesen Leitsatz, der eine sehr allgemeine Tendenz hat, in dieser Form nicht anzunehmen. Es sind sehr schwierige Fragen. Auch im Ausschusse kamen so verschiedene Ansichten wegen Einführung der Fortbildungsschulpflicht zu Tage, daß es jetzt in der verhältnismäßigen kurzen Zeit nicht angeht, diese ganze Frage im Anschlusse an das Volksschulgesetz ins Auge zu fassen und die Bearbeitung vorzunehmen, und daß es sich vielleicht empfehlen wird, wie der Herr Minister im Ausschusse ausführte, eine Resolution anzunehmen, oder daß ein besonderes Gesetz angenommen wird. Es ist kaum ausführbar, diese schwierigen Fragen in dieser kurzen Zeit zu bearbeiten. Ich möchte bitten, davon abzusehen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Die Herren Berichterstatter verzichten. Wir stimmen sofort ab und zwar stimmen wir zunächst ab über den Antrag der zweiten Minderheit. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 5 der zweiten Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist gegen 5 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 6 der ersten Minderheit. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist gegen 8 Stimmen abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 8 der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 17 Stimmen angenommen.

Folgt der **siebente Leitsatz:**

Die Gemeinden sind, sofern das staatlich vorgeschriebene Lehrziel in ihren Schulen erreicht wird, in der Selbstverwaltung ihrer Schulangelegenheiten

nur solchen Beschränkungen unterworfen, wie sie für die Verwaltung ihrer übrigen Gemeindeangelegenheiten gelten.

Gegen die Verfügungen der Aufsichtsbehörden ist das Verwaltungsstreitverfahren in Schulangelegenheiten in weitem Umfange zuzulassen.

Es beantragt die Mehrheit:

Annahme des VII. Leitsatzes.

Die erste Minderheit:

Ablehnung des ersten Satzes der Ziffer VII.

Die zweite Minderheit beantragt:

Die Schulverbände sind, sofern das staatlich vorgeschriebene Lehrziel in ihren Schulen erreicht wird, in der Selbstverwaltung ihrer Schulangelegenheiten nur solchen Beschränkungen unterworfen, wie sie für die Verwaltung der übrigen Angelegenheiten der Kommunalverbände gelten.

Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörden ist das Verwaltungsstreitverfahren in Schulangelegenheiten in weitem Umfange zuzulassen.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 6 der zweiten Minderheit, Antrag 7 der ersten Minderheit, Antrag 9 der Mehrheit und über den Leitsatz VII. Das Wort hat der Berichterstatter der zweiten Minderheit Herr Abg. Schulz.

Abg. **Schulz**: Da sich unser Antrag von dem der Mehrheit nur der Form nach unterscheidet, so habe ich dem nichts weiter hinzuzufügen.

Präsident: Herr Geh. Ministerialrat von Finck hat das Wort.

Geh. Ministerialrat **von Finck**: M. H.! Als dieser Antrag im Ausschusse zur Besprechung kam, hat sich der Herr Minister nicht dazu geäußert. Er hat mich aber beauftragt, um etwaigen Mißdeutungen seines Schweigens vorzubeugen, ausdrücklich zu erklären, daß er mit dem, was in diesem Leitsatz steht, nicht ohne weiteres einverstanden sei, daß er wegen der Unbestimmtheit dieses Leitsatzes eine Erklärung nicht abgegeben habe, und daß aus diesem Grunde eine Erklärung nicht abgegeben werden könne.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen**: M. H.! Nachdem Sie heute morgen beschlossen haben, daß es richtig ist, das Schulwesen den politischen Gemeinden zu übergeben, fordert der erste Satz in dem Leitsatz nichts anderes, als was das Staatsgrundgesetz ohne weiteres will. Ich darf den Satz wohl verlesen. (Präsident: Der Landtag wird einverstanden sein.) Das Staatsgrundgesetz lautet: „Jede Gemeinde soll in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung haben und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es notwendig erfordert.“ Der Antrag bezweckt, daß dieser Grundsatz im neuen Schulgesetze voll zum Ausdruck gebracht wird.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel**: M. H.! Die Minderheit, der ich mit Bezug auf die meisten Leitsätze zugestimmt habe, sieht mich bezüglich dieses Leitsatzes VII nicht auf ihrer Seite. Ich

stehe auf einem anderen Standpunkte. Ich betrachte die Selbstverwaltung als ein kostbares durch die Verfassung gewährleistetes Gut, welches modernen Anforderungen durchaus entspricht und auf dessen Ausbau man sowohl im Oldenburger Lande als auch in vielen anderen Staaten immer Bedacht genommen hat. Wenn es nun ein rückständiges Gesetz gibt, dann ist es das Schulgesetz. (Sehr richtig!) Es bedarf dieses eines großen Ausbaues auf dem Gebiete der Selbstverwaltung, und der Landtag würde die Rechte des Volkes wenig wahren, wenn er nicht Vorsorge träte, daß die vielen alten Zöpfe des jetzigen Schulgesetzes abgeschnitten werden und ein neues Schulgesetz geschaffen wird, welches auch in Hinsicht auf die Selbstverwaltung den modernen Standpunkt voll und ganz vertritt.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Die Herren Berichterstatter verzichten. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 6 der zweiten Minderheit, dann über den Antrag der ersten Minderheit und schließlich über den Antrag der Mehrheit. Ich bitte die Herren, die den Antrag 6 der zweiten Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist gegen 3 Stimmen abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 7 der ersten Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist gegen 4 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 9 der Mehrheit und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 21 Stimmen angenommen.

Damit sind die Anträge, die zu den Leitsätzen gestellt sind, erledigt. Es ist noch nachzuholen ein allgemeiner Antrag der Minderheit Schulz=Zeidler, Antrag 1 im Berichte dieser zweiten Minderheit. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß ich einen Antrag der Mehrheit übersehen habe. Im Antrag 10 des Mehrheitsberichtes heißt es:

Der Landtag wolle die vorstehend aufgeführten Eingänge für erledigt erklären.

Es sind nicht weniger als 30 Petitionen. Die Verlesung wird mir wohl erlassen. Ich bitte die Herren, die den Antrag 10 des ganzen Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Jetzt kommen wir zurück zu dem eben schon angezeigten Antrage 1 der Minderheit Schulz=Zeidler, der eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes anstrebt. Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, ihm eine Vorlage zu machen, die eine Aenderung der betreffenden Paragraphen des Abschnittes V des Staatsgrundgesetzes, der von dem Unterrichts- und Erziehungswesen handelt, bezweckt, wonach die Lösung der Verbindung zwischen Kirche und Schule in die Wege geleitet wird.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Schulz.

Abg. **Schulz**: M. H.! Da die Zeit soweit vorgeschritten ist, will ich möglichst kurz fassen, was unser Antrag verfolgt, denn wir finden, daß derselbe einen logi-



sehen Aufbau unserer Grundsätze bildet. Wir fordern die Einheitsschule und die Staatschule und selbstverständlich die volle Weltlichkeit der Schule. Wir unterscheiden uns in wichtigen Punkten der Leitsätze von den Ansichten des Antragstellers und von der Mehrheit des Ausschusses und vielleicht auch des Landtages. Während Herr Abg. Tanzen und mit ihm ein Teil des Landtages die Trennung der Fachschulaufsicht von der geistlichen Ortschulaufsicht fordert, gehen wir darüber hinaus und fordern die vollständige Trennung der Kirche von der Schule im Interesse der Schule. Wir gehen von dem Gedanken aus, daß die Schule eine ganz verschieden anders geartete Aufgabe hat. Die Schule ist eine weltliche Einrichtung. Sie hat lediglich weltliche Aufgaben zu erfüllen und zu lösen, um die Kinder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen. Sie will sie mit einem möglichst großen Maße von Wissen ausstatten, damit sie im späteren Daseinskampfe gewappnet sind und sich nützlich machen können im Interesse der allgemeinen Gesellschaft. Wir finden, daß im wichtigsten Punkte der Antrag Tanzen versagt hat, gewissermaßen auf halbem Wege stehen geblieben ist, vielleicht in Rücksicht auf die bestehenden Zustände. Wir sagen uns, wenn man einmal die Schule wirklich ideal heben will, dann muß man nicht zurückerschrecken, eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes im Absatz V zu fordern. Es ist die notwendige Konsequenz des Eintretens für die Hebung der Volksschule, der Unterlagen der Volksbildung, daß man die Schule freimacht von dem Einflusse, von der lästigen Fessel der Kirche. Nur dann wird die Schule in der Lage sein, ihre wirklichen Aufgaben zu lösen. Ich bin kein Fachmann und darf mir keine pädagogischen Ansichten erlauben. Aber vom rein praktischen und ethischen Standpunkte und auch vom pädagogischen Standpunkte aus ist es notwendig, man trennt die Schule und Kirche und läßt sie ihre Wege für sich gehen. Darum fordern wir die Weltlichkeit der Schule. Wir sind der Ansicht, daß man wohl ein guter Christ sein kann, ohne im Sinne unseres heutigen dogmatischen Religionsunterrichtes

vorgebildet zu sein. Wir finden auch, daß der heutige Religionsunterricht in der Volksschule nicht unseren modernen Anforderungen entspricht. Da kann ich auf die großen Pädagogen der Neuzeit und Vergangenheit hinweisen. Schon Pestalozzi hat unseren Religionsunterricht als Gewissenssache hingestellt und die Fachmänner, die von modernem Geiste erfüllt sind, werden mir vollständig Recht geben. Ich will Sie nicht allzu lange aufhalten. Es wäre konsequent richtig gewesen, wenn Herr Abg. Tanzen das letzte Ende gezogen hätte und nicht zurückgeschreckt wäre vor einer Aenderung des Staatsgrundgesetzes, sondern hätte eine Trennung der Kirche von der Schule gefordert. Dann wäre er der Forderung eines großen Teiles der Lehrerschaft entgegen gekommen. Das ganze ist kein ungewöhnlicher Vorgang. Ich bitte Sie um Annahme der Resolution.

Präsident: Herr Abg. Rodenbrock hat das Wort.

Abg. Rodenbrock: Der Herr Präsident wollte mir noch das Wort geben zum Schlußsatz der Begründung der Leitsätze des Herrn Abg. Tanzen. Ich hätte auch gern Herrn Abg. Schulz auf die letzten Ausführungen noch geantwortet. In Anbetracht der späten Stunde glaube ich Ihren Wünschen entgegen zu kommen, wenn ich nicht mehr rede. Ich will aufs Wort verzichten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 der Minderheit Schulz-Beidler annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Den Zeitpunkt der nächsten Tagesordnung und die zu verhandelnden Gegenstände kann ich heute noch nicht mitteilen, weil kein Material vorliegt. Höchstwahrscheinlich wird die nächste Woche durch keine Plenarsitzung in Anspruch genommen werden.

Schluß der Sitzung 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.